

# OFFENLEGUNGS BERICHT



Unsere Fotocollage zeigt eindrucksvoll, dass Saarbrücken und Lyon näher zusammenrücken.  
Auch wir als Deutsch-Französische Bank sind nun seit 2023 in Lyon vertreten.

**saar**<sup>LB</sup>  
**DIE DEUTSCH-  
FRANZÖSISCHE  
BANK**

**OFFENLEGUNGSBERICHT  
ZUM 31.12.2023**

Nach Teil 8 Capital Requirements  
Regulation (CRR)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>1</b>
<b>Allgemeine Informationen .....</b>	<b>5</b>
<b>Einleitung und allgemeine Hinweise</b>	<b>5</b>
<b>Offenlegungspflichten und -verfahren (Art. 431 CRR)</b>	<b>6</b>
<b>Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)</b>	<b>6</b>
<b>Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)</b>	<b>6</b>
<b>Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)</b>	<b>7</b>
<b>Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik (Art. 435 CRR) .....</b>	<b>8</b>
<b>EU-OVA – Risikomanagementansatz des Instituts</b>	<b>8</b>
<b>Offenlegung von Schlüsselparametern (Art. 447 CRR), Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positions beträgen (Art. 438 CRR).....</b>	<b>16</b>
<b>EU OVC – ICAAP-Informationen</b>	<b>16</b>
<b>Schlüsselparameter (Art. 447 CRR)</b>	<b>21</b>
<b>Offenlegung des Anwendungsbereichs (Art. 436 CRR) .....</b>	<b>23</b>
<b>Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 CRR) .....</b>	<b>27</b>
<b>Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln und zur aufsichtsrechtlichen Kapitaladäquanz</b>	<b>27</b>
<b>Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss</b>	<b>33</b>
<b>Angaben zu Hauptmerkmalen von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten</b>	<b>34</b>
<b>Offenlegung von antizyklischen Kapitalpuffern (Art. 440 CRR).....</b>	<b>36</b>
<b>Angaben zur geografischen Verteilung der wesentlichen Kreditrisikopositionen</b>	<b>36</b>
<b>Angaben zur Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers</b>	<b>38</b>
<b>Offenlegung der Verschuldungsquote (Art. 451 CRR).....</b>	<b>39</b>
<b>Angaben zur Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote</b>	<b>39</b>

<b>Angaben zur einheitlichen Offenlegung der Verschuldungsquote</b>	<b>41</b>
<b>Angaben zu bilanzwirksamen Risikopositionen</b>	<b>44</b>
<b>Offenlegung von Liquiditätsanforderungen (Art. 451a CRR) .....</b>	<b>46</b>
<b>Angaben zum Liquiditätsrisikomanagement</b>	<b>46</b>
<b>Kurzfristige Liquiditätsdeckungsquote (LCR)</b>	<b>50</b>
<b>Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)</b>	<b>54</b>
<b>Offenlegung des Kredit- und des Verwässerungsrisikos sowie der Kreditqualität (Art. 442 CRR).....</b>	<b>57</b>
<b>Angaben zu Kreditrisiken</b>	<b>57</b>
<b>Angaben zur Kreditqualität von Aktiva</b>	<b>61</b>
<b>Angaben zur Kreditqualität vertragsgemäss bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen</b>	<b>64</b>
<b>Angaben zur Restlaufzeit von Risikopositionen</b>	<b>65</b>
<b>Angaben zu vertragsgemäss bedienten und notleidenden Risikopositionen und damit verbundenen Rückstellungen</b>	<b>66</b>
<b>Angaben zur Kreditqualität gestundeter Risikopositionen</b>	<b>70</b>
<b>Angaben zur Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet</b>	<b>71</b>
<b>Angaben zur Kreditqualität von Darlehen und Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig</b>	<b>71</b>
<b>Offenlegung der Verwendung des Standardansatzes (Art. 444 CRR).....</b>	<b>73</b>
<b>EU CRD – Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit dem Standardansatz</b>	<b>73</b>
<b>Quantitative Angaben zur Verwendung des Standardansatzes</b>	<b>74</b>
<b>Offenlegung zur Anwendung des IRB-Ansatzes (Art. 452 CRR).....</b>	<b>77</b>
<b>Qualitative Angaben im Zusammenhang mit dem IRB-Ansatz</b>	<b>77</b>
<b>Quantitative Angaben zur Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken</b>	<b>80</b>
<b>Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR).....</b>	<b>81</b>
<b>EU CRC Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken</b>	<b>81</b>
<b>Angaben zur Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken</b>	<b>82</b>

<b>Offenlegung des Gegenparteiausfallrisikos (Art. 439 CRR).....</b>	<b>86</b>
<b>Angaben zum Gegenparteiausfallrisiko (CCR)</b>	<b>86</b>
<b>Angaben zu den CCR-Risikopositionen nach Ansatz (EU CCR1)</b>	<b>87</b>
<b>Angaben zu den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko (EU CCR2)</b>	<b>88</b>
<b>Angaben zu CCR-Risikopositionen nach regulatorischer Risikopositionsklasse und Risikogewicht – Standardansatz</b>	<b>88</b>
<b>Angaben zu CCR-Risikopositionen im IRB-Ansatz nach Risikopositionsklasse und PD-Skala</b>	<b>89</b>
<b>Angaben zur Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR-Risikopositionen</b>	<b>91</b>
<b>Angaben zu Risikopositionen in Kreditderivaten</b>	<b>91</b>
<b>Angaben zu Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs)</b>	<b>91</b>
<b>Offenlegung des Risikos aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR) .....</b>	<b>92</b>
<b>Angaben zu Verbriefungspositionen</b>	<b>92</b>
<b>Angaben zu Verbriefungspositionen im Anlagebuch</b>	<b>93</b>
<b>Offenlegung der Verwendung des Standardansatzes und der internen Marktrisikomodelle (Art. 445 CRR und Art. 455 CRR).....</b>	<b>94</b>
<b>EU MR1 – Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit dem Marktrisiko</b>	<b>94</b>
<b>EU MRA – Weitere qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit dem Marktrisiko</b>	<b>94</b>
<b>Offenlegung des operationellen Risikos (Art. 446 CRR).....</b>	<b>97</b>
<b>EU ORA – Qualitative Angaben zum operationellen Risiko</b>	<b>97</b>
<b>Angaben zu Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko und risikogewichtete Positionsbezüge</b>	<b>98</b>
<b>Offenlegung der Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) .....</b>	<b>99</b>
<b>Angaben zur Vergütungspolitik</b>	<b>99</b>
<b>Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten (Art. 443 CRR) .....</b>	<b>100</b>
<b>Erklärende Angaben zur Belastung von Vermögenswerten (EU AE4)</b>	<b>100</b>
<b>Quantitative Angaben</b>	<b>101</b>
<b>Offenlegung der Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen (Art. 448 CRR) .....</b>	<b>104</b>
<b>Qualitative Angaben</b>	<b>104</b>

<b>Risikomessung und -limitierung</b>	<b>105</b>
<b>Anlage zu den Hauptmerkmalen der Kapitalinstrumente gem. Art. 437 Abs. 1 Buchstabe b und c CRR .....</b>	<b>106</b>

# ALLGEMEINE INFORMATIONEN

## EINLEITUNG UND ALLGEMEINE HINWEISE

In der Säule III der Baseler Rahmenvereinbarungen („Basel III“) sind die Anforderungen an die regelmäßige Offenlegung qualitativer und quantitativer Informationen definiert. Die Schaffung von Transparenz bezüglich der durch die Institute eingegangenen Risiken und die damit einhergehende Stärkung der Marktdisziplin sind hierbei das Ziel.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, kurz CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive, kurz CRD), angepasst durch die Verordnung (EU) 2019/876 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637, legt die Landesbank Saar (SaarLB) Informationen gemäß Teil 8 CRR offen. Sofern nicht weiter spezifiziert, beziehen sich die rechtlichen Verweise stets auf die zum Offenlegungszeitpunkt gültigen Rechtsquellen.

Die SaarLB entspricht gemäß Art. 433c CRR einem sogenannten „anderen Institut“. Das heißt, sie gilt nicht als kleines und nicht komplexes Institut. Zudem emittiert die SaarLB am geregelten Markt und gilt somit als börsennotiert gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR.

Mit dem vorliegenden Bericht legt die SaarLB alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Gemäß Artikel 434a CRR werden die offenzulegenden Angaben nach den von der European Banking Authority (EBA) veröffentlichten technischen Regulierungsstandards EBA/ITS/2020/04 bzw. der entsprechenden Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 offengelegt, die eine bessere Transparenz und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen sicherstellen sollen.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Ausnahme hiervon sind die Angaben rund um die Vergütung. Zur erhöhten Transparenz sind diese Zahlenangaben kaufmännisch auf Tausend Euro gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen. Wenn der Wert – nach jeweiliger Rundung – nicht bei mindestens EUR 1 Mio. bzw. TEUR 1 liegt, wird ein „-“ ausgewiesen.

Die SaarLB hat die aufsichtsrechtliche Genehmigung in Form der Zulassung zum Internal Rating Based Approach (IRBA) zur Nutzung von internen Ratingverfahren für die Eigenkapitalunterlegung der Kreditrisiken gemäß Basisansatz zum 1. Januar 2007 erhalten.

Mit dem Bescheid vom 19. März 2015 sowie der Ergänzung zum Bescheid vom 07. April 2015 erhielt die SaarLB die Erlaubnis zur Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken gemäß Art. 143 Abs. 3 CRR.

Nach der Waiver-Regelung können Einzelinstitute bei der Erfüllung organisatorischer und prozessualer Bedingungen von bestimmten Regelungen zur Eigenmittelausstattung sowie zu Meldepflichten auf Institutsebene ausgenommen werden. Die SaarLB hat entschieden, die Waiver-Regelung nach § 2a KWG derzeit nicht anzuwenden.

Der vorliegende Bericht unterliegt hinsichtlich der Prozesse und Systeme der Prüfung durch den Abschlussprüfer.

## **OFFENLEGUNGSPFLICHTEN UND -VERFAHREN (ART. 431 CRR)**

Laut Artikel 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der CRR Offenlegungsanforderungen. Die Geschäftsleitung hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen, und interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt und aufrechterhalten, um zu überprüfen, ob die Offenlegungen der SaarLB angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 CRR im Einklang stehen. Dazu hat die SaarLB Prozesse im Anweisungswesen dokumentiert, die u.a. die wesentlichen (fachlichen) Anforderungen, Tätigkeiten, Zuständigkeiten und Kontrollen im Rahmen der Offenlegung beinhalten.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert.

Der Gesamtvorstand (Dr. Thomas Bretzger als Vorsitzender des Vorstandes, Gunar Feth als stv. Vorsitzender des Vorstandes und Frank Eloy als Mitglied des Vorstandes) erklärt gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR, dass die SaarLB die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

## **EINSCHRÄNKUNGEN DER OFFENLEGUNGSPFLICHT (ART. 432 CRR)**

Die SaarLB macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Zusätzliche Pflichten gemäß §26a KWG werden im Rahmen des Jahresabschlussberichtes erfüllt.

Im Offenlegungsbericht wird an der entsprechenden Stelle auf nicht relevante oder zutreffende Offenlegungsanforderungen hingewiesen.

## **HÄUFIGKEIT DER OFFENLEGUNG (ART. 433 CRR)**

Auf Basis der seit dem 28. Juni 2021 anzuwendenden Vorgaben der Änderungsverordnung (EU) 2019/876 ergibt sich aufgrund der Klassifizierung der SaarLB als anderes Institut gemäß Art. 433c Abs. 1 Buchstabe a eine jährliche Offenlegung aller erforderlichen Angaben nach Teil 8 CRR. Des Weiteren erfolgt nach Art. 433c Abs. 1 Buchstabe b die halbjährliche Offenlegung der Schlüsselparameter nach Art. 447 CRR.

## **MEDIUM DER OFFENLEGUNG (ART. 434 CRR)**

Der Offenlegungsbericht der SaarLB wird zeitnah zum Jahresabschluss der SaarLB nach HGB-Rechnungslegung im Internet auf der eigenen Website im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Berichte und Veröffentlichungen“ als eigenständiger Bericht veröffentlicht. Basis des Berichts ist das HGB-Zahlenwerk.

# OFFENLEGUNG VON RISIKOMANAGEMENTZIELEN UND -POLITIK (ART. 435 CRR)

In Ergänzung zu den nachfolgenden Angaben wird auf die Angaben in den Tabellen EU CRA, EU MRA, EU ORA sowie EU LIQA verweisen, in denen weitere Informationen zu den einzelnen Risikoarten thematisiert werden.

## **EU-OVA – RISIKOMANAGEMENTANSATZ DES INSTITUTS**

### **EU-OVA A) UND C) ANGEMESSENHEIT DER RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN UND KONZISE RISIKOERKLÄRUNG**

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der SaarLB angemessen sind.

Der Vorstand der SaarLB erachtet das bestehende Risikomanagementsystem gemäß Artikel 435 Abs. 1 Buchstabe e und f CRR, als dem Risikoprofil und der Risikostrategie der SaarLB angemessen. Die SaarLB geht davon aus, dass die in der SaarLB implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil orientiertes Risikomanagement- und Risikocontrollingsystem sicherzustellen. Die Risikoerklärung des Vorstandes gemäß Artikel 435 Abs. 1 Buchstabe e) und f) CRR betreffend das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil der SaarLB sowie diesbezügliche Kennzahlen und Angaben sind im vorliegenden Offenlegungsbericht dargestellt. Der Vorstand der SaarLB versichert nach bestem Wissen, dass die in der SaarLB eingesetzten internen Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der SaarLB zu vermitteln und die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen.

Die Genehmigung der Erklärungen durch den Gesamtvorstand erfolgte im Rahmen der Genehmigung dieses Offenlegungsberichtes.

### **EU-OVA B) INFORMATIONEN ÜBER DIE STRUKTUR DER RISIKOSTEUERUNG FÜR JEDE RISIKOKATEGORIE**

Die zentralen Grundsätze der Risikosteuerung und -überwachung sind in der Risikostrategie der SaarLB festgelegt. Der Vorstand regelt hier im Einklang mit der Geschäftsstrategie den Umgang mit den für die SaarLB gemäß Risikostrategie wesentlichen Risikoarten<sup>1</sup>:

---

<sup>1</sup> Nachhaltigkeitsrisiken sieht die SaarLB entsprechend der regulatorischen Vorgaben (u.a. AT 2.2 E MaRisk) nicht als eigenständige Risikoart, sondern als Risikotreiber anderer, wesentlicher Risikoarten.

- Adressenrisiko,
- Marktpreisrisiko in den Risikounterarten Zinsänderungsrisiko, Spread-Risiko und Immobilienrisiko,
- Operationelles Risiko und
- Liquiditätsrisiko in den Risikounterarten Zahlungsunfähigkeitsrisiko und Refinanzierungskostenrisiko.

Er verantwortet und überwacht die Umsetzung dieser Vorgaben. Oberstes Ziel aller Geschäftsaktivitäten der SaarLB ist die Erwirtschaftung eines angemessenen und nachhaltigen Ertrags nach Risiken. Risiken dürfen nur insoweit eingegangen werden, wie dies die Risikotragfähigkeit der SaarLB erlaubt.

Die Risikotragfähigkeitsrechnung wird wenigstens quartalsweise zum einen in der ökonomischen Sicht durch Vergleich von (allokierter) Risikodeckungsmasse und Risikokapitalbedarf beurteilt, zum anderen mindestens einmal jährlich im Rahmen der normativen Risikotragfähigkeitsrechnung auf Basis der Kapitalplanung in einem Plan- und einem adversen Szenario. Ergänzende Stresstests werden mindestens quartalsweise sowohl in der ökonomischen Sicht als auch mit ihren Auswirkungen auf die Kapitalquoten berechnet.

Auf Basis des internen Risikotragfähigkeitsmodells wird für Zwecke der ökonomischen Risikotragfähigkeit zum einen die Risikoneigung festgelegt und zum anderen das Risikoprofil der SaarLB bestimmt.

In Bezug auf die Risikoneigung wird festgelegt, dass maximal 80% der verfügbaren (ökonomischen) Deckungsmasse für den Risikokapitalbedarf unter der Annahme des ökonomischen Szenarios allokiert werden dürfen.

Das Risikoprofil der SaarLB stellt sich gemäß Risikostrategie wie folgt dar:

Risikoart	Risikoprofil
Adressenrisiko	45 %
Marktpreisrisiko	40 %
Refinanzierungskostenrisiko	10 %
Operationelles Risiko	5 %

Die gemäß Risikoneigung nicht allokierbaren Anteile der Risikodeckungsmasse sind für nicht wesentliche Risikoarten (10 %) sowie für nicht quantifizierbare Risikoarten und Stress-Szenarien (10 % zzgl. nicht allokierte Anteile der Risikodeckungsmasse) vorzuhalten. Die Angemessenheit dieser Puffer wird regelmäßig überprüft.

Zum Berichtsstichtag war nur rund 59 % der ökonomisch verfügbaren Deckungsmasse allokiert. Zum Stichtag ebenso wie im Jahresverlauf waren Risikoneigung und Risikoprofil der SaarLB stets eingehalten. Die gemäß Risikoprofil allokierte Deckungsmasse war zum Berichtsstichtag zu 86 % ausgelastet. Die ökonomische Risikotragfähigkeit der SaarLB war folglich zum Berichtsstichtag – ebenso wie im Jahresverlauf – uneingeschränkt gegeben.

Im Rahmen der Risikostrategie werden weitere sachgerechte Limite für die wesentlichen Risikoarten gesetzt sowie entsprechende Verfahren für deren Identifikation, Messung und Steuerung definiert. Diese werden jeweils in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Für Zwecke der normativen Risikotragfähigkeit werden basierend auf den regulatorischen Mindestquoten sowie den zusätzlichen Kapitalanforderungen Schwellenwerte definiert und überwacht. Die normative Risikotragfähigkeit war zum Berichtsstichtag – ebenso wie im Jahresverlauf – uneingeschränkt gegeben.

Ein institutionalisierter Überwachungs- und Berichtsprozess stellt sicher, dass die relevanten Entscheidungsträger und Gremien zeitnah über die Risikotragfähigkeitssituation und die Erreichung der risikostrategischen Ziele informiert werden. Die Vorgaben der Risikostrategie sind hinsichtlich ihrer Zielerreichung zu überprüfen und das Ergebnis ist regelmäßig im Rahmen des Risikoreportings zu berichten.

Die Aufbauorganisation der SaarLB trägt den aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und der CRR an die Funktionstrennung zwischen Markt und Handel (Geschäftsbereiche) einerseits sowie Marktfolge, Handelsabwicklung und Risikocontrolling andererseits Rechnung.

Während die Geschäftsbereiche dem Geschäftsmodell der SaarLB entsprechend ausgerichtet sind, wurden bei der Organisation von Marktfolge und Handelsabwicklung Kernkompetenzen gebündelt.

Die Abteilung Risikocontrolling verantwortet die Überwachung aller Risikoarten auf Portfolioebene. Für die Risikosteuerung und Überwachung der Adressenausfallrisiken auf Einzelengagement- und Teilportfolioebene ist der Unternehmensbereich Marktfolge zuständig. Dabei erfolgt eine integrierte Berichterstattung über alle Risikoarten hinweg im Rahmen eines gemeinsamen MaRisk-Risikoberichtes.

Die Interne Revision ist unmittelbar dem Vorstand unterstellt und disziplinarisch dem Vorsitzenden des Vorstandes zugeordnet. Sie prüft und beurteilt als unabhängiger unternehmensinterner Bereich grundsätzlich alle Aktivitäten und Prozesse der SaarLB, das interne Kontrollsysteem sowie das Risikomanagement und -controlling auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes. Dies gilt auch für ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse. Die Interne Revision führt ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen (z. B. KWG, MaRisk) aus.

Die SaarLB hat das Modell der drei Verteidigungslinien (engl. „Three Lines of Defense“) umgesetzt, das die unterschiedlichen Rollen zur Steuerung des Risikomanagements beschreibt. Im Modell werden die Rollen und Verantwortlichkeiten im Rahmen des internen Kontrollverfahrens in ein ganzheitliches Governance, Risk und Compliance Management System eingebettet, in dem die den jeweiligen Verteidigungslinien zugeordneten Funktionen mit den Aufgaben des Risikomanagements verknüpft werden.

Das Modell der drei Verteidigungslinien ist wie folgt aufgebaut:

- Zur ersten Verteidigungslinie (1st Line) zählen Unternehmensbereiche wie die Marktfolge, die sog. „Risiko-Eigentümer“, deren Tätigkeit mit bestimmten Risiken verbunden sind. Sie sind für das operative Management, d. h. die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation dieser Risiken verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- Die zweite Verteidigungslinie (2nd Line) umfasst die internen Kontrollfunktionen wie Risikocontrolling, Compliance und Informationssicherheitsmanagement (ISM), die vor allem die Risikomanagementfunktionen der ersten Verteidigungslinie überwachen und steuern.
- Die Interne Revision ist die dritte, unabhängige Verteidigungslinie (3rd Line) für das Risikomanagement, das interne Kontrollgefüge sowie die Führungs- und Überwachungsprozesse der Bank.

## EU-OVA D) UMFANG UND ART DER RISIKOBERICHTS- UND/ODER -MESSSYSTEME UND INFORMATIONEN ÜBER DIE HAUPTMERKMALE DER RISIKOBERICHTS- UND -MESSSYSTEME

Die regelmäßige Berichterstattung erfolgt im Rahmen des quartalsweise erstellten MaRisk-Risikoberichtes. Insbesondere werden dabei folgende Inhalte adressiert:

- Sanierungs- und Frühwarnindikatoren
- Risikotragfähigkeit
- Übersicht über alle wesentlichen Risikoarten

Neben der turnusgemäßen Kommunikation sind im Frühwarnsystem der SaarLB prozessgebundene Eskalations- und Berichtsprozesse definiert. Diese betreffen insbesondere das Auftreten neuer wesentlicher Risikoarten oder die Verletzung definierter Schwellenwerte.

## EU-OVA F) STRATEGIEN UND VERFAHREN FÜR DIE STEUERUNG DER RISIKEN FÜR JEDE EINZELNE RISIKOKATEGORIE

Die Risikostrategie der SaarLB stellt die Schutzfunktion in den Vordergrund der Betrachtung. Daher gelten die folgenden Ziele der Risikostrategie:

- Die Risikostrategie begrenzt den Rahmen der Risikoannahme so, dass der dauerhafte Fortbestand der SaarLB nicht gefährdet wird.
- Primärziel ist es, die stabile Risikotragfähigkeit der SaarLB nachhaltig abzusichern.
- Sekundärziel ist die Ableitung einer dem Geschäftsmodell entsprechenden Risikostruktur und -kultur, u.a. durch Definition von Risikoneigung und Risikoprofil, aber auch durch das Festlegen von Regeln für einen angemessenen Umgang mit den wesentlichen Risiken.

Die SaarLB identifiziert jährlich und anlassbezogen die wesentlichen Risiken des SaarLB-Konzerns im Rahmen einer Risikoinventur gemäß AT 2.2 MaRisk. Risikoarten, die die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage wesentlich beeinträchtigen können, sind als "wesentliche Risikoarten" zu klassifizieren. Messung und Limitierung wesentlicher Risikoarten sind in der Risikostrategie der SaarLB dokumentiert.

Die Risikosteuerung und -überwachung in der SaarLB erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen. Die Steuerung der Tochter- bzw. At-Equity-Unternehmen erfolgt im Rahmen des Beteiligungscontrollings.

## EU-OVA G) INFORMATIONEN ÜBER STRATEGIEN UND VERFAHREN FÜR DIE STEUERUNG, ABSICHERUNG UND MINDERUNG DER RISIKEN SOWIE ÜBER DIE ÜBERWACHUNG DER WIRKSAMKEIT DER ZUR RISIKOABSICHERUNG UND -MINDERUNG GETROFFENEN MASSNAHMEN

Zur Einhaltung der Risikoziele werden folgende Leitlinien definiert:

- Für die Sicherung eines angemessenen und nachhaltigen Ertrags nach Risiko tragen Markt und Marktfolge die gemeinsame Verantwortung.

- Dabei soll die Entstehung von Ertragskonzentrationen, die nicht durch die geschäftsstrategische Ausrichtung der SaarLB bedingt sind, vermieden werden. Über die Segmentierung der Erträge auf die einzelnen Geschäftsfelder der Bank wird regelmäßig in der Erfolgsrechnung berichtet.
- Die Sicherstellung der Portfolioqualität geht vor Wachstum.
- Die SaarLB geht nur Risiken ein, die sie beurteilen und managen kann.
- Risiken werden nur insoweit eingegangen, wie dies die Risikotragfähigkeit der SaarLB erlaubt.
- Die jederzeitige uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit der Bank ist als strenge Nebenbedingung der Geschäftstätigkeit sicher zu stellen.

## **EU-OVB – OFFENLEGUNG DER UNTERNEHMENSFÜHRUNGSREGELUNGEN**

### **VORSTAND**

Der Präsidialausschuss ermittelt Kandidaten für die Besetzung einer Stelle in der Geschäftsleitung und unterstützt die Hauptversammlung bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats; hierbei berücksichtigt der Ausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs, entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und gibt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an. Die Hauptversammlung ist zuständig für die Bestellung, Abberufung und Anstellung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

Der Präsidialausschuss bewertet regelmäßig – mindestens einmal jährlich – Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und spricht der Hauptversammlung gegenüber diesbezügliche Empfehlungen aus; der Präsidialausschuss achtet dabei darauf, dass die Entscheidungsfindung innerhalb der Geschäftsleitung durch einzelne Personen oder Gruppen nicht in einer Weise beeinflusst wird, die dem Unternehmen schadet. Darüber hinaus führt der Ausschuss regelmäßig – mindestens einmal jährlich – eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Geschäftsleiter als auch des Organs in seiner Gesamtheit durch.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Präsidialausschuss auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält und auch externe, unabhängige Berater und Sachverständige einschalten. Der Vorsitzende des Präsidialausschusses ist berechtigt – soweit zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich – direkt bei dem Leiter der Internen Revision, bei den Leitern der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme und der für das bankinterne Risikocontrolling zuständigen Organisationseinheiten Auskünfte einzuholen. Der Vorstand muss hierüber unterrichtet werden.

Der Vorstand der SaarLB per 31. Dezember 2023 setzt sich aus Herrn Dr. Thomas Bretzger (Vorsitzender des Vorstandes), Herrn Gunar Feth (stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes) und Herrn Frank Eloy (Mitglied des Vorstandes) zusammen.

Innerhalb des Vorstands verantwortet Herr Dr. Bretzger die Überwachung der Ergebnissteuerung sowie der Kapitalausstattung und das Risikocontrolling. Herr Dr. Marx, Leiter der Einheit Risikocontrolling, nimmt die Leitung der Risikocontrolling-Funktion gemäß MaRisk wahr. Die Ressortverantwortung für die Marktfolgefunktionen im Sinne der einzelgeschäftsbezogenen Risikoüberwachung, Intensivbetreuung und Problemkreditbearbeitung obliegt nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. Böcker interimisweise ebenfalls Herrn Dr. Bretzger.

**Leitungs- und Aufsichtsfunktionen von Mitgliedern des Vorstandes per 31. Dezember 2023**

Mitglieder des Vorstandes	Anzahl der Leitungsfunktionen in Instituten und Unternehmen (inkl. SaarLB), darunter auch Tochtergesellschaften der SaarLB	Anzahl der Aufsichtsfunktionen*
Dr. Thomas Bretzger	1	-
Gunar Feth	1	-
Frank Eloy	1	1

\*Diese Angaben berücksichtigen die Privilegierungen gem. §§ 25c und d KWG.

**VERWALTUNGSRAT UND AUSSCHÜSSE**

Gemäß der Satzung der SaarLB gehören dem Verwaltungsrat der Bank zum Stichtag 31. Dezember 2023 12 Mitglieder an, wobei dem Saarland darin 6 Sitze und dem Sparkassenverband Saar 2 Sitze zustehen. Die übrigen 4 Vertreter werden von den Beschäftigten der SaarLB gewählt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Bank betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen sowie geeignet und bereit sein, die Interessen der SaarLB zu fördern. Darüber hinaus muss mindestens ein Mitglied über Sachverständnis auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverständnis auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Bank tätig ist, vertraut sein. Der Präsidialausschuss erarbeitet eine Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Verwaltungsrat und spricht den Trägern eine entsprechende Empfehlung aus.

Unter den 8 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, befinden sich 2 Frauen (Stand 31. Dezember 2023), womit der Frauenanteil 25 % entspricht. Unter den 4 gewählten Vertretern der Beschäftigten befindet sich 1 Frau, was einen Frauenanteil von 25 % ergibt. Bezogen auf die Gesamtzahl der 12 Mitglieder beträgt der Anteil der weiblichen Verwaltungsräte damit genau ein Viertel.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben oder übten in vielen Fällen eine leitende Funktion in Unternehmen, Finanzinstituten oder politischen Gremien aus. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt über Sachverständnis auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Der Präsidialausschuss bewertet regelmäßig – mindestens einmal jährlich – Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Verwaltungsrats und spricht der Hauptversammlung gegenüber diesbezügliche Empfehlungen aus. Weiterhin führt er regelmäßig – mindestens einmal jährlich – eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durch. Der Präsidialausschuss kam zuletzt in seiner Sitzung vom 23. November 2023 im Ergebnis zu der Bewertung, dass der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit als auch hinsichtlich seiner einzelnen Mitglieder in Bezug auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen angemessen ausgestattet ist.

Die SaarLB setzt angemessene personelle und finanzielle Ressourcen ein, um den Mitgliedern des Verwaltungsrates die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist.

**Leitungs- und Aufsichtsfunktionen von Mitgliedern des Verwaltungsrates per  
31. Dezember 2023**

Mitglieder des Verwaltungsrates	Anzahl der Leitungsfunktionen in Instituten und Unter- nehmen, darunter auch Tochtergesellschaften des Mutterunternehmens	Anzahl der Aufsichtsfunktionen (inkl. SaarLB)*
Jan-Christian Dreesen, Vorsitzender des Verwaltungsrates	1	2
Präsidentin Cornelia Hoffmann- Bethscheider, stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates	-	2
Minister Jürgen Barke	-	1
Sarah Bennoit	-	1
Stefan Crohn	-	1
Stefan Götz	-	1
Stephan Wilcke	-	5
Frank Humburg	-	1
Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich	-	1
Minister Jakob von Weizsäcker	-	1
Prof. Dr. Wolfgang Wegener	3	1
Thomas Schuh	-	1

\*Diese Angaben berücksichtigen die Privilegierungen gem. §§ 25c und d KWG.

Im Jahr 2023 haben ein Risikoausschuss, ein Prüfungsausschuss und ein Vergütungskontrollausschuss den Verwaltungsrat in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Während der Prüfungsausschuss sich vornehmlich mit Fragen der Rechnungslegung, der Compliance und der Abschlussprüfung befasst, berät der Risikoausschuss den Verwaltungsrat zur aktuellen und zur künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der Bank und unterstützt ihn bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch den Vorstand. Weiterhin nimmt der Risikoausschuss in seinen Sitzungen Berichte des Vorstandes über die Entwicklung der Bank und ihre Zahlungsbereitschaft, die vierteljährlich zu erstellenden Risikoberichte der Bank und der LBS gemäß MaRisk sowie die Portfolioentwicklung vor dem Hintergrund der festgelegten Geschäfts- und Risikostrategie entgegen und erörtert sie mit dem Vorstand. Der Vergütungskontrollausschuss überwacht die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter, insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungen für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, und unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter der Bank. Die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement sind zu bewerten.

Der Risikoausschuss tagte im Jahr 2023 vier Mal.

## INFORMATIONSFLUSS AN DAS LEITUNGSORGAN

Die Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung umfasst alle wesentlichen Risiken der SaarLB. Sie ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise verfasst und enthält neben einer Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation sowie bei Bedarf auch Handlungsvorschläge, z. B. zur Risikoreduzierung. Die einschlägigen Anforderungen der MaRisk (bspw. AT 4.3.2, BT 3.1 und BT 3.2) werden erfüllt.

Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat bzw. dem Risikoausschuss oder Prüfungsausschuss regelmäßig oder aus besonderem Anlass zeitnah und in der Regel in Textform umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensplanung, der Geschäfts- und Risikostrategie, der Erträge und Rentabilität sowie der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Compliance. Über besondere Vorkommnisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Bank von wesentlicher Bedeutung sind, werden der Vorsitzende und im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Diese unterrichten entsprechend den Verwaltungsrat bzw. den Risikoausschuss oder Prüfungsausschuss spätestens in der nächsten Verwaltungsratssitzung bzw. Ausschusssitzung.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, die an die Ausschüsse geleitete Berichterstattung einsehen zu können.

Der Vorsitzende des Risikoausschusses ist berechtigt, direkt bei den Leitern der Internen Revision und des Risikocontrollings Auskünfte einzuholen. Der Vorstand muss hierüber unterrichtet werden.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist dazu berechtigt, über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar bei den Leitern der Bereiche, die für die den Prüfungsausschuss betreffenden Aufgaben zuständig sind, Auskünfte einzuholen. Der Vorstand muss hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterrichtet werden. Die Auskünfte sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses ist berechtigt – soweit zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich – direkt bei den Leitern der Internen Revision und der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständigen Abteilungen bzw. Einheiten der Bank Auskünfte einzuholen. Der Vorstand muss hierüber unterrichtet werden.

# OFFENLEGUNG VON SCHLÜSSELPARAMETERN (ART. 447 CRR), EIGENMITTELANFORDERUNGEN UND RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRÄGEN (ART. 438 CRR)

## EU OVC – ICAAP-INFORMATIONEN

### EU OVC A) ANSATZ ZUR BEURTEILUNG DER ANGEMESSENHEIT DES INTERNEN KAPITALS

Zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals hat die SaarLB die Vorgaben gemäß dem aufsichtsrechtlichen Leitfaden „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung“ umgesetzt. Insbesondere werden hiernach die wesentlichen Risiken der Bank in einer ökonomischen und einer normativen Perspektive behandelt.

Die Risikotragfähigkeitsrechnung wird wenigstens quartalsweise zum einen in der ökonomischen Sicht durch Vergleich von (allokierter) Risikodeckungsmasse und Risikokapitalbedarf beurteilt, zum anderen mindestens einmal jährlich im Rahmen der normativen Risikotragfähigkeitsrechnung auf Basis der Kapitalplanung in einem Plan- und einem adversen Szenario. Ergänzende Stresstests werden mindestens quartalsweise sowohl in der ökonomischen Sicht als auch mit ihren Auswirkungen auf die Kapitalquoten berechnet.

#### Ökonomische Perspektive

Die ökonomische Perspektive dient der langfristigen Sicherung der Substanz des Instituts und mithin dem in AT 4.1 Tz.1 und 2 MaRisk geforderten Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht.

Die Ermittlung der Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive basiert auf einem Zeithorizont von einem Jahr.

Hierbei werden die Risikokapitalbedarfe unter Berücksichtigung wesentlicher Parameter ermittelt. Das zur Verfügung stehende Risikokapital bzw. die verfügbare (ökonomische) Deckungsmasse gibt Auskunft darüber, in welcher Höhe die SaarLB unerwartete Verluste aus eingegangenen Risiken tatsächlich tragen könnte. Die Höhe der verfügbaren (ökonomischen) Deckungsmasse wird hierbei wertorientiert bzw. auf Basis der Barwerte ermittelt. Das wertorientierte Risikokapital stellt den Gesamtbestand an Vermögenspositionen (Aktiva) und Verbindlichkeiten (Passiva) einschließlich außerbilanzieller Positionen dar. Einbezogen werden nur Bestandsgeschäfte, wobei unwiderrufliche Zusagen unter die Bestandsdefinition fallen. Kreditlinien dürfen dagegen nicht in der Deckungsmasse berücksichtigt werden.

## **Normative Perspektive**

Für Zwecke der normativen Risikotragfähigkeit werden basierend auf den regulatorischen Mindestquoten sowie den zusätzlichen Kapitalanforderungen Schwellenwerte definiert und überwacht. Die Ermittlung der risikogewichteten Risikopositionen sowie der verfügbaren Eigenmittel ergibt sich aus den Vorgaben der CRR.

Die SaarLB erhielt in 2007 die Zulassung als IRBA-Institut und wendet den auf internen Ratings basierenden Ansatz an. Seit 2015 verwendet die SaarLB darüber hinaus Kreditrisikominderungstechniken nach Art. 143 Abs. 3 CRR.

Die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Adressrisikopositionen im IRBA erfolgt auf Basis der für die SaarLB zugelassenen Ratingverfahren. Bei allen noch nicht mit einem zugelassenen internen Ratingsystem bewerteten Positionen wird zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen der Kreditrisiko Standardansatz (KSA) herangezogen. Der wesentliche Anteil solcher Positionen ist der Landesbausparkasse Saar (LBS) zugeordnet. Die LBS als Teil der SaarLB wendet zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen ausschließlich den KSA an.

Die SaarLB wendet zur Ermittlung der Risikopositionen aus Verbriefungen den SEC-ERBA (Securitisation External-ratings-based approach) nach Art. 263 und 264 CRR an.

Nach Auslaufen der Grandfathering-Regelung zum 31. Dezember 2017 wendet die SaarLB bei Beteiligungsrisikopositionen ausschließlich den einfachen Risikogewichtungsansatz an. Davon unberührt sind Beteiligungsrisikopositionen der LBS.

Für Investmentanteile erfolgt die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach der Transparenzmethode.

Bei den Marktpreisrisiken verwendet die SaarLB derzeit keine eigenen Risikomodelle, sondern wendet die von der Aufsicht vorgegebenen Standardmethoden an.

Die Bewertung des Operationellen Risikos erfolgt nach dem Standardansatz.

Insgesamt sind die Meldevordrucke EU INS1, EU INS2, EU MR2-A, EU MRA2-B und EU CCR7 für die SaarLB nicht relevant.

## **EU OVC B) ERGEBNIS DES INSTITUTSEIGENEN VERFAHRENS ZUR BEURTEILUNG DER ANGEMESSENHEIT DES INTERNEN KAPITALS DES INSTITUTS**

Es liegt keine Relevanz für den Berichtszeitraum vor.

MELDEBOGEN EU OV1 – ÜBERSICHT ÜBER DIE GESAMTRISIKOBETRÄGE

in Mio. EUR	Gesamtrisikobetrag (TREA)			Eigenmittelanforderungen insgesamt
	a	b	c	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	
	T	T-1	T	
1 Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	5.464	5.611	437	
2 Davon: Standardansatz	867	850	69	
3 Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	4.538	4.694	363	
4 Davon: Slotting-Ansatz				
EU 4a Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	42	25	3	
5 Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)				
6 Gegenparteiausfallrisiko – CCR	34	16	3	
7 Davon: Standardansatz	34	16	3	
8 Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)				
EU 8a Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP				
EU 8b Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	-		-	
9 Davon: Sonstiges CCR				
10 Entfällt				
11 Entfällt				
12 Entfällt				
13 Entfällt				
14 Entfällt				
15 Abwicklungsrisiko				
16 Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	1	-	
17 Davon: SEC-IRBA				
18 Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)				
19 Davon: SEC-SA				
EU 19a Davon: 1250 % / Abzug				
20 Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)				
21 Davon: Standardansatz				
22 Davon: IMA				
EU 22a Großkredite				
23 Operationelles Risiko	269	265	22	
EU 23a Davon: Basisindikatoransatz				
EU 23 b Davon: Standardansatz	269	265	22	
EU 23 c Davon: Fortgeschrittener Messansatz				
24 Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	70	99	6	
25 Entfällt				
26 Entfällt				
27 Entfällt				
28 Entfällt				
<b>29 Gesamt</b>	<b>5.768</b>	<b>5.892</b>	<b>461</b>	

Der Rückgang des Gesamtrisikobetrages ist im Wesentlichen auf die Veränderung in der Position 3 zurückzuführen, die in der nachfolgenden Tabelle EU CR8 näher beleuchtet wird.

Zu beachten ist, dass die Position 24 eine explizite Angabe bereits in Position 29 berücksichtigter Größen darstellt.

### **RWEA-FLUSSRECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄSS IRB-ANSATZ (ART. 438 CRR)**

EU CR8 – RWEA-FLUSSRECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄSS IRB-ANSATZ

in Mio. EUR	Risikogewichteter Positions betrag	
		a
1 Risikogewichteter Positions betrag am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode		4.694
2 Umfang der Vermögenswerte (+/-)		212
3 Qualität der Vermögenswerte (+/-)		-368
4 Modellaktualisierungen (+/-)		
5 Methoden und Politik (+/-)		
6 Erwerb und Veräußerung (+/-)		
7 Wechselkursschwankungen (+/-)		
8 Sonstige (+/-)		
<b>9 Risikogewichteter Positions betrag am Ende der Berichtsperiode</b>		<b>4.538</b>

Der Rückgang der risikogewichteten Positions werte (RWEA) ist im Wesentlichen auf erfolgte Optimierungsmaßnahmen zurückzuführen. Der höhere Umfang der Vermögenswerte wirkt diesem positiven Effekt entgegen.

### **SPEZIALFINANZIERUNGEN UND BETEILIGUNGSPPOSITIONEN NACH DEM EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ (ART. 438 CRR)**

Die Meldetabellen EU CR10.1, EU CR10.2, EU CR10.3 und EU CR10.4 finden bei der SaarLB keine Anwendung und müssen nicht offengelegt werden.

**EU CR10.5 - BETEILIGUNGSPOSITIONEN NACH DEM EINFACHEN  
RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ**

<b>in Mio. EUR</b>	<b>Bilanzielle Risiko-positionen</b>	<b>Außerbilanzielle Risiko-positionen</b>	<b>Risiko-gewicht</b>	<b>Risiko-positions-wert</b>	<b>Risiko-gewichteter Positions-betrag</b>	<b>Erwarteter Verlustbetrag</b>
<b>Kategorien</b>	<b>a</b>	<b>b</b>	<b>c</b>	<b>d</b>	<b>e</b>	<b>f</b>
Positionen aus privatem Beteiligungskapital			190%			
Börsengehandelte Beteiligungspositionen	6		290%	6	17	-
Sonstige Beteiligungspositionen	7		370%	7	25	-
<b>Insgesamt</b>	<b>13</b>			<b>13</b>	<b>42</b>	-

Im Betrachtungszeitraum wurden EUR 6 Mio. für den Erwerb von börsennotierten Aktien investiert.

## SCHLÜSSELPARAMETER (ART. 447 CRR)

### MELDEBOGEN EU KM1 – SCHLÜSSELPARAMETER

in Mio. EUR	a	b	c	d	e
	31.12.2023	30.09.2023	30.06.2023	31.03.2023	31.12.2022
	T	T-1	T-2	T-3	T-4
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>					
1	Hartes Kernkapital (CET1)	801	811	811	786
2	Kernkapital (T1)	801	811	811	786
3	Gesamtkapital	980	1.020	1.021	992
<b>Risikogewichtete Positionsbezüge</b>					
4	Gesamtrisikobetrag	5.768	6.117	6.103	5.993
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbezugs)</b>					
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	13,88%	13,26%	13,29%	13,12%
6	Kernkapitalquote (%)	13,88%	13,26%	13,29%	13,12%
7	Gesamtkapitalquote (%)	16,99%	16,68%	16,72%	16,55%
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbezugs)</b>					
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,13%	1,13%	1,13%	1,13%
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,50%	1,50%	1,50%	1,50%
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbezugs)</b>					
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)				
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,64%	0,65%	0,64%	0,44%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,05%	0,05%	0,05%	0,05%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)				
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)				
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,20%	3,19%	3,19%	2,98%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,20%	13,19%	13,19%	12,98%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	6,38%	5,76%	5,79%	5,90%
<b>Verschuldungsquote</b>					
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	17.623	18.141	18.050	17.619
14	Verschuldungsquote (%)	4,54%	4,47%	4,49%	4,46%
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>					
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)				
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)				
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>					
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)				
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%

<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	2.908	3.029	3.038	3.168	3.161
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	1.804	1.811	1.774	1.757	1.732
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	422	374	361	334	342
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	1.381	1.437	1.412	1.422	1.390
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	210,56%	210,72%	215,14%	222,75%	227,39%
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	12.168	12.721	12.693	12.434	11.944
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	10.892	10.659	10.543	10.423	10.194
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	111,72%	119,35%	120,40%	119,29%	117,17%

Die positive Entwicklung der Kapitalquoten<sup>2</sup> geht im Wesentlichen auf vorgenommene Optimierungsmaßnahmen im vierten Quartal des Jahres 2023 zurück.

---

<sup>2</sup> Geringfügige Veränderungen der Kapitalquoten gegenüber den Angaben im Lagebericht 2023 sind auf die Berücksichtigung der finalen Jahresabschlusseffekte in der CoRep-Meldung zurückzuführen.

# OFFENLEGUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS (ART. 436 CRR)

Die Angaben werden auf Basis des Art. 436 Buchstabe b bis h CRR offengelegt und berücksichtigen die in Art. 3 und Art. 19 Abs 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 in Verbindung mit Anhang V und VI formulierten Anforderungen.

Die Offenlegung per 31. Dezember 2023 erfolgt für die SaarLB AöR. Die Erstellung einer Gruppenmeldung ist aufgrund der Regelungen des Art. 19 CRR nicht erforderlich. Da auch die Erstellung eines Konzernabschlusses gem. § 290 HGB aufgrund der Anwendung des § 296 HGB entbehrlich ist, beziehen sich die Buchwerte gemäß veröffentlichtem Jahresabschluss auf die SaarLB AöR. Unterschiede aus handelsrechtlichem Jahresabschluss und aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis bestehen somit nicht; die Erstellung der Meldebögen EU LI3 sowie EU LIB entfällt.

Des Weiteren ist der Meldebogen EU PV1 mangels Risikopositionen, die zum Marktwert bilanziert werden, nicht anwendbar.

Die den Meldungen und Angaben im Offenlegungsbericht zugrunde liegenden Buchwerte basieren auf der HGB – Rechnungslegung.

Der Bezugszeitraum für die Offenlegungsangaben bezieht sich grundsätzlich auf das Vorjahr. Die Berichtswährung ist EUR, die Betragsangaben erfolgen im Allgemeinen in EUR Mio.

Um die Unterschiede zwischen Ansatz und Bewertung von Geschäften nach Handels- und Aufsichtsrecht zu verdeutlichen, ist nachfolgend eine Überleitung der Bilanzpositionen auf aufsichtsrechtliche Risikoarten (Tabelle EU LI1) und eine Überleitung des bilanziellen Buchwerts auf den regulatorischen Positionswert (Tabelle EU LI2) dargestellt.

MELDEBOGEN EU LI1 – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEM KONSOLIDIERUNGSKREIS FÜR RECHNUNGSLEGUNGSZWECKE UND DEM AUFSICHTLICHEN KONSOLIDIERUNGSKREIS UND ZUORDNUNG (MAPPING) VON ABSCHLUSSKATEGORIEN ZU AUFSICHTSRECHTLICHEN RISIKOKATEGORIEN

	<b>in Mio. EUR</b>	<b>a</b>	<b>b</b>	<b>c</b>	<b>d</b>	<b>e</b>	<b>f</b>	<b>g</b>
		Buch-werte gemäß veröf-fent-lichem Jahres-ab-schluss	Buch-werte gemäß aufsicht-lichem Konsoli-die-rungs-kreis	dem Kredit-riko-rahmen unter-liegen	dem CCR-Rahmen unter-liegen	dem Verbrie-fungs-rahmen unter-liegen	dem Markt-riko-rahmen unter-liegen	keinen Eigen-mittel-anforde-rungen unter-liegen oder die Eigen-mittel-abzüge n unter-liegen
<b>Aufschlüsselung nach Aktivklassen gemäß Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss</b>								
1	Barreserve	57		57				
2	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnoten-banken zugelassen sind							
3	Forderungen an Kreditinstitute	2.656		2.656				
4	Forderungen an Kunden	14.018		14.018				
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.119		990		2		127
6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	190		190				
6a	Handelsbestand							
7	Beteiligungen	13		13				
8	Anteile an verbundenen Unternehmen	-		-				
9	Treuhandvermögen	-						-
10	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus							
11	Immaterielle Anlagewerte	2						2
12	Sachanlagen	3		3				
13	sonstige Vermögensgegenstände	32		32				
14	Rechnungsabgrenzungsposten	110		73				38
15	aktive latente Steuern	33		33				
<b>16</b>	<b>Aktiva insgesamt</b>	<b>18.233</b>		<b>18.065</b>		<b>2</b>		<b>165</b>

<b>Aufschlüsselung nach Passivklassen gemäß Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss</b>							
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.053					4.053
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.688					7.688
3	verbrieftete Verbindlichkeiten	5.227					5.227
3a	Handelsbestand						
4	Treuhandverbindlichkeiten	-					-
5	sonstige Verbindlichkeiten	40					40
6	Rechnungsabgrenzungsposten	122					122
6a	passive latente Steuern						
7	Rückstellungen	71					71
7a	Fonds zur bauspartechnischen Absicherung	-					-
8	Nachrangige Verbindlichkeiten	187					187
9	Genussrechtskapital						
10	Fonds für allgemeine Bankrisiken	256					256
11	Eigenkapital	589					589
12	<b>Passiva insgesamt</b>	<b>18.233</b>					<b>18.233</b>

MELDEBOGEN EU LI2 – HAUPTURSACHEN FÜR UNTERSCHIEDE ZWISCHEN  
AUFSICHTSRECHTLICHEN RISIKOPOSITIONSBETRÄGEN UND BUCHWERTEN IM  
JAHRESABSCHLUSS

in Mio. EUR	a	b	c	d	e
	Gesamt	Posten im			
		Kredit- risikorahmen	Verbriefungs- rahmen	CCR-Rahmen	Marktrisiko- rahmen
1	Buchwert der Aktiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (laut Meldebogen LI1)	18.067	18.065	2	
2	Buchwert der Passiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (laut Meldebogen LI1)				
3	<b>Gesamtnettobetrag im aufsichtlichen Konsolidierungskreis</b>	<b>18.067</b>	<b>18.065</b>	<b>2</b>	
4	Außenbilanzielle Beträge	2.598	2.598		
5	Unterschiede in den Bewertungen	957	826	131	
6	Unterschiede durch abweichende Nettingregeln außer den in Zeile 2 bereits berücksichtigten				
7	Unterschiede durch die Berücksichtigung von Rückstellungen	12			
8	Unterschiede durch Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (CRMs)				
9	Unterschiede durch Kreditumrechnungsfaktoren	-1.276			
10	Unterschiede durch Verbriefung mit Risikotransfer				
11	Sonstige Unterschiede	-264			
12	<b>Für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigte Risikopositionsbeträge</b>	<b>20.094</b>	<b>19.961</b>	<b>2</b>	<b>131</b>

## ERLÄUTERUNG DER UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN RISIKOPOSITIONSBETRÄGEN FÜR RECHNUNGSLEGUNGS- UND FÜR AUFSICHTSRECHTLICHE ZWECKE (EU LIA)

- a) Unterschieden zwischen den Buchwerten gem. veröffentlichtem Jahresabschluss und aufsichtlichem Konsolidierungskreis bestehen nicht (s. o.)
- b) Qualitative Informationen über die Hauptursachen für die in Meldebogen EU LI2 ausgewiesenen Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtliche Zwecke

In der Tabelle EU LI2 werden in den ersten beiden Zeilen die Aktiva und Passiva aus der Tabelle EU LI1 nach den Risikokategorien ausgewiesen. In der Zeile 3 werden die Aktiva abzüglich der Passiva als Gesamtnettobetrag dargestellt. Der Gesamtnettobetrag aus Zeile 3 und der außerbilanzielle Betrag aus Zeile 4 vor Berücksichtigung des CCF wird anschließend auf den regulatorischen Positionswert in Zeile 12 übergeleitet.

Die ausgewiesenen Unterschiede in den Zeilen 5 bis 11 beinhalten unter anderem Ansatz- und Bewertungsunterschiede aufgrund abweichender Abbildung von Produkten gemäß regulatorischen Vorgaben im Vergleich zur Rechnungslegung, zum Beispiel bei Derivaten, die in der Rechnungslegung aufgrund ihrer Zuordnung zum Anlagebuch nicht in der Bilanz erfasst werden. Außerdem mindern die Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren im Aufsichtsrecht nicht den handelsrechtlichen Buchwert. Sonstige Unterschiede ergeben sich vor allem aus Buchungen, die nach dem Meldetermin erfasst wurden.

# OFFENLEGUNG VON EIGENMITTELN (ART. 437 CRR)

## ANGABEN ZU AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTELN UND ZUR AUFSICHTSRECHTLICHEN KAPITALADÄQUANZ

Die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der SaarLB erfolgt auf Basis von Teil 2 der CRR.

Die Eigenmittel setzen sich aus dem Kernkapital Tier 1 (T1) und dem Ergänzungskapital Tier 2 (T2) zusammen. Das Kernkapital gem. Art. 25 CRR besteht aus dem Common Equity Tier 1 (CET 1) gem. Art. 26 ff. CRR und dem Additional Tier 1 (AT 1) gemäß Art. 51 ff. CRR. Das Ergänzungskapital ist in Art. 62 ff. CRR geregelt.

Die Eigenmittelplanung basiert im Wesentlichen auf den über den gesetzlichen Anforderungen liegenden intern angestrebten Zielgrößen für die harte Kernkapitalquote (Verhältnis aus hartem Kernkapital und Risikopositionen), die Kernkapitalquote (Verhältnis aus Kernkapital und Risikopositionen) und die Gesamtkennziffer (Verhältnis aus Eigenmitteln und Risikopositionen) der SaarLB. Diese intern festgelegten Zielquoten definieren für den jeweiligen Planungszeitraum die Obergrenze der aus der Geschäftstätigkeit der SaarLB hervorgehenden Risikopositionen (im Wesentlichen Risikoaktiva, Marktrisikopositionen und Operationelle Risiken). Neben den aktuellen Risikoaktiva werden auch die in der Volumenplanung ermittelten Volumina berücksichtigt. Auch bezüglich des bilanziellen Eigenkapitals werden bereits bekannte Änderungen im Planungshorizont berücksichtigt.

Die Ist-Werte für harte Kernkapitalquote, Kernkapitalquote und Gesamtkennziffer werden turnusmäßig ermittelt und an den Vorstand, den Verwaltungsrat sowie die Bankenaufsicht berichtet.

Zum 31. Dezember 2023 stellt sich die Zusammensetzung der Eigenmittel wie folgt dar:

MELDEBOGEN EU CC1 – ZUSAMMENSETZUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL

		a	b
		Beträge	Quelle nach Referenznummern-/buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Referenz zu Tabelle EU CC2)
<b>in Mio. EUR</b>			
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	324	27, 28
	davon: Stammkapital zzgl. Agio	324	
2	Einbehaltene Gewinne	233	29a
3	Kumulierte sonstige Ergebnisse (und sonstige Rücklagen)		
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	256	32
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>813</b>	<b>33</b>
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-2	34
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)		
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente		
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-10	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		

19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)		
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)		
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)		
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
24	Entfällt.		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)		
26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen		
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	-13	34
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	801	35
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		

<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals		
<b>43</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>		
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>		
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>801</b>	<b>35</b>
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	179	36a
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft		
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft		
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft		
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
49	<i>davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft</i>		
50	Kreditrisikoanpassungen		36b
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>179</b>	<b>36</b>
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		

54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
54a	Entfällt.		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
56	Entfällt.		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals		
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>		
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	179	36
59	<b>Gesamtkapital (TC = T1 + T2)</b>	980	37
60	<b>Gesamtrisikobetrag</b>	5.768	
<b>Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote	13,88	
62	Kernkapitalquote	13,88	
63	Gesamtkapitalquote	16,99	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,82	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,64	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,05	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer		
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	1,13	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	6,38	
<b>Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)</b>			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	7	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	33	

<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	23	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	11	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	28	

Die harte Kernkapitalquote (ebenso wie die Kernkapitalquote)<sup>3</sup> ist im Berichtszeitraum infolge gestiegener harter Kernkapitalbestandteile bei gesunkenen Risikopositionen gestiegen. Die Gesamtkennziffer steigt nur leicht bei gesunkenen Ergänzungskapitalbestandteilen und gesunkenen Risikopositionen.

Die Erhöhung des harten Kernkapitals ist Folge der Feststellung des Jahresabschlusses 2022: im Wesentlichen wurden die Gewinnrücklagen mit EUR 22,7 Mio. dotiert, des Weiteren wurde die im Jahresabschluss 2022 ausgewiesene Erhöhung der Reserve nach § 340g HGB i. H. v. EUR 1,4 Mio. aufsichtsrechtlich wirksam. Gegenläufig wirkte sich ein per 31.12.2023 entstandener Wertberichtigungsfehlbetrag i. H. v. EUR 10,4 Mio. aus, der vom harten Kernkapital abzuziehen ist. Maßgeblich für die Entwicklung im Ergänzungskapital war bei weitgehend unveränderten Nachrangdarlehen der Wegfall des Wertberichtigungsüberschusses i. H. v. EUR 26,8 Mio.

Nach Beschluss über die geplante Gewinnverwendung am 22.03.2024 wird sich c. p. das harte Kernkapital um EUR 22,7 Mio. und die harte Kernkapitalquote um rd. 0,4 Prozentpunkte erhöhen.

---

<sup>3</sup> Geringfügige Veränderungen der Kapitalquoten gegenüber den Angaben im Lagebericht 2023 sind auf die Berücksichtigung der finalen Jahresabschlusseffekte in der CoRep-Meldung zurückzuführen.

# ANGABEN ZUR ÜBERLEITUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL ZUM BILANZIELLEN ABSCHLUSS

Die folgende Tabelle enthält gem. Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a CRR eine Überleitungsrechnung der Eigenmittelbestandteile nach der CRR mit dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023:

## MELDEBOGEN EU CC2 – ABSTIMMUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL MIT DER IN DEN GEPRÜFTEN ABSCHLÜSSEN ENTHALTENEN BILANZ

	a) Bilanz in veröffentlichtem Abschluss 31.12.2023	c) Verweis Tabelle EU CC1
<b>Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenden Bilanz</b>		
1 Barreserve	57	
3 Forderungen an Kreditinstitute	2.656	
4 Forderungen an Kunden	14.018	
5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.119	
6a Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	190	
7 Beteiligungen	13	
8 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	
9 Treuhandvermögen	-	
11 Immaterielle Anlagewerte	2	
12 Sachanlagen	3	
13 sonstige Vermögensgegenstände	32	
14 Rechnungsabgrenzungsposten	110	
15 Aktive latente Steuern	33	
<b>Gesamtaktiva</b>	<b>18.233</b>	
<b>Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz</b>		
16 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.053	
17 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.688	
18 Verbrieftete Verbindlichkeiten	5.227	
19 Treuhandverbindlichkeiten	-	
20 sonstige Verbindlichkeiten	40	
21 Rechnungsabgrenzungsposten	122	
22 Rückstellungen	71	
22a Fonds zur bauspartechnischen Absicherung	-	
23 Nachrangige Verbindlichkeiten	187	
24 Fonds für allgemeine Bankrisiken	256	
25 Eigenkapital	589	
<b>Gesamtpassiva</b>	<b>18.233</b>	

<b>Eigenkapital</b>			
27	Stammkapital	255	1
28	Kapitalrücklage	69	1
29	Gewinnrücklagen	236	
29a	davon: einbehaltene Gewinne	233	2
29b	zzgl. Zuführung zur satzungsmäßigen Gewinnrücklage aus dem Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2021	3	
30	Bilanzgewinn	29	
25	<b>Eigenkapital</b>	<b>589</b>	
<b>Überleitung zu Eigenmittel</b>			
31	aus Eigenkapital abgeleitetes hartes Kernkapital vor regulatorischen Anpassungen	557	
31a	davon: einbehaltene Gewinne	233	2
32	aus Fonds für allgemeine Bankrisiken abgeleitetes hartes Kernkapital vor regulatorischen Anpassungen	256	EU-3a
33	<b>hartes Kernkapital vor regulatorischen Anpassungen</b>	813	6
34	regulatorische Anpassungen	-13	8, 28
35	<b>Hartes Kernkapital (CET1) = Kernkapital (T1)</b>	<b>801</b>	29
<b>Ergänzungskapital</b>			
36a	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	179	46
36b	Wertberichtigungsüberschuss		50
37	<b>Eigenmittel</b>	<b>980</b>	59

## **ANGABEN ZU HAUPTMERKMALEN VON INSTRUMENTEN AUFSICHTSRECHTLICHER EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER VERBINDLICHKEITEN**

### **KERNKAPITAL**

Das harte Kernkapital (CET 1) besteht aus dem Stammkapital einschließlich des mit diesem verbundenen Agio, den einbehaltenen Gewinnen sowie dem Fonds für allgemeine Bankrisiken.

Das Stammkapital sowie das mit diesem verbundene Agio war im Berichtsjahr unverändert.

Als Abzugsposten vom CET 1 sind bei der SaarLB immaterielle Vermögensgegenstände sowie ein Wertberichtigungsfehlbetrag zu berücksichtigen.

Instrumente des ergänzenden Kernkapitals (AT 1) sind nicht im Bestand.

### **ERGÄNZUNGSKAPITAL**

Bei den Instrumenten des Ergänzungskapitals handelt es sich um nachrangige Verbindlichkeiten.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten werden im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt. Eine Beteiligung am Verlust aus dem

laufenden Geschäftsjahr ist nicht vorgesehen. Bei den nachrangigen Verbindlichkeiten dürfen weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr unverändert.

Von den nachrangigen Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 187 Mio. nominal sind

- EUR 8 Mio. in 2024
- EUR 5 Mio. in 2028
- EUR 40 Mio. in 2029
- EUR 12 Mio. in 2030
- EUR 15 Mio. in 2031
- EUR 25 Mio. in 2032
- EUR 15 Mio. in 2033
- EUR 33 Mio. in 2034
- EUR 10 Mio. in 2035
- EUR 7 Mio. in 2036
- EUR 10 Mio. in 2037 sowie
- EUR 7 Mio. in 2039

fällig.

Die Amortisierung gem. Art. 64 Abs. 2 CRR beträgt EUR 7,8 Mio.

Die gem. Art. 437 Abs. 1 Buchstaben b und c CRR vorzunehmenden Angaben der von der SaarLB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals sind in der **Anlage EU CCA** dieses Berichts enthalten.

Die Anforderungen zu den sog. Total Loss-Absorbing Capacity (TLAC) sind für die SaarLB nicht einschlägig, insoweit entfällt die Offenlegung der entsprechenden Tabellen TLAC 1 – TLAC 4.

# OFFENLEGUNG VON ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERN (ART. 440 CRR)

## ANGABEN ZUR GEOGRAFISCHEN VERTEILUNG DER WESENTLICHEN KREDITRISIKOPOSITIONEN

Die nachfolgende Tabelle EU CCyB1 zeigt gemäß Art. 440 Buchstabe a CRR die geografische Verteilung der Risikopositionsbeträge sowie die risikogewichteten Positionsbezüge der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen auf Basis der Delegierten Verordnung (EU) 1152/2014 der Kommission vom 04. Juni 2014. Bei der Aufschlüsselung nach Ländern wird auf das Sitzland des Kreditnehmers bzw. Kontrahenten abgestellt.

**MELDEBOGEN EU CCYB1 – GEOGRAFISCHE VERTEILUNG DER FÜR DIE BERECHNUNG DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS WESENTLICHEN KREDITRISIKOPOSITIONEN**

in Mio. EUR	a	b	c	d	e	f
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Verbriefungs- risiko- positionen – Risiko- positions- wert im Anlagebuch	Risiko- positions- gesamtwert
	Risiko- positions- wert nach dem Standard- ansatz	Risiko- positions- wert nach dem IRB- Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufs- positionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risiko- positionen im Handelsbuch (interne Modelle)		
<b>010</b>	<b>Aufschlüsselung nach Ländern</b>					
Belgien	1	52				53
Frankreich	477	3.452				3.929
Deutschland	957	4.758				5.715
Luxemburg	27	279				306
Niederlande	0	195				195
Sonstige Länder	1	49				50
<b>020</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>1.463</b>	<b>8.785</b>			<b>10.248</b>

in Mio. EUR	g	h	i	j	k	l	m	
	Eigenmittelanforderungen				Insgesamt	Risiko- gewichtete Positions- beträge	Gewichtungen der Eigenmittel- anforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
	Wesentliche Kreditrisiko- positionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisiko- positionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisiko- positionen – Verbriefungs- positionen im Anlagebuch	Insgesamt				
<b>010</b>	<b>Aufschlüsselung nach Ländern</b>							
Belgien	4			4	50	1,03%	0,00%	
Frankreich	142			142	1.778	36,43%	0,50%	
Deutschland	226			226	2.826	57,91%	0,75%	
Luxemburg	12			12	151	3,10%	0,50%	
Niederlande	5			5	57	1,16%	1,00%	
Sonstige Länder	1			1	18	0,37%	0,00%	
<b>020</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>390</b>		<b>390</b>	<b>4.881</b>	<b>100,00%</b>		

## **ANGABEN ZUR HÖHE DES INSTITUTSSPEZIFISCHEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS**

Die Höhe des institutsspezifischen Kapitalpuffers der SaarLB ist gemäß Art. 440 Buchstabe b in nachfolgender Tabelle EU CCyB2 dargestellt.

### MELDEBOGEN EU CCYB2 – HÖHE DES INSTITUTSSPEZIFISCHEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS

<b>in Mio. EUR</b>		<b>a</b>
1	Gesamtrisikobetrag	5.768
2	Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,64%
3	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	37,17

Im Vergleich zum 31. Dezember 2022 ist der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer von 0,01 % auf 0,64 % gestiegen. Dies ist auf die Erhöhung des antizyklischen Puffers einzelner Länder nach Abschluss der Corona-Krise zurückzuführen. Die SaarLB war dabei im Wesentlichen von den Erhöhungen der Länder Deutschland (von 0,0 % per 31.12.2022 auf 0,75 % per 31.12.2023) und Frankreich (von 0,0 % auf 0,5 %) betroffen.

# OFFENLEGUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE (ART. 451 CRR)

## ANGABEN ZUR ABSTIMMUNG ZWISCHEN BILANZIERTEN AKTIVA UND RISIKOPOSITIONEN FÜR DIE VERSCHULDUNGSQUOTE

Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) misst das Verhältnis der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zu den ungewichteten bilanziellen und außerbilanziellen Aktivposten inklusive Derivate.

Die Tabelle EU LR1 - LRSum zeigt gem. Art. 451 Abs. 1 Buchstabe b CRR die Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote.

**MELDEBOGEN EU LR1 – LRSUM – SUMMARISCHE ABSTIMMUNG ZWISCHEN BILANZIERTEN AKTIVA UND RISIKOPOSITIONEN FÜR DIE VERSCHULDUNGSQUOTE**

<b>in Mio. EUR</b>		<b>a Maßgeblicher Betrag</b>
<b>1</b>	<b>Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss</b>	<b>18.233</b>
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	
5	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	-
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	
8	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	1.222
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	1.091
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	-62
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	
EU-11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	
12	Sonstige Anpassungen	-2.862
<b>13</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>	<b>17.623</b>

## ANGABEN ZUR EINHEITLICHEN OFFENLEGUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE

MELDEBOGEN EU LR2 – LRCOM – EINHEITLICHE OFFENLEGUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE

in Mio. EUR	Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote		
	a)	b)	
	T	T-1	
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)</b>			
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	17.675	17.205
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden		
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)		
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)		
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	-62	-77
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-13	-3
7	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs) vollständig schrittweise eingeführt</b>	<b>17.601</b>	<b>17.126</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>			
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	572	669
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz		
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	651	520
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz		
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode		
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)		
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)		
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)		
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate		
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)		
13	<b>Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten</b>	<b>1.222</b>	<b>1.189</b>

<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)</b>			
14	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte		
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)		
16	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva		
EU-16a	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR		
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften		
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)		
18	<b>Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften</b>		
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>			
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	2.634	2.322
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-1.543	-1.402
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)		
22	<b>Außerbilanzielle Risikopositionen</b>	<b>1.091</b>	<b>920</b>
<b>Ausgeschlossene Risikopositionen</b>			
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-2.185	-1.735
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)		
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelter Einheiten) – öffentliche Investitionen)		
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelter Einheiten) – Förderdarlehen)		
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)		
EU-22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)		
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)		
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)		
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)		
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	-107	-104
EU-22k	<b>Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen</b>	<b>-2.292</b>	<b>-1.839</b>

<b>Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>			
23	<b>Kernkapital</b>	801	786
24	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>	17.623	17.396
<b>Verschuldungsquote</b>			
25	Verschuldungsquote (in %)	4,54%	4,52%
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	4,54%	4,52%
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	4,54%	4,52%
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,00%	3,00%
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)		
EU-26b	<i>davon: in Form von hartem Kernkapital</i>		
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)		
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,00%	3,00%
<b>Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen</b>			
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße		
<b>Offenlegung von Mittelwerten</b>			
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen		
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen		
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	17.623	17.396
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	17.623	17.396
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	4,54%	4,52%
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	4,54%	4,52%

## ANGABEN ZU BILANZWIRKSAMEN RISIKOPOSITIONEN

### MELDEBOGEN EU LR3 – LRSPL – AUFGLIEDERUNG DER BILANZWIRKSAMEN RISIKOPOSITIONEN (OHNE DERIVATE, SFTS UND AUSGENOMMENE RISIKOPOSITIONEN)

		a
<b>in Mio. EUR</b>		<b>Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote</b>
<b>EU-1</b>	<b>Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:</b>	<b>16.348</b>
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	16.348
EU-4	<i>Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen</i>	11
EU-5	<i>Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden</i>	4.692
EU-6	<i>Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden</i>	1.661
EU-7	<i>Risikopositionen gegenüber Instituten</i>	276
EU-8	<i>Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen</i>	825
EU-9	<i>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft</i>	152
EU-10	<i>Risikopositionen gegenüber Unternehmen</i>	8.347
EU-11	<i>Ausgefallene Risikopositionen</i>	163
EU-12	<i>Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)</i>	221

### EU LRA A) BESCHREIBUNG DER VERFAHREN ZUR ÜBERWACHUNG DES RISIKOS EINER ÜBERMÄSSIGEN VERSCHULDUNG

Mit Einführung der CRR/CRD IV wurde neben risikogewichteten Kapitalanforderungen auch eine risikounabhängige Maßzahl festgelegt. Die Verschuldungsquote ist seit einiger Zeit in die Steuerungs- und Planungsprozesse der SaarLB integriert, obwohl sie sich bis zum 28. Juni 2021 lediglich in der Beobachtungsphase befand.

Der Prozess zur Steuerung des Risikos übermäßiger Verschuldung ist in das Kapitalmanagement der SaarLB implizit eingebettet. In diesem Rahmen sind die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der CRR wesentlich für die Beurteilung und Steuerung der Kapitalausstattung.

Sobald eine aufsichtsrechtliche Mindestvorgabe nicht unterschritten werden darf, wird die SaarLB in ihrem Planungsprozess durch Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung bzw. Kürzung der Geschäftsbereichsplanungen die nachhaltige Einhaltung sicherstellen.

Zusätzlich wird der Vorstand über die Kapitalbindung durch die Verschuldungsquote informiert, die sich aus der Gesamtrisikoposition i.S. der nicht risikogewichteten bilanziellen und außerbilanziellen Positionen nach Art. 429 sowie 429a bis 429g der jeweils gültigen CRR ergibt.

Des Weiteren ist die Leverage Ratio Bestandteil der festgelegten Frühwarn- und Sanierungsindikatoren. Der festgelegte Schwellenwert beträgt 3,5 %.

**EU LRA B) BESCHREIBUNG DER FAKTOREN, DIE WÄHREND DES  
BERICHTSZEITRAUMS AUSWIRKUNGEN AUF DIE OFFENGELEGTE  
VERSCHULDUNGSQUOTE  
HATTEN**

Die Offenlegung erfolgt gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021. Seit dem 28. Juni 2021 gelten für die Ermittlung der Verschuldungsquote die neuen Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/876 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019, welche die CRR geändert hat.

Die Verschuldungsquote betrug zum Stichtag 31. Dezember 2023 4,5 % und bleibt gegenüber dem 31. Dezember 2022 mit 4,5 % unverändert. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 steigt die Gesamtrisikoposition auf EUR 17.623 Mio. und das Kernkapital steigt im Vergleich zum 30. Dezember 2022 auf EUR 801 Mio.

# OFFENLEGUNG VON LIQUIDITÄTSANFORDERUNGEN (ART. 451A CRR)

## ANGABEN ZUM LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT

Folgende Angaben orientieren sich an der Tabelle EU LIQA.

### DEFINITION

Das Liquiditätsrisiko setzt sich allgemein aus dem Zahlungsunfähigkeits- und dem Refinanzierungsrisiko zusammen

- Das **Zahlungsunfähigkeitsrisiko** bezeichnet das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen zu können.
- Das **ökonomische Refinanzierungskostenrisiko** beschreibt die Gefahr einer negativen Veränderung des Liquiditätsbarwertes aufgrund einer Veränderung des marktweiten Refinanzierungsspreads (abgebildet z.B. durch die Pfandbriefkurve).
- Das **normative Refinanzierungskostenrisiko** bildet die GuV-Auswirkung in Form höherer Zinsaufwendungen ab. Dies kann auf der Schwankung des institutseigenen Spreads sowie aus der unerwarteten Veränderung der Refinanzierungsstruktur beruhen.

Das Liquiditätsrisiko umfasst darüber hinaus in beiden Bestandteilen auch das Marktliquiditätsrisiko. Dieses ist das Risiko, dass aufgrund von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe Finanztitel an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu fairen Preisen gehandelt werden können.

### ORGANISATION

Die strategischen Grundsätze des Umgangs mit Liquiditätsrisiken in der SaarLB sind in der Risikostrategie und dem Liquiditätsnotfallplan festgelegt. Übergeordnetes Ziel von Liquiditätsriskosteuerung und -controlling ist die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungs- und Refinanzierungsfähigkeit der SaarLB.

Die Liquiditätssteuerung liegt in der Verantwortung der Einheit Treasury, zu der auch der Geldhandel gehört, der für den Liquiditätsausgleich am Markt in Fristigkeiten bis zu einem Jahr zuständig ist. Das Liquiditätsrisikocontrolling erfolgt in der Einheit Risikocontrolling. Die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Kennziffern obliegt der Einheit Finanzen.

## RISIKOMESSUNG UND -LIMITIERUNG

### RISIKOBERICTS- UND -MESSSYSTEME INKL. ERLÄUTERUNG DER STRESS-SZENARIEN

Im Rahmen der ökonomischen Betrachtung von Liquiditätsrisiken werden die beiden Unterrisikoarten Zahlungsunfähigkeits- und Refinanzierungsrisiko gemessen und limitiert.

Die Messung des **Zahlungsunfähigkeitsrisikos** erfolgt im Wesentlichen anhand der Gegenüberstellung von kumulierter Liquiditätsablaufbilanz (LAB) und kumuliertem Liquiditätsdeckungspotenzial (LDP). Die LAB umfasst alle Liquiditätsabläufe (Zahlungsein- und -ausgänge) der Bank, die sich aus deterministischen Zahlungsströmen sowie aus auf Basis von Annahmen modellierten, relevanten nichtdeterministischen Zahlungsströmen (z. B. aus unwiderruflichen Kreditzusagen oder Sichteinlagen) zusammensetzen. Das dem gegenüberstehende LDP zeigt die Möglichkeiten der Bank auf, durch den Verkauf oder die Beleihung von Vermögensgegenständen sowie durch ergänzende Maßnahmen, wie z. B. Pfandbriefemissionen, Liquidität zu generieren. Darüber hinaus wird für Intraday-Liquiditätsrisiken ein sog. Intraday Cash-Bedarf definiert, der im Falle eines erhöhten untertägigen Mittelabflusses als Liquiditätsreserve dient.

Die SaarLB misst und steuert Liquiditätsrisiken anhand von Liquiditätsübersichten in den drei nachfolgenden Stress-Szenarien:

- **Szenario Bankstress:** Abbildung eines signifikanten Downgrades der SaarLB, welcher zu Liquiditätsabflüssen von privaten und institutionellen Geldgebern führt. Im Szenario resultiert der Reputationsverlust aus dem Thema Nachhaltigkeit, welchem eine immer größer werdende Bedeutung in der Bankenbranche zugesprochen wird. Des Weiteren wirkt sich die Ratingverschlechterung negativ auf die Refinanzierung aus, wodurch unter anderem die Möglichkeit der Vergabe von ungedeckten Papieren wegfällt.
- **Szenario Marktstress:** Abbildung einer Verschärfung der wirtschaftlichen Lage, die zu einem Kursverfall von Wertpapieren und zu einer Verschlechterung der Kreditnehmer der SaarLB führt. Darüber hinaus kommt es zu deutlichen Liquiditätsabflüssen unter anderem durch die verstärkte Valutierung offener Zusagen.
- **Szenario Kombination:** Kombinierte Auswirkungen der beiden Szenarien Bankstress und Marktstress.

Zentrale Kenngrößen zur Messung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos stellen insbesondere die Auslastung des LDP und die Survival Period in den genannten Stress-Szenarien dar. Zur Ermittlung dieser Kennzahlen wird für den Zeitraum der jeweils kommenden 90 Tage die kumulierte LAB dem kumulierten LDP gegenübergestellt. Die Auslastung des LDP beschreibt dabei das Verhältnis zwischen Liquiditätsbedarf aus der LAB und dem zur Verfügung stehenden LDP. Auch für die einen Zeitraum von 90 Tagen übersteigenden Laufzeiten geben die Auslastungsgrade des LDP die entscheidenden Steuerungsimpulse.

<b>Max. Auslastung LDP innerhalb von 90 Tagen (Laufzeitband „2 bis 3 Monate“)</b>	<b>31.12.2023</b>
Bankstress	58,84 %
Marktstress	58,06 %
Kombination	77,42 %

Die Survival Period (Monats-/Steuerungssicht) gibt an, zu welchem Zeitpunkt kumulierte Liquiditätsunterdeckungen erstmals nicht mehr durch das zur Verfügung stehende kumulierte LDP gedeckt werden können.

Zur Messung von kurzfristigen Liquiditätsrisiken wird neben dem aufsichtsrechtlichen Instrumentarium auch eine tägliche Liquiditätsberichterstattung nach BTR 3.2 MaRisk eingesetzt. Letzteres weist ebenfalls eine Survival Period (Wochensicht) aus, indem gestresste Liquiditätsabläufe und hochliquide Wertpapierbestände gegenübergestellt werden.

<b>Survival Period (Szenario Kombination; in Laufzeitbändern)</b>	<b>31.12.2023</b>
Wochensicht	5 Wochen bis 2 Monate
Monats-/Steuerungssicht	4 bis 5 Monate

Darüber hinaus werden Konzentrationen im Liquiditätsrisiko hinsichtlich ausreichender Diversifikation der Einlegerstruktur und des LDP überwacht. Dies erfolgt durch die Beobachtung und Analyse von variablen Einlagen der größten Kunden sowie des LDP hinsichtlich der relevanten Emittentenbranchen und -länder.

Die Refinanzierung über Kundeneinlagen (Passivseite) zeigt sich gut diversifiziert: Der größte Einleger (auf Kundenebene) nimmt einen Anteil von 8 % ein. Die Diversifikation des LDP (Aktivseite) wird auf der Ebene der Emittentenbranchen und -länder betrachtet.

#### DARSTELLUNG DER GRÖSSTEN EMITTENTENBRANCHEN IM LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL:

<b>Branche (in EUR Mio. und %)</b>	<b>31.12.2023</b>	
	<b>Volumen</b>	<b>Prozent</b>
Banks	600	71 %
Sovereigns	211	25 %
Sonstige	34	4 %
<b>Gesamtsumme</b>	<b>845</b>	<b>100 %</b>

#### DARSTELLUNG DER GRÖSSTEN EMITTENTENLÄNDER IM LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL:

<b>Land (in EUR Mio. und %)</b>	<b>31.12.2023</b>	
	<b>Volumen</b>	<b>Prozent</b>
Deutschland	547	65 %
Frankreich	78	9 %
Kanada	68	8 %
Niederlande	30	4 %
Sonstige	122	14 %
<b>Gesamtsumme</b>	<b>845</b>	<b>100 %</b>

Alle dargestellten Instrumentarien sind Bestandteil der regelmäßigen Berichterstattung an den Vorstand und sind in den MaRisk-Risikobericht integriert.

Zur Quantifizierung des ökonomischen **Refinanzierungskostenrisikos** werden die Kennzahlen Liquiditätsbarwert und Liquiditäts-Value at Risk (LVaR) betrachtet. Der Liquiditätsbarwert entspricht der Differenz aus Liquiditätsnutzenbarwert und Liquiditätssostenbarwert. Der LVaR gibt das wertorientierte Refinanzierungskostenrisiko wieder, d.h. eine negative Veränderung des Liquiditätsbarwertes aufgrund einer Veränderung des marktweiten Refinanzierungsspreads für ein bestimmtes Konfidenzniveau (99,9%) und einen bestimmten Risikohorizont (1 Jahr). Für beide Kennzahlen liegen interne Steuerungslimite vor, die regelmäßig überwacht werden.

Kennzahlen (in Mio. EUR)	31.12.2023
Liquiditätsbarwert	-42,2
LVaR (Verlust im 99,90 %-Quantil)	88,8

## RISIKOABSICHERUNG UND -LIMITIERUNG

Insbesondere die dargestellten ökonomischen Kenngrößen Auslastung des LDP und Survival Period (Wochen- und Monats-/Steuerungssicht) werden entsprechend der Vorgaben der MaRisk limitiert. Gemäß diesen Anforderungen darf die Survival Period in der Wochensicht fünf Handelstage und in der Monats-/Steuerungssicht einen Monat nicht unterschreiten. Für die interne Steuerung werden in beiden Fällen Kennziffern gefordert, die über den aufsichtsrechtlichen Vorgaben liegen.

Für die aufsichtsrechtlichen Kennziffern werden ebenfalls ergänzend zu den externen Vorgaben interne Schwellen definiert, die die externen Limite übersteigen.

Im Berichtsjahr konnten die dargestellten Limite der ökonomischen und aufsichtsrechtlichen Risikomessung stets eingehalten werden.

Die SaarLB verfügt über ein Liquiditätsdeckungspotenzial, das sich unter anderem aus Wertpapieren, bei der Deutschen Bundesbank eingereichten Kreditforderungen und dem Deckungsregisterpotenzial zusammensetzt. Das Liquiditätsdeckungspotenzial dient dazu, dass etwaige ungeplante Zahlungsanforderungen taggleich abgedeckt werden können. Die SaarLB steuert den kurzfristigen Liquiditätsbedarf in der Art, dass passive Überhänge im Overnight-Bereich jederzeit durch den frei verfügbaren Zugang zu Zentralbankgeld gedeckt sind. Ergänzend hierzu enthält das Liquiditätsdeckungspotenzial einen Puffer, den sogenannten Intraday Cash-Bedarf, der zur Absicherung des Intraday-Liquiditätsrisikos dient. Des Weiteren wird mittels geeigneter Funding-Instrumente auf eine ausgewogene Refinanzierungsstruktur hingewirkt, um die Zahlungs- und Refinanzierungsfähigkeit der Bank auch mittel- und langfristig sicherzustellen.

Der Vorstand betrachtet die aktuelle Liquiditätsausstattung der SaarLB als angemessen hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen und internen (ökonomischen) Liquiditätsanforderungen sowie des zugrundeliegenden Risikoprofils der Bank.

## NOTFALLPLAN

Der Liquiditätsnotfallplan der SaarLB beschreibt gem. den Anforderungen des BTR 3.1 Tz. 9 MaRisk den Prozess zur Überprüfung von Indikatoren sowie die Maßnahmen und Kommunikationswege im Falle eines Liquiditätsengpasses. Auf diese Weise wird die Handlungsfähigkeit der SaarLB in Stresssituationen sichergestellt. Der Liquiditätsnotfallplan steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der SaarLB, in der u. a. das Management und Controlling von Liquiditätsrisiken beschrieben wird.

## KURZFRISTIGE LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (LCR)

Die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) gemäß Delegierter Verordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2015/61) stellt das Verhältnis des Bestands der als erstklassig eingestuften hochliquiden Aktiva (Liquiditätspuffer/HQLA) zum gesamten Nettoliquiditätsabfluss über einen Zeitraum von 30 Tagen dar.

In der nachfolgenden Tabelle „EU LIQ1“ werden gemäß Artikel 451a Abs. 2 CRR die quantitativen Angaben zur LCR offengelegt.

Die Berechnung der durchschnittlichen Liquiditätsdeckungsquote (LCR) erfolgt mittels Durchschnittsbildung der Liquiditätsdeckungsquoten der letzten 12 Monate vor dem Ende des jeweiligen Quartals. Basis hierfür ist jeweils die LCR zum Monatsultimo.

In der gesamten Offenlegungsperiode lag die LCR durchgehend weit über der für das Jahr 2023 aufsichtsrechtlich geforderten Mindestquote von 100 %.

## MELDEBOGEN EU LIQ1- QUANTITATIVE ANGABEN ZUR LIQUIDITÄTSQUOTE (LCR)

		a	b	c	d
<b>in Mio. EUR</b>		<b>Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)</b>			
EU 1a	Quartal endet am	31.12.2023	30.09.2023	30.06.2023	31.03.2023
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12
<b>HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE</b>					
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)				
<b>MITTELABFLÜSSE</b>					
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	999	996	994	993
3	Stabile Einlagen	18	20	21	23
4	Weniger stabile Einlagen	49	58	65	70
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	2.688	2.654	2.500	2.488
6	Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	20	23	24	27
7	Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)	2.648	2.599	2.420	2.407
8	Unbesicherte Schuldtitle	20	32	55	54
9	Besicherte großvolumige Finanzierung				
10	Zusätzliche Anforderungen	1.400	1.389	1.465	1.500
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	44	39	37	34
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtitlen	-	-	-	-
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	1.357	1.349	1.429	1.465
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	30	36	48	49
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	1.048	1.022	1.001	985
16	<b>GESAMTMITTELABFLÜSSE</b>				
<b>MITTELZUFLÜSSE</b>					
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	-	-	-	-
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	482	434	432	395
19	Sonstige Mittelzuflüsse	181	173	166	155
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)				
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)				
20	<b>GESAMTMITTELZUFLÜSSE</b>	663	607	598	550
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	-	-	-	-
EU-20b	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	-	-	-	-
EU-20c	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	663	607	598	550
<b>BEREINIGTER GESAMTWERT</b>					
EU-21	<b>LIQUIDITÄTSPUFFER</b>				
22	<b>GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE</b>				
23	<b>LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE</b>				

		e	f	g	h
<b>in Mio. EUR</b>		<b>Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)</b>			
EU 1a	Quartal endet am	31.12.2023	30.09.2023	30.06.2023	31.03.2023
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12
<b>HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE</b>					
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	2.908	3.029	3.038	3.168
<b>MITTELABFLÜSSE</b>					
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	40	40	40	40
3	Stabile Einlagen	1	1	1	1
4	Weniger stabile Einlagen	5	6	7	8
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	1.465	1.476	1.421	1.402
6	Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	6	7	7	8
7	Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)	1.440	1.437	1.358	1.340
8	Unbesicherte Schuldtitle	20	32	55	54
9	Besicherte großvolumige Finanzierung	0	0	0	0
10	Zusätzliche Anforderungen	210	211	225	235
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	44	39	37	34
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtitlen	0	0	0	0
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	167	172	189	201
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	24	30	42	43
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	64	54	45	37
16	<b>GESAMTMITTELABFLÜSSE</b>	1.804	1.811	1.774	1.757
<b>MITTELZUFLÜSSE</b>					
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	0	0	0	0
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	370	326	317	293
19	Sonstige Mittelzuflüsse	52	48	45	42
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)	0	0	0	0
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)	0	0	0	0
20	<b>GESAMTMITTELZUFLÜSSE</b>	422	374	361	334
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	0	0	0	0
EU-20b	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	0	0	0	0
EU-20c	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	422	374	361	334
<b>BEREINIGTER GESAMTWERT</b>					
EU-21	<b>LIQUIDITÄTSPUFFER</b>	2.908	3.029	3.038	3.168
22	<b>GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE</b>	1.381	1.437	1.412	1.422
23	<b>LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE</b>	210,56%	210,72%	215,14%	222,75%

## QUALITATIVE ANGABEN ZUR LIQUIDITÄTSQUOTE (EU LIQB)

### ERLÄUTERUNGEN ZU DEN HAUPTTREIBERN DER LCR-ERGEBNISSE UND ENTWICKLUNG DES BEITRAGS VON INPUTS ZUR BERECHNUNG DER LCR IM ZEITVERLAUF

Die wesentlichen Treiber bei den Mittelabflüssen (gewichteter Art) sind unbesicherte großvolumige Finanzierungen (Geldmarktaufnahmen und Emissionen am Kapitalmarkt). Des Weiteren zählen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten zu den weiteren Haupttreibern der Mittelabflüsse bei der SaarLB.

Bei den Mittelzuflüssen sind fällige Tages- und Termingelder am Kapitalmarkt sowie Kredittilgungen die wesentlichen Faktoren auf die Entwicklung der LCR.

## ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VERÄNDERUNGEN DER LCR IM ZEITVERLAUF

Im Berichtszeitraum 2023 haben sich die entsprechenden relevanten LCR-Größen sehr konstant entwickelt und lagen zwischen 1,89 und 2,27 zu den Monatsenden, die aufsichtsrechtlich geforderten 100% wurden somit weit übertroffen. Der Liquiditätspuffer und die gesamten Nettomittelabflüsse haben im Durchschnitt maximale Schwankungen von knapp +/-4 % unterlegen, was zu einer stabilen Entwicklung der LCR im Betrachtungszeitraum beiträgt.

Zum Ende des Jahres war eine leichte Reduzierung des Liquiditätspuffers (i.W. durch den Bestand des Bundesbankkontos), bei leichter Erhöhung der Mittelabflüsse festzustellen. Die durchschnittliche Liquiditätsdeckungsquote war im ersten Halbjahr sehr konstant, eine leichte Reduzierung gegen Ende des Jahres führte zum 31. Dezember 2023 zu einer durchschnittlichen Liquiditätsdeckungsquote von sehr soliden 211 %.

## ERLÄUTERUNGEN ZUR TATSÄCHLICHEN KONZENTRATION VON FINANZIERUNGSQUELLEN

Eine wichtige Refinanzierungsquelle der SaarLB stellt die Verbundrefinanzierung mit den Sparkassen und anderen Landesbanken dar. Whole-Sale-Finanzierungen u.a. mit Unternehmenskunden und institutionellen Anlegern führen zu einer breiten Diversifizierung. Auch bei den Refinanzierungsprodukten nutzt die SaarLB eine breite Produktpalette, u.a. Pfandbriefe, Schuldscheine und Inhaberschuldverschreibungen (teilweise auch als Green Bonds oder Social Bonds ausgestaltet).

## ÜBERGEORDNETE BESCHREIBUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DES LIQUIDITÄTSPUFFERS DES INSTITUTS

Die hochwertigen liquiden Vermögenswerte (HQLA) der SaarLB setzen sich zum Stichtag 31. Dezember 2023 aus hochliquiden Aktiva der Stufe 1 (zu fast 94 %) und der Stufe 2 (bei 6 %) zusammen.

Hauptfaktor bei den Aktiva der Stufe 1 ist das Zentralbankguthaben mit über 77 %. Anleihen von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften mit knapp 6 % und Staatsanleihen mit über 4 % sind weitere wesentliche Faktoren. Bei den hochliquiden Aktiva der Stufe 2 handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität bzw. Unternehmensanleihen.

## DERIVATE-RISIKOPOSITIONEN UND POTENZIELLE SICHERHEITENANFORDERUNGEN

Derivatepositionen werden bei der der SaarLB im Kundenwunsch und zur Absicherung von eigenen Risiken abgeschlossen. Die Positionen sind bei negativen Marktbedingungen mit Cash zu hinterlegen. Im Zusammenhang mit Derivatepositionen und sonstigen Besicherungsanforderungen beliegen sich die zusätzlichen Abflüsse aufgrund von Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen im aktuellen Berichtszeitraum auf ca. 2 % der gesamten Nettomittelabflüsse.

Die Berechnung erfolgte hierbei mittels des sogenannten Historischen Rückschauansatzes (HLBA: „historical look back approach“) gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU)2017/208.

## WÄHRUNGSINKONGRUENZ IN DER LCR

Die Einhaltung der Liquiditätsdeckungsquote wird über alle Währungen gesteuert. Im Sinne von Artikel 415 Absatz 2 CRR hat die SaarLB in der gesamten Offenlegungsperiode keine wesentliche Fremdwährung definiert.

### **Sonstige Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht im Meldebogen für die LCR-Offenlegung erfasst sind, aber die das Institut als für sein Liquiditätsprofil relevant betrachtet**

Die SaarLB hat keine weiteren Positionen in der LCR-Berechnung, die für das Liquiditätsprofil relevant und nicht im Meldebogen für die LCR-Offenlegung erfasst sind.

## STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE (NSFR)

Die NSFR soll die mittel- bis langfristige strukturelle Liquidität über einen Zeitraum von einem Jahr sicherstellen und damit zu einer nachhaltigen Refinanzierungsstruktur beitragen. Ermittelt wird die NSFR als Quotient aus der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF) und der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF). Die Mindestanforderung ist auf 100 % festgelegt (vgl. Art. 428b Abs. 2 CRR). Dieaufsichtsrechtlichen Meldungen zur NSFR erfolgen zu den Quartalsenden. Zum 31. Dezember 2023 betrug die NSFR-Quote der SaarLB 111,72 %.

Maßgeblich für die erforderliche stabile Refinanzierung (RSF) sind die Buchwerte der Aktiva des Gesamtinstituts, die mit den von der Aufsicht definierten Gewichtungsfaktoren multipliziert werden. Die Gewichtungsfaktoren sind abhängig von der entsprechenden Restlaufzeit und der jeweiligen Aktiva-Kategorie. Die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) wird analog ermittelt, wobei Refinanzierungsgeschäfte mit längeren Restlaufzeiten eine höhere Gewichtung aufweisen als Geschäfte mit kürzeren Laufzeiten.

Die Haupttreiber der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF) bei der SaarLB sind Einlagengeschäfte mit Finanzkunden, mit Zentralbanken und mit anderen Nicht-Finanzkunden. Hinzu kommen aufgenommene Mittel durch emittierte Pfandbriefe und Inhaberschuldverschreibungen.

Der Großteil der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) setzt sich bei der SaarLB aus dem Kreditgeschäft zusammen. Das Wertpapier-Portfolio mit hochliquiden Aktiva sowie das aktuelle Zentralbankguthaben begünstigen die NSFR-Quote und fallen daher weniger ins Gewicht.

Die interdependenten Aktiva und interdependenten Verbindlichkeiten setzen sich aus erhaltenen und weitergeleiteten Darlehensgeschäften mit Förderbanken u.a. mit der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) zusammen.

Die Einhaltung der NSFR-Quote wird über alle Währungen gesteuert. Die SaarLB hat in der gesamten Offenlegungsperiode keine signifikanten Fremdwährungen definiert.

In der nachfolgenden Tabelle „EU LIQ2“ werden die Werte zum Stichtag 31. Dezember 2023 ausgewiesen. Die angegebenen Werte umfassen alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Positionen, unabhängig von der Währung, auf die sie lauten.

## MELDEBOGEN EU LIQ2: STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE

in Mio. EUR	a	b	c	d	e
	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
	Keine	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	>= 1 Jahr	
<b>Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)</b>					
1 Kapitalposten und -instrumente	802			179	981
2 Eigenmittel	802			179	981
3 Sonstige Kapitalinstrumente					
4 Privatkundeneinlagen		341	216	365	890
5 Stabile Einlagen		259	205	351	792
6 Weniger stabile Einlagen		82	11	14	98
7 Großvolumige Finanzierung:		4.511	1.578	7.975	10.292
8 Operative Einlagen		41			21
9 Sonstige großvolumige Finanzierung		4.470	1.578	7.975	10.271
10 Interdependente Verbindlichkeiten		84	87	1.764	
11 Sonstige Verbindlichkeiten:	231	86	-	6	6
12 NSFR für Derivatverbindlichkeiten	231				
13 Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		86	-	-	6
<b>14 Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt</b>					<b>12.168</b>
<b>Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)</b>					
15 Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					203
EU-15a Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		151	134	5.460	4.883
16 Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		10	-	-	5
17 Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		1.575	926	5.092	5.220
18 Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0 % angewandt werden kann		-	-	-	-
19 Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert		643	122	238	363
20 Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:		930	790	4.201	4.256
21 Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		342	68	1.099	936
22 Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		1	1	20	-
23 Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		1	1	20	-
24 Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		-	13	634	601
<b>25 Interdependente Aktiva</b>		84	86	1.783	

26	Sonstige Aktiva		855	27	329	499
27	<i>Physisch gehandelte Waren</i>					
28	<i>Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs</i>					
29	<i>NSFR für Derivateaktiva</i>					
30	<i>NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse</i>		625			31
31	<i>Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind</i>		229	27	329	468
32	Außerbilanzielle Posten		100	228	1.152	82
33	<b>RSF insgesamt</b>					<b>10.892</b>
34	<b>Strukturelle Liquiditätsquote (%)</b>					<b>111,7%</b>

# OFFENLEGUNG DES KREDIT- UND DES VERWÄSSERUNGSRISIKOS SOWIE DER KREDITQUALITÄT (ART. 442 CRR)

## ANGABEN ZU KREDITRISIKEN

Folgende Angaben orientieren sich an der Tabelle EU CRA.

### DEFINITION KREDITRISIKO

Unter dem Adressenrisiko wird ein Verlust in einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position verstanden, die durch eine Bonitätsverschlechterung einschließlich Ausfall eines Schuldners bedingt ist. Dabei wird das Adressenrisiko in das Ausfall- und Migrationsrisiko eines Schuldners unterteilt.

Das Ausfallrisiko umfasst die Gefahr eines Verlustes, welcher aus einem drohenden bzw. vorliegenden Zahlungsausfall eines Schuldners folgt.

Das Migrationsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlustes, der sich dadurch ergibt, dass sich die Bonitätseinstufung (Rating) des Schuldners verändert. Das Migrationsrisiko stellt dabei auf Veränderungen der Bonität im Zeitablauf ab, die keinen Ausfall darstellen.

Das Adressenausfallrisiko beinhaltet sowohl als Ausfall- als auch als Migrationsrisiko jeweils Länder- und Beteiligungsrisiken.

### ORGANISATION

Die SaarLB hat ihr Geschäft in die nachfolgenden Segmente untergliedert:

#### Firmenkunden

Das Segment Firmenkunden umfasst das deutsche und französische Mittelstandsgeschäft. In diesem Segment werden neben der klassischen Kreditfinanzierung vor allem Produkte des Anlagemanagement, sowie des Zahlungsverkehrs angeboten und die Kunden bei der Unternehmensfinanzierung betriebswirtschaftlich beraten. Mit Blick auf das Geschäft in Frankreich ist dem Segment Firmenkunden zudem die Kreditvergabe an die öffentliche Hand (Kommunen und kommunalnahe Unternehmen) sowie die Begleitung von Public Private Partnership (PPP) Finanzierungen zugeordnet.

#### Immobilien

Das Segment Immobilien umfasst die Finanzierungen gewerblicher Immobilien. Geschäftsabschlüsse erfolgen auf bilateraler Basis oder in der Form von „Club Deals“ unter Federführung der Bank oder auch Beteiligungen an Konsortialkrediten anderer Pfandbriefbanken. Im Fokus stehen institutionelle Investoren als Zielkunden, die ihrerseits primär in Büro-, Handels- und großflächige Wohn- und

Gewerbeimmobilien investieren. Hierbei werden sowohl Bestandsimmobilien (Fokus) als auch projekthafte/-ähnliche Finanzierungen begleitet.

### **Projektfinanzierungen**

Das Segment Projektfinanzierungen beinhaltet in der SaarLB die Finanzierung von Projekten primär im Sektor Erneuerbarer Energien (EE). Im EE-Sektor begleitet die SaarLB als Finanzdienstleister mittelständische Projektinitiatoren und Hersteller, die insbesondere in Wind- und/oder Solarparks investieren. Viele Kunden des Geschäftssegmentes werden grenzüberschreitend betreut.

### **Kommunalkunden Deutschland**

Innerhalb des Geschäftsbereichs Kommunalkunden Deutschland werden sowohl deutsche Kommunalkunden als auch deutsche kommunalnahe Unternehmen betreut. Kommunalkunden sind Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, kommunale Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie kommunale Eigengesellschaften in öffentlich-rechtlicher Rechtsform. Bei kommunalnahen Unternehmen liegt der Fokus auf Unternehmen, die eine öffentliche Trägerschaft von mindestens 50 % aufweisen. Der Ansatz umfasst hierbei insbesondere das Bereitstellen von Liquidität, sowie die bilaterale Finanzierung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur, teilweise unterstützt durch öffentliche Förderprogramme. Hinzu kommen die Betreuung im Schuldenportfoliomangement und das Arrangieren von kommunalen Schuldscheindarlehen. Dabei arbeitet die SaarLB mit den ansässigen Sparkassen zusammen. Darüber hinaus begleitet die SaarLB als Dienstleister und Finanzierer PPP-Maßnahmen für Investitionen in Infrastruktur, Bildung oder sonstige öffentliche Baumaßnahmen.

### **LBS Landesbausparkasse Saar (LBS)**

Die LBS ist organisatorisch als unselbstständige Einrichtung in die SaarLB eingegliedert. Sie hat einen eigenständigen Marktauftritt. Hauptgeschäftsgebiet sind das Saarland und Frankreich (insbesondere Île-de-France). Die LBS ist gemeinsam mit den Beteiligungsgesellschaften als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum „Rund um die Immobilie“ integraler Bestandteil der Sparkassen-Finanzgruppe Saar. In Kooperation mit den saarländischen Sparkassen wird die Zusammenarbeit mit diesen Unternehmen in den Bereichen Bestandsbetreuung und Interessentenbetreuung ausgeweitet. Im Kerngeschäft mit Privatkunden und in einem geringen Umfang mit gewerblichen Kunden stellen das Bausparen und die Finanzierung von Wohnimmobilien (Kauf und Modernisierung/Sanierung) die zentralen Produkte dar. Für Modernisierungen/Sanierungen bietet die LBS Beratung und Vermittlung von KfW-Förderkrediten an.

### **Treasury & Syndizierung**

Neben der Zuständigkeit für die Steuerung des Zinsbuchs der Bank erfolgen in dem Segment das Deckungsstock- und Collateral Management sowie die Liquiditätssteuerung und -bepreisung. Weiter ist Treasury & Syndizierung zuständig für die Betreuung der strategischen Eigenanlagen der Bank (Direktanlagen und Spezialfonds) sowie für die Sicherstellung der Refinanzierung der SaarLB. Darüber hinaus sind hier das RWA-Management und Syndizierungsaktivitäten gebündelt. Im Fokus der Syndizierungsaktivitäten steht das Ausplatzieren (Syndizieren) von mittel- und langfristigen Krediten

oder Kredittranchen im Bestands- und/oder Neugeschäft der Bank mittels „Club Deals“ (mit einem oder mehreren Konsortialpartnern oder durch nachträgliche Syndizierung). Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Ausbau der Geschäftsbeziehungen und Kontakte zu Syndizierungspartnern wie Banken, Sparkassen und institutionellen Kunden.

## RISIKOMESSUNG UND -LIMITIERUNG

Der Rahmen für das Eingehen von Adressenausfallrisiken wird in der Risikostrategie festgelegt. Im jährlichen Strategieprozess wird aus der Risikodeckungsmasse ein Limit für Adressenausfallrisiken festgelegt. Zur Steuerung und Überwachung von Konzentrationsrisiken werden Limitierungen nach der Bonität von Kreditnehmern bzw. Transaktionen, geografischen Märkten und Branchen vorgenommen.

Die gesamten Abläufe im Kreditgeschäft einschließlich der Steuerungs- und Überwachungssysteme sind umfassend im Anweisungswesen der SaarLB dokumentiert. Die hier definierten Prozesse sind segmentübergreifend und einheitlich in allen Marktfolgebereichen implementiert.

Die Beurteilung der Adressenausfallrisiken erfolgt zunächst auf Ebene einzelner Kreditnehmer und (aufsichtsrechtlicher) Kreditnehmereinheiten (Gruppen verbundener Kunden). Hierbei finden die Ratingverfahren Banken, Corporates (inkl. kommunalnaher Unternehmen), Internationale Gebietskörperschaften, Leasing (Leasinggesellschaften sowie Immobilienleasing), International Commercial Real Estate, Projektfinanzierungen sowie Länder- und Transferrisiko der RSU Rating Service Unit GmbH & Co. KG, München, Anwendung. Ergänzend werden die Module Sparkassen StandardRating (inkl. kommunalnaher Unternehmen) und Sparkassen Immobiliengeschäfts-Rating der Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH, Berlin, eingesetzt. Alle genannten Ratingverfahren wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verwendung im Rahmen des auf internen Ratings basierten Ansatzes (IRBA) bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) anerkannt. Sie werden seitens der Bank in Zusammenarbeit mit den genannten Partnern jährlich auf Basis des aktuellen Kreditportfolios validiert.

Wesentliche Eingabeparameter für den quantitativen Teil der innerhalb der Ratingverfahren vorgenommenen Bonitätsanalyse stammen dabei aus einem Bilanzanalysesystem, das die wesentlichen Rechnungslegungsstandards (u. a. HGB, IFRS, US-GAAP) unterstützt und Peergruppensowie Branchenvergleiche ermöglicht. Darüber hinaus werden neben dem Bonitätsrating eines Kreditnehmers dort, wo es erforderlich ist, auch Objekt- und Projektrisiken sowie Länder- und Transferrisiken in der Risikobeurteilung berücksichtigt. Im Ergebnis erfolgt auf Basis von Ausfallwahrscheinlichkeiten eine Zuordnung zu einer Ratingklasse auf einer grundsätzlich 25-stufigen Ratingskala (DSGV-Masterskala).

Neben der Ausfallwahrscheinlichkeit, die über die Ratingverfahren ermittelt wird, findet als weiterer wesentlicher Parameter für die Messung von Adressenrisiken der Loss Given Default (im Folgenden LGD) Verwendung. Dieser fließt neben der Ausfallwahrscheinlichkeit in die Berechnung des erwarteten Verlusts ein. Der bei der SaarLB berücksichtigte LGD spiegelt die ökonomische Sichtweise wider. Basierend auf Verlusterfahrungen im Landesbankenpool auf Ebene der Ratingmodule werden hier erwartete Verluste bei Ausfall quantifiziert, die auch die Höhe der in Zukunft erwarteten Sicherheitenerlöse berücksichtigen.

Zur ökonomischen Risikominderung werden gemäß den Vorgaben der SaarLB bankübliche Sicherheiten, insbesondere Grundpfandrechte, Verpfändungen, Zessionen, Sicherungsbereignungen

und schuldrechtliche Verpflichtungserklärungen hereingenommen. Sicherheitenbearbeitung und -bewertung sind im Sicherheitenhandbuch geregelt. Die Berechnung und Festsetzung der ermittelten Sicherheitenwerte wird dokumentiert. Im Handelsgeschäft mit Derivaten werden Rahmenverträge zur Verrechnung gegenseitiger Risiken (Close-Out-Netting) geschlossen. Mit bestimmten Geschäftspartnern bestehen Sicherheitenvereinbarungen, die das jeweilige Ausfallrisiko auf einen vereinbarten Höchstbetrag begrenzen.

Anhand des eingerichteten Frühwarnsystems – u. a. monatlich erstellte, auf festen Frühwarnsignalen basierende Frühwarnlisten – erfolgen eine Identifikation gefährdeter Engagements und Überführung in die dafür vorgesehene Betreuungsform. Die Intensivbetreuung ist im Markt, die Bearbeitung von Problemkrediten in der Marktfolge angesiedelt.

Die Adressenausfallrisiken aus Handelsgeschäften werden täglich durch die Handelsabwicklung überwacht. Diese Überwachung umfasst insbesondere das gesamte Geschäft mit derivativen Finanzinstrumenten (Kontrahentenrisiko). Systemunterstützt und bankweit einheitlich werden alle mit einem Kunden getätigten Handelsgeschäfte in Anlehnung an die Vorschriften zur Marktbewertungsmethode nach CRR auf die ihm eingeräumten Kontrahentenlimite, die ggf. auch ein Settlement-Limit umfassen, angerechnet.

Bei der Steuerung und Überwachung von Adressenausfallrisiken auf Gesamtbankebene ist das interne Rating von zentraler Bedeutung. Über die Risikostrategie sind die Engagementgrenzen für Gruppen verbundener Kunden in Abhängigkeit von Ratingklassen, aus der Geschäftsstrategie abgeleiteten Märkten und Segmenten klar definiert. Strenge Nebenbedingung ist schließlich eine am Risiko orientierte Preisgestaltung im Neugeschäft, die durch ein entsprechendes Kalkulationsinstrument unterstützt wird.

Eine einzelfallbezogene Prüfung der Einhaltung der Risikostrategie durch die zuständigen Markt- und Marktfolgebereiche ist im Rahmen jeder wesentlichen Kreditentscheidung vorgesehen.

Der vierteljährlich erstellte MaRisk-Risikobericht an den Vorstand und den Risikoausschuss des Verwaltungsrats der SaarLB beinhaltet eine Analyse des Kreditportfolios, vor allem unter den Gesichtspunkten Ratingklassen-, Branchen- und Ländergliederung, sowie einen zusammenfassenden Soll-Ist-Abgleich mit der Risikostrategie.

Zur Risikoanalyse auf Portfolioebene verwendet die SaarLB insbesondere für die Risikotragfähigkeitsrechnung das Kreditportfoliomodell „CreditRisk+“. Im Kreditportfoliomodell wird der gesamte mit Adressenausfallrisiken behaftete Forderungsbestand der SaarLB betrachtet, jeweils gewichtet mit den individuellen, aus den Ratingklassen abgeleiteten Ausfallwahrscheinlichkeiten der einzelnen Kreditnehmer. Wesentliche Ausgabegröße ist der Credit-Value at Risk, der sich aufteilt in einen erwarteten Verlust (expected loss), der über die risikoorientierte Preisgestaltung berücksichtigt wird, und in einen unerwarteten Verlust (unexpected loss). Sowohl der erwartete als auch der unerwartete Verlust sind im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung durch Risikokapital zu decken.

Gruppeninterne Transaktionen und Transaktionen mit verbundenen Parteien, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der konsolidierten Gruppe haben können, sind für die SaarLB nicht relevant.

Die Überwachung von Adressenausfallrisiken auf Gesamtbankebene obliegt dem Risikocontrolling. Die Leitung des Risikocontrolling ist gem. AT 4.4.1 Tz. 4 MaRisk unmittelbar dem Risikovorstand der SaarLB unterstellt.

# ANGABEN ZUR KREDITQUALITÄT VON AKTIVA

## EU CRB – ZUSÄTZLICHE OFFENLEGUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER KREDITQUALITÄT VON AKTIVA

### EU CRB A) „ÜBERFÄLLIGE“ UND „WERTGEMINDERTE“ RISIKOPOSITIONEN

Die SaarLB wendet in der Rechnungslegung ihr Bewertungssystem auf folgende Finanzinstrumente und Bewertungskategorien an:

- Buch-Forderungen/ Namenspapiere
- Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen)
- Wertpapiere des Anlagevermögens (inkl. Beteiligungen)
- Sachanlagen
- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Derativer Geschäfts- oder Firmenwert
- Kreditzusagen und Finanzgarantien

Dem Non-performing Exposure werden Positionen zugeordnet, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Eine wesentliche Position ist mehr als 90 Tage überfällig,
- Eine Position wird wahrscheinlich nicht vollständig ohne die Realisation von Sicherheiten zurückgezahlt.

Unabhängig von diesen Kriterien sind Positionen, die nach Art. 178 CRR als ausgefallen eingestuft sind, stets dem Non-performing Exposure zuzuordnen. Die Wesentlichkeitsschwelle im Rahmen des 90-Tage-Verzugs wird für Ausfallereignisse gemäß CRR wie auch Non-performing Exposures einheitlich gemäß § 16 SolvV definiert.

Eine Überfälligkeit besteht, wenn der Vertragspartner den vertraglich vereinbarten (Teil-) Zahlungen aus dem Finanzinstrument nicht fristgerecht nachgekommen ist. Die Überfälligkeit beginnt am Tag nach dem Fälligkeitstermin der vertraglich vereinbarten Teilzahlung.

Indikatoren einer wahrscheinlich nicht vollständigen Rückzahlung sind neben jenen in Art. 178 CRR aufgeführten Hinweisen unter anderem Geschäftsumsatzung durch eine Aufsicht, bonitätsbedingte Kündigung oder der Wegfall regelmäßiger Einkommensquellen des Kreditnehmers.

Die SaarLB hat die interne Anwendung der Begrifflichkeiten „Non-performing Exposures“ und „Ausfallereignis“ gemäß Art. 178 CRR weitgehend vereinheitlicht. Durch die Harmonisierung objektiver Hinweise mit der aufsichtsrechtlichen Definition eines Ausfallereignisses ist zudem auch ein grundsätzlicher Gleichlauf mit der bilanziellen Risikovorsorge gewährleistet.

### B) DER UMFANG VON (MEHR ALS 90 TAGE) ÜBERFÄLLIGEN RISIKOPOSITIONEN, DIE NICHT ALS WERTGEMINDERT GELTEN, UND DIE GRÜNDE HIERFÜR

Zu einem Auseinanderfallen kann es in Einzelfällen jedoch bei substanziellen Modifikationen oder der Neuausgabe von Finanzinstrumenten an ausgefallene Kreditnehmer kommen, welche sich bereits in der Wohlverhaltensperiode befinden. Das Neugeschäft ist in solchen Fällen ist gemäß der

Risikostrategie der SaarLB genehmigungspflichtig und wird in den entsprechenden Ratingverfahren berücksichtigt. Der hier geschilderte mögliche Fall trat aber praxisbezogen kaum ein.

### C) BESCHREIBUNG DER METHODEN, DIE ZUR BESTIMMUNG ALLGEMEINER UND SPEZIFISCHER KREDITRISIKOANPASSUNGEN VERWENDET WERDEN

Gemäß dem Expected-Credit-Loss-Modell erfolgt für sämtliche Finanzinstrumente im Anwendungsbereich eine Risikovorsorgebildung in Höhe des erwarteten Kreditverlusts.

Die Risikovorsorge wird in Höhe des 12 Months Expected Credit Loss (12M ECL) gebildet. Dieser wird aus den erwarteten Verlusten über die Gesamlaufzeit des Finanzinstruments abgeleitet und umfasst den Anteil am Verlust, der aus Ausfallereignissen resultiert, die in den nächsten zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet werden. Für die PWB-Ermittlung wendet die SaarLB ein vereinfachtes Verfahren gem. IDW BFA7 an, welches neben dem 12M ECL noch die Verluste über die Gesamlaufzeit des Kredites berücksichtigt.

Im Rahmen des Ratingprozesses sind die im Ratingsystem hinterlegten Ausfallkriterien zu überprüfen. Die Überwachung ist auch für Kreditnehmer durchzuführen, die mit einem vereinfachten Klassifizierungsverfahren bewertet werden. Die der Ausfallwahrscheinlichkeit zugrunde liegende Definition eines Ausfallereignisses entspricht der aufsichtsrechtlichen Definition nach Art. 178 CRR. Relevante Ausfallkriterien sind demnach:

- (1) Zahlungsverzug/Überziehung > 90 Tage
- (2) Unwahrscheinliche Rückzahlung
- (3) Wertberichtigung
- (4) Restrukturierung/Umschuldung
- (5) Kündigung/Fälligstellung
- (6) Forderungsverkauf
- (7) Abschreibung
- (8) Insolvenz(-antrag)
- (9) Unwahrscheinliche Rückzahlung aus Übertragung (nur Retail)

Danach werden die Forderungen mit (Kriterien (1), (2), (4) oder (9)) als „Forderungen in Verzug“ und Forderungen mit sonstigen Forderungen als „Notleidende Forderungen“ betrachtet und hierfür vorgesehenen Ratingstufen zugeordnet.

Die Bestimmung von Forderungen und Krediten, für die eine Wertberichtigung zu bilden ist, erfolgt je Einzelforderung. Vor dem Hintergrund, dass die Hinweise auf Wertminderung üblicherweise durch die Einheit des Kreditnehmers begründet sind und somit bei allen diesem Kreditnehmer gewährten Finanzierungen auch gleichzeitig ein Hinweis auf Wertminderung vorliegt, stellt die SaarLB die EWB-Berechnung auf den Geschäftspartner (Einzelkreditnehmer) ab.

Die Berechnung der spezifischen Risikovorsorge erfolgt gem. 12M ECL durch Gegenüberstellung der fortgeführten Anschaffungskosten der Forderung mit den künftig erwarteten, abgezinsten Cashflows. Die Abzinsung erfolgt mit dem laufzeitadäquaten Zinssatz der OIS-Kurve. Die allgemeine Risikovorsorge nach HGB wird gemäß der Grundsätze und Methoden des nach IDW BFA 7 geforderten Modells gebildet, wonach erwartete Verluste über den Lebenszyklus bei Engagements mit wesentlicher Bonitätsverschlechterung zu berücksichtigen sind.

#### D) INSTITUTSEIGENE DEFINITION EINER UMSTRUKTURIERTEN RISIKOPOSITION FÜR DIE UMSETZUNG VON ART. 178 ABS. 3 BUCHSTABE D CRR

Die Ermittlung von Stundungen oder neu verhandelten Forderungen erfolgt in Einklang mit der Definition des „Forborne Exposure“ der EBA. Das Forborne Exposure umfasst hierbei Schuldinstrumente mit Forbearance-Maßnahmen, die Zugeständnisse oder Umschuldungen aufgrund bestehender oder zu erwartender finanzieller Leistungsstörungen durch den Schuldner umfassen. Zu Forbearance-Maßnahmen zählen auch bereits bei Vertragsabschluss vereinbarte Rechte, die es dem Schuldner ermöglichen, die Bedingungen des Schuldvertrags zu ändern, wenn diese Änderung in (drohenden) finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners begründet ist. Zur Einstufung eines Vertrags als „forborne“ ist die Gewährung eines Zugeständnisses an den Schuldner erforderlich. Bei jeder festgestellten Forbearance-Maßnahme wird bei der SaarLB für das Schuldinstrument geprüft, ob hierdurch ein Ausfallereignis ausgelöst wird. Löst die Forbearance-Maßnahme ein Ausfallereignis aus, wird das Instrument als „non-performing forborne“ eingestuft. Eine Gesundung erfolgt mit Wegfall der objektiven Hinweise auf Wertminderung bzw. durch Wegfall der CRR Kriterien für den Ausfall. Die objektiven Hinweise auf Wertminderung entfallen, wenn kein Ausfallereignis mehr vorliegt. Dies geht mit einer intern festgelegten Wohlverhaltensperiode einher, welche die regulatorischen Anforderungen berücksichtigt. Während der Wohlverhaltensphase verbleiben die Engagements in einer klar identifizierbaren Stufe.

Löst die Forbearance-Maßnahme kein Ausfallereignis aus, wird das Instrument als „performing forborne“ eingestuft. Ist das Schuldinstrument während der Bewährungsphase so weit gesundet, dass es nicht länger als intensivbetreuter Kredit eingestuft wird, erfolgt ein Transfer in die Stufe „Vertragsgemäß bedient“.

Die Brutto NPL Quote gemäß Definition in Textziffer 1, Anhang XVI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 liegt zum Stichtag der Offenlegung deutlich unter 5 %, sodass der Umfang der Offenlegung gemäß den regulatorischen Vorgaben auf die Darstellung der nachfolgenden Tabellen reduziert ist, beziehungsweise einzelne Tabellen nur teilweise offenzulegen sind. Im Geschäftsbericht per 31. Dezember 2023 sind weitergehende Angaben zu „Non-performing Exposures und Forbearance“ dem Anhang zu entnehmen. Die nachfolgende Tabelle stellt notleidende und nicht notleidende Risikopositionen dar. Es erfolgt eine Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Überfälligkeit mit Altersstruktur, nach Einstufung mit Unlikely-to-pay Kriterium (UTP) und nach Ausfall.

# ANGABEN ZUR KREDITQUALITÄT VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTER UND NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN NACH ÜBERFÄLLIGKEIT IN TAGEN

MELDEBOGEN EU CQ3: KREDITQUALITÄT VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTER UND  
NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN NACH ÜBERFÄLLIGKEIT IN TAGEN

in Mio. EUR		a	b	c
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			
		Nicht überfällig oder ? 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ? 90 Tage	
<b>005</b> Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	<b>1.876</b>	<b>1.876</b>		
<b>010</b> Darlehen und Kredite	<b>14.722</b>	<b>14.711</b>	<b>11</b>	
020 Zentralbanken				
030 Sektor Staat	3.715	3.715		
040 Kreditinstitute	837	833	3	
050 Sonst.fin. Kapitalgesellschaften	738	738	-	
060 Nichtfin. Kapitalgesellschaften	8.366	8.360	6	
070 Davor: KMU	1.320	1.314	6	
080 Haushalte	1.066	1.065	1	
<b>090</b> Schuldverschreibungen	<b>1.119</b>	<b>1.119</b>	<b>-</b>	
100 Zentralbanken	-	-		
110 Sektor Staat	220	220		
120 Kreditinstitute	827	827	-	
130 Sonst.fin. Kapitalgesellschaften	36	36	-	
140 Nichtfin. Kapitalgesellschaften	36	36	-	
<b>150</b> Außerbilanzielle Positionen	<b>1.815</b>			
160 Zentralbanken				
170 Sektor Staat	241			
180 Kreditinstitute	33			
190 Sonst.fin. Kapitalgesellschaften	64			
200 Nichtfin. Kapitalgesellschaften	1.424			
210 Haushalte	54			
<b>220</b> Insgesamt	<b>19.531</b>	<b>17.705</b>	<b>11</b>	

in Mio. EUR		d	e	f	g	h	i	j	k	l
		Bruttbuchwert / Nominalbetrag								
		Notleidende Risikopositionen								
		UTP oder überfällig ? 90 Tage	Überfällig ? 180 Tage	Überfällig ? 1 Jahr ? 2 Jahre	Überfällig ? 1 Jahr ? 2 Jahre	Überfällig ? 2 Jahre ? 5 Jahre	Überfällig ? 5 Jahre ? 7 Jahre	Überfällig ? 7 Jahre	Davon: ausgefallen	
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben									
010	Darlehen und Kredite	260	216	1	5	5	24	5	4	260
020	Zentralbanken									
030	Sektor Staat									
040	Kreditinstitute									
050	Sonst.fin. Kapitalgesellschaften	5	5							5
060	Nichtfin. Kapitalgesellschaften	196	160	1	3	4	23	5	1	196
070	Davon: KMU	49	27	1	3	2	13	2		49
080	Haushalte	59	51	1	1	1	1	1	3	59
090	Schuldverschreibungen	13							13	13
100	Zentralbanken									
110	Sektor Staat									
120	Kreditinstitute									
130	Sonst.fin. Kapitalgesellschaften	13	-						13	13
140	Nichtfin. Kapitalgesellschaften									
150	Außerbilanzielle Positionen	50								50
160	Zentralbanken									
170	Sektor Staat									
180	Kreditinstitute									
190	Sonst.fin. Kapitalgesellschaften									
200	Nichtfin. Kapitalgesellschaften	50								50
210	Haushalte									
220	Insgesamt	322	216	1	5	5	24	5	16	322

Die Veränderung der vertragsgemäßen Darlehen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen unter den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften im Vergleich zum Vorjahresbericht resultiert aus einer prozessualen Umstellung in der Ermittlungslogik zu KMU.

## ANGABEN ZUR RESTLAUFZEIT VON RISIKOPOSITIONEN

### MELDEBOGEN EU CR1-A: RESTLAUFZEIT VON RISIKOPOSITIONEN

in Mio. EUR		a	b	c	d	e	f
		Netto-Risikopositionswert					
		Jederzeit kündbar	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Restlaufzeit	Insgesamt
1	Darlehen und Kredite	2.806	2.194	3.953	7.778		16.730
2	Schuldverschreibungen		76	857	326		1.259
3	Insgesamt	2.806	2.270	4.809	8.104		17.989

Die Meldetabelle „EU CR2: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite“ ist für HGB Anwender nicht offenzulegen, da diese Zahlen auch in den Säule 1 Meldungen nicht eingereicht werden müssen. Aus diesem Grund ist diese Tabelle hier nicht dargestellt.

## **ANGABEN ZU VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTEN UND NOTLEIDENDEN RISIKOPOSITIONEN UND DAMIT VERBUNDENEN RÜCKSTELLUNGEN**

Nachfolgend werden die Wertminderungen sowie gehaltenen Sicherheiten und Garantien nach vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen aufgeschlüsselt sowie die zugehörigen kumulierten Wertminderungen bzw. der jeweilige Wertminderungsaufwand. Die Darstellung nach Stufen ist für HGB-Anwender nicht vorgesehen und werden daher nicht angegeben, folglich entfallen die Spalten b, c und e, f, sowie bei den Wertminderungen h, i und k, l. Die Aufschlüsselung erfolgt nach Risikopositionsklassen (FinRep-Gegenparteien).

**EU CR1: VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE UND NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN UND DAMIT VERBUNDENE RÜCKSTELLUNGEN**

in Mio. EUR		a	b	c	d	e	f
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag					
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen		
		Davon: Stufe 1	Davon: Stufe 2		Davon: Stufe 2	Davon: Stufe 3	
<b>005</b>	<b>Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben</b>	<b>1.876</b>					
<b>010</b>	<b>Darlehen und Kredite</b>	<b>14.722</b>			<b>260</b>		
020	Zentralbanken	-					
030	Sektor Staat	3.715					
040	Kreditinstitute	837					
050	Sonst. fin. Kapitalgesellschaften	738			5		
060	Nichtfin. Kapitalgesellschaften	8.366			196		
070	<i>Davon: KMU</i>	1.320			49		
080	Haushalte	1.066			59		
<b>090</b>	<b>Schuldverschreibungen</b>	<b>1.119</b>			<b>13</b>		
100	Zentralbanken	-					
110	Sektor Staat	220					
120	Kreditinstitute	827					
130	Sonst. fin. Kapitalgesellschaften	36			13		
140	Nichtfin. Kapitalgesellschaften	36					
<b>150</b>	<b>Außenbilanzielle Positionen</b>	<b>1.815</b>			<b>50</b>		
160	Zentralbanken	-					
170	Sektor Staat	241					
180	Kreditinstitute	33					
190	Sonst. fin. Kapitalgesellschaften	64					
200	Nichtfin. Kapitalgesellschaften	1.424			50		
210	Haushalte	54					
<b>220</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>19.531</b>			<b>322</b>		

in Mio. EUR		g	h	i	j	k	l
		Kum. Wertminderung, kum. neg. Änderungen beim beizul. Zeitwert aufgrund Ausfallrisiken/Rückstellungen			Kumulierte Wertminderung, kum. neg. Änderungen beim beizul. Zeitwert aufgrund Ausfallrisiken / Rückstellungen		
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Notl. Risikopositionen – kum. Wertminderung, kum. neg. Änderungen beim beizul. Zeitwert aufgrund Ausfallrisiken / Rückstellungen		Davon: Stufe 1	Davon: Stufe 2
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben				-		
010	Darlehen und Kredite	-80			-47		
020	Zentralbanken						
030	Sektor Staat	-17					
040	Kreditinstitute						
050	Sonst. fin. Kapitalgesellschaften	-4			-2		
060	Nichtfin. Kapitalgesellschaften	-52			-36		
070	Davon: KMU	-8			-1		
080	Haushalte	-7			-10		
090	Schuldverschreibungen				-12		
100	Zentralbanken						
110	Sektor Staat						
120	Kreditinstitute						
130	Sonst. fin. Kapitalgesellschaften				-12		
140	Nichtfin. Kapitalgesellschaften						
150	Außerbilanzielle Positionen	4			2		
160	Zentralbanken				-		
170	Sektor Staat				-		
180	Kreditinstitute				-		
190	Sonst. fin. Kapitalgesellschaften				-		
200	Nichtfin. Kapitalgesellschaften	3			2		
210	Haushalte				-		
220	Insgesamt	-84			-61		

in Mio. EUR	Kumulierte teilweise Abschreibung	m	n	o
		Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien		
		Bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen	
<b>Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben</b>			-	
<b>Darlehen und Kredite</b>		-	<b>4.645</b>	<b>169</b>
Zentralbanken				
Sektor Staat			57	
Kreditinstitute			-	
Sonst. fin. Kapitalgesellschaften		-	599	3
Nichtfin. Kapitalgesellschaften		-	3.105	117
Davon: KMU		-	719	44
Haushalte		-	884	49
<b>Schuldverschreibungen</b>				
Zentralbanken				
Sektor Staat				
Kreditinstitute				
Sonst. fin. Kapitalgesellschaften				
Nichtfin. Kapitalgesellschaften				
<b>Außerbilanzielle Positionen</b>		<b>14</b>		-
Zentralbanken				
Sektor Staat				
Kreditinstitute			-	
Sonst. fin. Kapitalgesellschaften			-	
Nichtfin. Kapitalgesellschaften			7	-
Haushalte			7	-
<b>Insgesamt</b>		-	<b>4.659</b>	<b>169</b>

Hinweis: gem. Vorgabe der EBA sind die bilanziellen Positionen ab Zeilen 005 ff. mit negativem Vorzeichen darzustellen, während außerbilanzielle Positionen ab Zeilen 150 ff. mit positivem Vorzeichen zu erfassen sind.

## ANGABEN ZUR KREDITQUALITÄT GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN

### EU CQ1: KREDITQUALITÄT GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN

in Mio. EUR	a	b	c	d	e	f	g	h	
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen	
	Vertrags-gemäß bedient gestundet	Notleidend gestundet			Vertrags-gemäß bedient gestundet	Notleidend gestundet	Davon: Empf. Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		
		Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert						
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben								
010	Darlehen und Kredite	75	111	111	100	-3	-24	128	64
020	Zentralbanken								
030	Sektor Staat								
040	Kreditinstitute								
050	Sonst. fin. Kapitalgesellschaften	-	5	5	5	-	-2	3	3
060	Nichtfin. Kapitalgesellschaften	74	102	102	95	-3	-22	119	57
070	Haushalte	2	4	4	-	-	-	6	4
080	Schuldverschreibungen								
090	Erteilte Kreditzusagen	8	1	-	-	-	1	-	-
100	Insgesamt	83	112	111	100	-4	-25	128	64

## ANGABEN ZUR QUALITÄT NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN NACH GEOGRAFISCHEM GEBIET

EU CQ4: QUALITÄT NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN NACH GEOGRAFISCHEM GEBIET

in Mio. EUR		a	b	c	d	e	f	g
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag				Kumulierte Wertminderung	Rückstellungen für außerbil. Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanzgarantien	Kum. negative Änderungen beim beizul. Zeitwert aufgrund Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
			Davon: notleidend	Davon: ausgefallen	Davon: der Wertmind. unterliegend			
010	Bilanzwirksame Risikopositionen	16.113		273		-140		
020	Österreich	13						
030	Belgien	47						
040	Frankreich	5.676		69		-38		
050	Deutschland	9.748		186		-84		
060	Irland	1		-		-		
070	Italien	28		-		-		
080	Luxemburg	286		-		-3		
090	Niederlande	174		-		-1		
100	Polen	11						
110	Slowakei	2						
120	Spanien	2						
130	Schweden	4						
140	Schweiz	11		5		-2		
150	Vereinigte Staaten von Amerika	23						
160	Kanada	70						
170	Kaimaninseln	13		13		-12		
180	Sonstige Länder	5						
200	Außerbilanzielle Positionen	1.865		50			5	
210	Belgien	9						
220	Frankreich	625		-			1	
230	Deutschland	1.157		49			4	
240	Luxemburg	17		-			-	
250	Niederlande	53		-			-	
260	Schweiz	5						
280	Insgesamt	17.978		322		-140	5	

Die Spalten b und d sind aufgrund der Brutto NPL Quote < 5 % nicht zu zeigen.

In der Darstellung hat sich die SaarLB aus Wesentlichkeitsgründen dazu entschieden, nur Exposures in Ländern darzustellen, die den Schwellenwert von 1 Mio. € überschreiten. Sofern die dadurch nicht berücksichtigten Länder kumuliert den genannten Schwellenwert überschreiten, wurden diese Exposures als „sonstige Länder“ aufgeführt.

In Besitz genommene Vermögenswerte gemäß „EU CQ7 - In Besitz genommene Vermögenswerte“ liegen zum Stichtag nicht vor.

## ANGABEN ZUR KREDITQUALITÄT VON DARLEHEN UND KREDITEN AN NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN NACH WIRTSCHAFTSZWEIG

In der Tabelle „EU CQ5 – Kreditqualität von Krediten und Forderungen nach Wirtschaftszweigen“ werden nur bilanzielle Positionen von Nichtfinanziellen Unternehmen dargestellt.

**EU CQ5: KREDITQUALITÄT VON DARLEHEN UND KREDITE AN NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN NACH WIRTSCHAFTSZWEIG**

in Mio. EUR		a	b	c	d	e	f
		Bruttobuchwert			Davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite	Kumulierte Wertminderung	Kum. neg. Änderungen beim beizul. Zeitwert aufgrund Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
		Davon: notleidend	Davon: ausgefallen				
010	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	7					
020	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-					
030	Herstellung	688		27		-18	
040	Energieversorgung	3.259		2		-19	
050	Wasserversorgung	793				-4	
060	Baugewerbe	166		-		-1	
070	Handel	224		-		-2	
080	Transport und Lagerung	121				-1	
090	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	1					
100	Information und Kommunikation	143				-3	
110	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-					
120	Grundstücks- und Wohnungswesen	1.745		88		-15	
130	Erbringung von freiberufl., wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	567		19		-14	
140	Erbringung von sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	212		48		-8	
150	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-					
160	Bildung	-					
170	Gesundheits- und Sozialwesen	332		-		-3	
180	Kunst, Unterhaltung und Erholung	5					
190	Sonstige Dienstleistungen	299		11		-2	
<b>200</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>8.562</b>		<b>196</b>		<b>-88</b>	

Die Meldetabellen EU CR2a, EU CQ2, EU CQ6 und EU CQ8 finden alle bei der SaarLB keine Anwendung und müssen nicht offen gelegt werden.

# OFFENLEGUNG DER VERWENDUNG DES STANDARDANSATZES (ART. 444 CRR)

## EU CRD – QUALITATIVE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM STANDARDANSATZ

EU CRD A) DIE NAMEN DER BENANNTEN ECAI UND EXPORTVERSICHERUNGSAGENTUREN (ECA) UND DIE GRÜNDE FÜR ETWAIGE ÄNDERUNGEN IM VERLAUF DES OFFENLEGUNGSZEITRAUMS

Bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderung für Adressenausfallrisikopositionen im Standardansatz (KSA) kommen in der SaarLB ausschließlich externe Ratings von Moody's und Standard & Poor's zur Anwendung samt den zugehörigen Klassen nach Art. 178 und 270c CRR.

EU CRD B) DIE RISIKOPOSITIONSKLASSEN, FÜR DIE EINE ECAI ODER ECA IN ANSPRUCH GENOMMEN WIRD

Die Rating-Agentur Moody's ist nominiert für die Klassen Staaten & supranationale Organisationen, regionale und kommunale Gebietskörperschaften, öffentliche Finanzen (US) und strukturierte Finanzierungen. Die Rating-Agentur Standard & Poor's ist nominiert für die Klassen Governments und Structured Finance.

EU CRD C) EINE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS ZUR ÜBERTRAGUNG DER BONITÄTSBEWERTUNGEN VON EMITTENTEN UND EMISSIONEN AUF VERGLEICHBARE AKTIVA, DIE NICHT TEIL DES HANDELSBUCHS SIND

Eine Übertragung der externen Bonitätsbeurteilungen zugelassener Ratingagenturen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, erfolgt im Einklang mit den Vorgaben aus Art. 138-148 CRR.

EU CRD D) DIE ZUORDNUNG DER EXTERNEN BONITÄTSBEWERTUNGEN ALLER BENANNTEN ECAI ODER ECA ZU DEN RISIKOGEWICHTUNGEN, DIE DEN BONITÄTSSTUFEN NACH TEIL 3 TITEL II KAPITEL 2 CRR ENTSPRECHEN

Im Standardansatz (KSA) nach Art. 111-141 CRR wird jeder Forderung innerhalb einer Risikopositionsklasse in Abhängigkeit eines gegebenenfalls vorhandenen Ratings eine Risikoklasse und damit ein Risikogewicht zugeordnet. Das Mapping externer Ratings auf die Bonitätsstufen der CRR erfolgt anhand der von der EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

## QUANTITATIVE ANGABEN ZUR VERWENDUNG DES STANDARDANSATZES

### MELDEBOGEN EU CR4 – STANDARDANSATZ – KREDITRISIKO UND WIRKUNG DER KREDITRISIKOMINDERUNG

in Mio. EUR		Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)		Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte	
		Bilanzielle Risiko- positionen	Außen- bilanzielle Risiko- positionen	Bilanzielle Risiko- positionen	Außen- bilanzielle Risiko- positionen	Risiko- gewichtete Aktiva (RWEA)	RWA-Dichte (%)
	Risikopositionsklassen	a	b	c	d	e	f
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.636		1.743			0,00%
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2.692	109	3.089	84	84	2,63%
3	Öffentliche Stellen	61	-	77		1	1,35%
4	Multilaterale Entwicklungsbanken						
5	Internationale Organisationen						
6	Institute	1.067	68	1.085	17	4	0,33%
7	Unternehmen	47	17	32	14	47	101,56%
8	Mengengeschäft	280	41	189	14	151	74,23%
9	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	827		827		268	32,39%
10	Ausgefallene Positionen	31		30		32	107,99%
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	44		44		67	150,00%
12	Gedeckte Schuldverschreibungen	145		145			0,00%
13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung						
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	185		185		214	115,72%
15	Beteiligungen	-		-		-	100,00%
16	Sonstige Posten						
17	<b>INSGESAMT</b>	<b>7.015</b>	<b>235</b>	<b>7.447</b>	<b>130</b>	<b>867</b>	<b>11,44%</b>

**MELDEBOGEN EU CR5 – STANDARDANSATZ – RISIKOPOSITIONSWERTE NACH KREDITRISIKOMINDERUNG**

in Mio. EUR	Risikopositionsklassen	Risikogewicht									
		0%	2%	4%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.743									
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	3.139					-				
3	Öffentliche Stellen	76				-					1
4	Multilaterale Entwicklungsbanken										
5	Internationale Organisationen										
6	Institute	1.085				18					
7	Unternehmen										41
8	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft									203	
9	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen						825	2			
10	Ausgefallene Positionen										25
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen										
12	Gedeckte Schuldverschreibungen	145									
13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung										
14	Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen										47
15	Beteiligungspositionen										-
16	Sonstige Posten										
17	<b>INSGESAMT</b>	<b>6.188</b>				<b>18</b>	<b>825</b>	<b>2</b>	<b>203</b>	<b>115</b>	

in Mio. EUR	Risikopositionsklassen	Risikogewicht					Summe	Ohne Rating
		150%	250%	370%	1250%	Sonstige		
		k	l	m	n	o	p	q
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken						1.743	1.743
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften		33				3.173	3.117
3	Öffentliche Stellen						77	77
4	Multilaterale Entwicklungsbanken							
5	Internationale Organisationen							
6	Institute						1.103	1.054
7	Unternehmen					5	47	47
8	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft						203	203
9	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen						827	827
10	Ausgefallene Positionen	5					30	30
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	44					44	
12	Gedeckte Schuldverschreibungen						145	145
13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung							
14	Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen					137	185	185
15	Beteiligungspositionen						-	
16	Sonstige Posten							
17	<b>INSGESAMT</b>	<b>49</b>	<b>33</b>			<b>143</b>	<b>7.577</b>	<b>7.427</b>

# OFFENLEGUNG ZUR ANWENDUNG DES IRB-ANSATZES (ART. 452 CRR)

## QUALITATIVE ANGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM IRB-ANSATZ

### EU CRE ART. 452 ABS. 1) BUCHSTABE A UND F - RAHMENBEDINGUNGEN FÜR IRBA-RISIKOPOSITIONSKLASSEN

In der SaarLB gilt grundsätzlich eine einheitliche Masterratingskala, welche für alle Ratingverfahren und über alle Forderungsklassen hinweg gleich ist und damit die Ratingeinstufung über alle Kundensegmente vergleichbar macht (DSGV-Masterskala).

Die Zuordnung von Schuldern zu den IRBA-Forderungsklassen erfolgt im Wesentlichen anhand der Bundesbank-Kundensystematik der Position bzw. des Schuldners. Dabei werden die IRBA-Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute, Unternehmen und Beteiligungen angesprochen, IRBA-Mengengeschäft führt die SaarLB nicht. Die Zuordnung eines Schuldners einer IRBA-Position zu den Ratingsystemen der SaarLB ist durch den im Anweisungswesen definierten Anwendungsbereich der Ratingsysteme reglementiert. Hierbei finden die Ratingverfahren Banken, Corporates (inkl. kommunalnaher Unternehmen), Internationale Gebietskörperschaften, Leasing (Leasinggesellschaften sowie Immobilienleasing), International Commercial Real Estate, Projektfinanzierungen sowie Länder- und Transferrisiko der RSU Rating Service Unit GmbH & Co. KG (RSU), München, Anwendung. Ergänzend werden die Module Sparkassen-StandardRating und Sparkassen-Immobilengeschäfts-Rating der Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH (SR), Berlin, eingesetzt.

Der Anwendungsbereich der genannten Ratingverfahren lässt sich überblicksartig folgendermaßen darstellen:

<b>Ratingverfahren</b>	<b>Anwendungsbereich</b>
Banken	Nationale und internationale Unternehmen, die unabhängig von der Rechtsform mehrheitlich banktypische Geschäfte tätigen
Corporates	Nationale und internationale Unternehmen unterschiedlichster Branchen
Internationale Gebietskörperschaften	Gebietskörperschaften außerhalb Deutschlands
Leasing	Leasinggesellschaften, die nach HGB oder IFRS (Sitz Deutschland) bilanzieren sowie Leasingrefinanzierungen, die als Einzweckgesellschaft (Special Purpose Company, SPC) aufgesetzt sind und deren Finanzierungsgegenstand eine Immobilie ist
International Commercial Real Estate	Kommerzielle Immobilienkreditgeschäfte im internationalen Umfeld
Projektfinanzierungen	Finanzierungen von Einzweckgesellschaften (Special Purpose Company, SPC), deren Assets an den Kreditgeber abgetreten sind und deren Wert und Rückzahlungsfähigkeit maßgeblich von den zukünftig generierten Cash-Flows abhängt
Länder- und Transferrisiko	Souveräne Staaten
Sparkassen-StandardRating	Nationale Unternehmenskunden
Sparkassen- ImmobiliengeschäftsRating	Nationale gewerbliche Immobilienkreditgeschäfte

Die Ratingverfahren basieren auf einem Scorecardansatz oder auf einem Cash Flow-Modell und beinhalten quantitative und qualitative Merkmale. Zusätzlich können Überschreibungen, Warnsignale, Haftungsstrukturen und Transferrisiken berücksichtigt werden. Wesentliche Eingabeparameter für den quantitativen Teil der innerhalb der Ratingverfahren vorgenommenen Bonitätsanalyse stammen dabei aus einem Bilanzanalysesystem, das die wesentlichen Rechnungslegungsstandards (u. a. HGB, IFRS, US-GAAP) unterstützt und Peergruppen- sowie Branchenvergleiche ermöglicht. Darüber hinaus werden neben dem Bonitätsrating eines Kreditnehmers dort, wo es erforderlich ist, auch Objekt- und Projektrisiken sowie Länder- und Transferrisiken in der Risikobeurteilung berücksichtigt. Im Ergebnis erfolgt auf Basis von Ausfallwahrscheinlichkeiten eine Zuordnung zu einer Ratingklasse auf einer grundsätzlich 25-stufigen Ratingskala. Die Ratingklassen sind über eine explizite Angabe von Ober- und Untergrenzen für die PD-Werte definiert.

Alle genannten Ratingverfahren wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Bescheiden vom 21. Dezember 2006, 30. Januar 2007 bzw. 17. August 2007 zur Verwendung im Rahmen des auf internen Ratings basierten Ansatzes (IRBA) bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach der CRR anerkannt. Als Institut im Basis-IRB-Ansatz führt die SaarLB weder für LGD noch für Umrechnungsfaktoren eigene Schätzungen durch.

Für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten in den Ratingverfahren werden mit erster Priorität intern beobachtete Ausfallhistorien verwendet. Zusätzlich wird für Portfolios mit ausreichend verfügbaren externen Ratings der anerkannten Ratingagenturen die Shadow Rating Methode angewandt. Dabei wird zum einen analysiert, inwieweit die Rangreihenfolge der externen Ratings für ein Benchmarking-Portfolio nachgebildet werden kann. Zum anderen werden externe Ratings als zusätzliche Benchmark für die Einstellung des mittleren Rating-Niveaus verwendet.

Für die Ratingverfahren des Pool-Ansatzes gibt es einen mit den Ratingdienstleistern abgestimmten Validierungsprozess, der u. a. Analysen zu möglichen Abweichungen zwischen tatsächlicher und geschätzter Ausfallrate umfasst. Diese sind Bestandteil der jährlichen Validierung der Ratingverfahren. Abweichungen werden intern und in Abstimmung mit den Ratingdienstleistern tiefergehend analysiert und ggf. Gegenmaßnahmen definiert.

Mit dem Bescheid vom 19. März 2015 sowie der Ergänzung zum Bescheid vom 07. April 2015 erhielt die SaarLB die Erlaubnis zur Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken gemäß Art. 143 Abs. 3 CRR.

Bei den angewendeten Kreditrisikominderungstechniken wird hierbei zwischen kreditrisikomindernder Anrechnung von Besicherungen ohne Sicherheitsleistung wie Garantien gemäß Art. 160 Abs. 4 CRR und risikomindernder Anrechnung von Besicherungen mit Sicherheitsleistung gemäß Art. 161 Abs. 1 Buchstabe c CRR unterschieden. Für Zwecke der Besicherung mit Sicherheitsleistung werden Bareinlagen sowie in Deutschland und Frankreich gelegene Immobiliensicherheiten verwendet.

#### EU CRE ART. 452 SATZ (1) BUCHSTABE C UND D - KONTROLLMECHANISMEN FÜR DAS RATINGSYSTEM

Die Ratingsysteme verfügen über technisch verankerte Kontrollmechanismen, die sowohl die Vollständigkeit als auch, soweit möglich, die Plausibilität einzelner Angaben bzw. deren Kombination mit anderen Angaben prüfen. Ratings werden grundsätzlich im Vier-Augen-Prinzip freigegeben, so dass auf diesem Weg eine zusätzliche Kontrolle sichergestellt ist. Die Freigabe von Ratings erfolgt ausschließlich durch den Bereich Marktfolge.

Die Abteilung Risikocontrolling ist von den Geschäftsfeldern unabhängig. Die in dieser Abteilung angesiedelte Überwachung von Adressenausfallrisiken auf Portfolioebene der SaarLB ist für die Einführung, Entwicklung, Pflege und Optimierung der Ratingsysteme verantwortlich.

Alle Ratingverfahren werden regelmäßig gepflegt und einer laufenden Validierung unterzogen. Die in der SaarLB verwendeten Ratingverfahren werden im Pool-Ansatz entwickelt. Hierbei erfolgt die zentrale Pflege und Validierung durch die Pooldienstleister Rating Service Unit GmbH & Co. KG (RSU) bzw. die Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH (SR). Bei der SaarLB übernimmt im Risikocontrolling das Team Adressenrisiko die Funktion der für die Kreditrisikoüberwachung zuständigen Stelle gem. Art. 190 CRR, das Team Validierung die unabhängige Validierungsfunktion gem. Art. 10 EBA-RTS 2016/03. Das Validierungskonzept erfüllt die Anforderungen der CRR. Die Validierung umfasst sowohl quantitative als auch qualitative Analysen. Die interne Revision nimmt ihre Prüfungsaufgabe gem. Art 191 CRR wahr.

Änderungen der Ratingsysteme werden gemäß der Model Change Policy der SaarLB (bei zentralen Änderungen in Abstimmung mit der RSU bzw. SR) klassifiziert und der Bankenaufsicht angezeigt. Je nach Klassifikation einer Änderung ist vor ihrer Umsetzung die Genehmigung der Bankenaufsicht erforderlich.

**EU CRE ART. 452 SATZ (1) BUCHSTABE F - NUTZUNG DER INTERNEN SCHÄTZUNGEN ZU  
ANDEREN ZWECKEN ALS DER ERMITTLEMENT DER RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSWERTE  
NACH DEM IRBA**

Interne Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und der Verlustquote (LGD) stellen wichtige Parameter in der Risikosteuerung und in der Kreditentscheidung dar. Im Rahmen der Vorkalkulation (Pricing) wird u. a. anhand dieser Parameter eine risikoadjustierte Margenkalkulation vorgenommen. Dabei fließen die Bonitätsnoten aus den internen Ratingverfahren in die kalkulierten Eigenkapitalkosten ein, in den kalkulierten Risikokosten werden zusätzlich Schätzungen für die Verlustquoten berücksichtigt.

Zusätzlich zur regulatorischen Risikobegrenzung steuert die Bank ihre Risikotragfähigkeit nach ökonomischen Gesichtspunkten. In die Betrachtung der ökonomischen Risikotragfähigkeit fließen u. a. die Ergebnisse der internen Ratingsysteme ein. Vorstand, Verwaltungsrat und Bankenaufsicht werden wenigstens quartalsweise über die Risikotragfähigkeit der SaarLB (auch nach ökonomischen Gesichtspunkten) informiert.

Auch in der Kreditgenehmigung und der Kreditbearbeitung spielen Ratings eine wichtige Rolle. So basiert beispielsweise die Kompetenzzuordnung auf Ratingnoten. Jeder Kredit ist hinsichtlich seines Risikos zu klassifizieren. Unterschieden werden die Betreuungsformen Normalbetreuung, Intensivbetreuung und Problemkreditbearbeitung. In der Problemkreditbearbeitung wird nochmals unterschieden zwischen Sanierungs- und Abwicklungs-Engagements.

**QUANTITATIVE ANGABEN ZUR ANWENDUNG DES IRB-ANSATZES AUF  
KREDITRISIKEN**

Die Meldetabellen EU CR6, EU CR6 – A, EU CR9 und EU CR9.1 finden bei der SaarLB keine Anwendung und müssen nicht offen gelegt werden.

# OFFENLEGUNG DER VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN (ART. 453 CRR)

## EU CRC QUALITATIVE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN

EU CRC A) BESCHREIBUNG DER KERNMERKMALE DER VORSCHRIFTEN UND VERFAHREN  
FÜR DAS BILANZIELLE UND AUSSERBILANZIELLE NETTING UND ANGABE DES UMFANGS, IN  
DEM DIE INSTITUTE DAVON GEBRAUCH MACHEN

Die SaarLB wendet kein bilanzielles oder außerbilanzielles Netting an.

EU CRC B) KERNMERKMALE DER VORSCHRIFTEN UND VERFAHREN FÜR DIE BEWERTUNG  
UND VERWALTUNG DER BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN SICHERHEITEN

Mit dem Bescheid vom 19. März 2015 sowie der Ergänzung zum Bescheid vom 07. April 2015 erhielt die SaarLB die Erlaubnis zur Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken gemäß Art. 143 Abs. 3 CRR. Die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten sind im Anweisungswesen der SaarLB geregelt.

EU CRC C) BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN ARTEN VON SICHERHEITEN, DIE VOM  
INSTITUT ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG ANGENOMMEN WERDEN

Bei den angewendeten Kreditrisikominderungstechniken wird hierbei zwischen kreditrisikomindernder Anrechnung von Besicherungen ohne Sicherheitsleistung wie Garantien gemäß Art. 160 Abs. 4 CRR und risikomindernder Anrechnung von Besicherungen mit Sicherheitsleistung gemäß Art. 161 Abs. 1 Buchstabe c CRR unterschieden. Für Zwecke der Besicherung mit Sicherheitsleistung werden Bareinlagen sowie in Deutschland und Frankreich gelegene Immobiliensicherheiten verwendet.

EU CRC D) FÜR GARANTIEN UND KREDITDERIVATE, DIE ZUR KREDITBESICHERUNG  
VERWENDET WERDEN, DIE WICHTIGSTEN ARTEN VON GARANTIEGEBERN UND  
KREDITDERIVATGEGENPARTEIEN UND DEREN KREDITWÜRDIGKEIT, DIE ZUR  
VERRINGERUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN VERWENDET WERDEN, UNTER  
AUSSCHLUSS DERJENIGEN, DIE ALS TEIL VON SYNTHETISCHEN  
VERBRIEFUNGSSTRUKTUREN VERWENDET WERDEN

Aufgrund der strategischen Ausrichtung der SaarLB tritt als wesentlicher Garantiegeber das Land Saarland auf.

**EU CRC E) INFORMATIONEN ÜBER MARKT- ODER KREDITRISIKOKONZENTRATIONEN INNERHALB DER KREDITRISIKOMINDERUNG.**

Im wenigstens quartalsweise erstellten MaRisk-Risikobericht wird über den Entlastungseffekt aus Kreditrisikominderungstechniken informiert. Im abgelaufenen Berichtszeitraum wären auch ohne Entlastungseffekte aus Kreditrisikominderungstechniken die regulatorischen Mindestquoten jederzeit eingehalten worden. Risikokonzentrationen aus Kreditrisikominderungstechniken bestehen bei der SaarLB infolge ihrer Ausrichtung als deutsch-französische Regionalbank gegenüber dem Land Saarland.

**ANGABEN ZUR VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN**

MELDEBOGEN EU CR3 – ÜBERSICHT ÜBER KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN:  
OFFENLEGUNG DER VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN

in Mio. EUR		<b>Unbesicherte Risiko- positionen – Buchwert</b>	<b>Besicherte Risikopositionen – Buchwert</b>				
			Davon <b>durch Sicherheiten besichert</b>	Davon <b>durch Finanz- garantien besichert</b>	Davon <b>durch Kreditderivate besichert</b>		
			a	b	c	d	e
1	Darlehen und Kredite	12.044	4.814	3.683	1.130		
2	Schuld- verschreibungen	1.131					
3	<b>Summe</b>	<b>13.175</b>	<b>4.814</b>	<b>3.683</b>	<b>1.130</b>		
4	<i>Davon notleidende Risikopositionen</i>	104	169	137	31		
EU-5	<i>Davon ausgefallen</i>	104	169	137	31		

MELDEBOGEN EU CR7 – IRB-ANSATZ – AUSWIRKUNGEN VON ALS  
KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN GENUTZTEN KREDITDERIVATEN AUF DEN RWEA

in Mio. EUR		Risikogewichteter Positionsbetrag vor Kreditderivaten	Tatsächlicher risikogewichteter Positionsbetrag
		a	b
1	<b>Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz</b>	<b>4.535</b>	<b>4.535</b>
2	Zentralstaaten und Zentralbanken	61	61
3	Institute	465	465
4	Unternehmen	4.009	4.009
4,1	Davon: Unternehmen – KMU	71	71
4,2	Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	2.235	2.235
5	<b>Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz</b>		
6	Zentralstaaten und Zentralbanken		
7	Institute		
8	Unternehmen		
8,1	Davon: Unternehmen – KMU		
8,2	Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen		
9	Mengengeschäft		
9,1	Davon: Mengengeschäft – KMU – durch Immobilien besichert		
9,2	Davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – durch Immobilien besichert		
9,3	Davon: Mengengeschäft - qualifiziert revolvierend		
9,4	Davon: Mengengeschäft – KMU – Sonstige		
9,5	Davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – Sonstige		
10	<b>INSGESAMT (einschließlich Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz und Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz)</b>	<b>4.535</b>	<b>4.535</b>

**MELDEBOGEN EU CR7-A – IRB-ANSATZ – OFFENLEGUNG DES RÜCKGRIFFS AUF CRM-TECHNIKEN**

F-IRB  in Mio. EUR	Gesamt- risikoposition	<b>Kreditrisikominderungstechniken</b>				
		Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)				
		Teil der durch <b>Finanz- sicherheiten</b> gedeckten Risiko- positionen (%)	Teil der durch <b>sonstige anerken- nungsfähige Sicherheiten</b> gedeckten Risiko- positionen (%)	Teil der durch <b>Immobilien- besicherung</b> gedeckten Risiko- positionen (%)	Teil der durch <b>Forderun- gen</b> gedeckten Risiko- positionen (%)	Teil der durch <b>andere Sach- sicherheiten</b> gedeckten Risiko- positionen (%)
a	b	c	d	e	f	
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	809,3	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
2 Institute	2.031,1	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
3 Unternehmen	8.665,3	0,05%	20,62%	20,62%	0,00%	0,00%
3 Davon: Unternehmen – KMU	156,1	0,08%	42,20%	42,20%	0,00%	0,00%
3 Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	5.724,3	0,01%	27,79%	27,79%	0,00%	0,00%
3 Davon: Unternehmen – Sonstige	2.784,8	0,13%	4,68%	4,68%	0,00%	0,00%
<b>4 Insgesamt</b>	<b>11.505,7</b>	<b>0,04%</b>	<b>15,53%</b>	<b>15,53%</b>	<b>0,00%</b>	<b>0,00%</b>

F-IRB  in Mio. EUR	<b>Kreditrisikominderungstechniken</b>					
	Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)				Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)	
	Teil der durch <b>andere Formen der Besicherung mit Sicherheits- leistung</b> gedeckten Risiko- positionen (%)	Teil der durch <b>Bareinlagen</b> gedeckten Risiko- positionen (%)	Teil der durch <b>Lebensver- sicherungen</b> gedeckten Risiko- positionen (%)	Teil der durch <b>von Dritten gehaltene Instrumente</b> gedeckten Risiko- positionen (%)	Teil der durch <b>Garantien</b> gedeckten Risiko- positionen (%)	Teil der durch <b>Kredit- derivate</b> gedeckten Risiko- positionen (%)
g	h	i	j	k	l	
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	0,00%				-1,51%	0,00%
2 Institute	0,00%				-1,91%	0,00%
3 Unternehmen	-0,59%				-8,69%	0,00%
3 Davon: Unternehmen – KMU	0,00%				-13,59%	0,00%
3 Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	-0,16%				-3,01%	0,00%
3 Davon: Unternehmen – Sonstige	-1,53%				-20,09%	0,00%
<b>5 Insgesamt</b>	<b>-0,45%</b>				<b>-6,99%</b>	<b>0,00%</b>

F-IRB	Kreditrisikominderungsmethoden bei der RWEA-Berechnung	
	RWEA ohne Substitutionseffekte (nur Reduktionseffekte)	RWEA mit Substitutionseffekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutionseffekte)
in Mio. EUR	m	n
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	60,9	60,9
2 Institute	436,3	465,4
3 Unternehmen	4.390,1	4.008,7
3 Davon: Unternehmen – KMU	70,9	70,9
3 Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	2.236,6	2.234,8
3 Davon: Unternehmen – Sonstige	2.082,6	1.703,0
<b>5 Insgesamt</b>	<b>4.887,3</b>	<b>4.535,0</b>

# OFFENLEGUNG DES GEGENPARTEIAUSFALLRISIKOS (ART. 439 CRR)

## ANGABEN ZUM GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO (CCR)

### QUALITATIVE ANGABEN ZUM GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO (EU CCRA)

Das Gegenparteiausfallrisiko (CCR) besteht für derivative Finanzgeschäfte in dem Risiko für eine an einem Geschäft beteiligte Partei, dass der Kontrahent dieses Geschäfts ausfällt. Dies stellt eine Gefahr für die Erfüllung potenzieller zukünftiger Forderungen dar. Die Höhe des Ausfallrisikos der Gegenpartei ist abhängig vom stichtagsbezogenen Risikopositionswert. Im Folgenden werden die Informationen gemäß Art. 439 S. 1 Buchstabe a bis d CRR (EU CCRA) in Bezug auf das Gegenparteiausfallrisiko offengelegt. Die SaarLB nutzt zur Abschätzung des Gegenparteiausfallrisikos den Standardansatz für Kontrahentenrisiken (SA-CCR). Da keine Interne Modelle Methode (IMM) angewendet wird, ist die Offenlegung der Tabelle „EU CCR 7 – RWEA Flussrechnungen von CCR-Risikopositionen nach der IMM“ für die SaarLB nicht relevant.

### KAPITALALLOKATION/ZUTEILUNG VON OBERGRENZEN FÜR KREDITE AN KONTRAHENTEN (ART. 439 S. 1 BUCHSTABE A CRR)

Derivative Instrumente gehen mit ihrem Kreditäquivalenzbetrag in die Beurteilung des Adressenausfallrisikos sowie der Risikotragfähigkeit ein. Des Weiteren gelten für derivative Adressenausfallrisikopositionen die Methoden der aufsichtsrechtlichen sowie internen Steuerung von Großkreditrisiken.

### RISIKOREDUZIERENDE MASSNAHMEN (ART. 439 S. 1 BUCHSTABE B CRR)

Die SaarLB wendet risikoreduzierende Maßnahmen an. Im Handelsgeschäft mit Derivaten werden üblicherweise Rahmenverträge zur Verrechnung gegenseitiger Risiken (Close Out Netting) geschlossen. Es bestehen Sicherheitsvereinbarungen mit bestimmten Geschäftspartnern, die das Ausfallrisiko auf einen Höchstbetrag begrenzen und im Überschreitungsfall zum Einfordern zusätzlicher Sicherheiten berechtigen. Der aktuelle Sicherungsbedarf wird regelmäßig im Rahmen von Mark-to-Market Wertermittlungen festgestellt. Ein (Nach-) Besicherungsbedarf wird im Regelfall über Cash gedeckt. Hierdurch wird das aktuelle wirtschaftliche Risiko auf den vertraglich vereinbarten Freibetrag (Threshold) bzw. einen noch nicht erreichten Mindesttransferbetrag reduziert. Darüber hinaus wurden weitere Risikominderungstechniken gemäß gesetzlichen Vorgaben der EMIR-Verordnung umgesetzt. Hierzu zählen generell z. B. der Portfolioabgleich mit Kontrahenten in regelmäßigem Turnus, das Clearing von OTC-Derivaten über eine zentrale Gegenpartei (CCP), die tägliche Bewertung der Kontrakte sowie die Verkürzung von Bestätigungsfristen im Neugeschäftsprozess. Sämtliche hereingenommenen Sicherheiten werden systematisch dokumentiert.

## KORRELATION VON MARKTPREIS- UND KONTRAHENTENRISIKEN (ART. 439 S. 1 BUCHSTABE C CRR)

Kontrahentenrisiken werden als Teil der Adressenausfallrisiken grundsätzlich getrennt von Marktpreisrisiken betrachtet. Dies gilt ebenfalls für Adressenausfallrisiken aus derivativen Geschäften.

Im Zuge des Reportings zur Risikotragfähigkeit erfolgt die Aggregation über die Risikoarten ohne Berücksichtigung eines Diversifikationseffekts durch Korrelationen.

## AUFSTOCKUNG VON SICHERHEITSBETRÄGEN BEI RATING-HERABSTUFUNGEN (ART. 439 S. 1 BUCHSTABE D CRR)

Eine Aufstockung von Sicherheitsbeträgen bei Herabstufung des Ratings hat die SaarLB mit den jeweiligen Kontrahenten nicht vereinbart.

## ANGABEN ZU DEN CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ (EU CCR1)

In der nachfolgenden Tabelle werden gemäß Art. 439 Satz 1 Buchstabe f und g CRR Risikopositionswerte und Risikopositionsbeträge für Derivatgeschäfte vor und nach der Wirkung der Kreditrisikominderung jeweils nach anzuwendender Methode dargestellt. Sämtliche Risikopositionswerte derivativer Adressenausfallrisiko- und Aufrechnungspositionen werden nach dem Standardansatz für Kontrahentenrisiken (SA-CCR) gemäß Art. 274 bis 280f CRR ermittelt. Eine Anwendung der Kreditrisikominderungstechniken nach CRR fand für derivative Adressenausfallrisikopositionen im Berichtsjahr nicht statt.

## MELDEBOGEN EU CCR1 – ANALYSE DER CCR-RISIKOPOSITION NACH ANSATZ

in Mio. EUR		a	b	c	d	e	f	g	h
		Wiederbeschaffungskosten (RC)	Potenzieller künftiger Risikopositions-wert (PFE)	EEPE	Zur Berechnung des aufsichtlichen Risikopositions-werts verwendeter Alpha-Wert	Risikopositions-wert vor CRM	Risikopositions-wert nach CRM	Risikopositions-wert	RWEA
EU-1	EU - Ursprungsrisikomethode (für Derivate)								
EU-2	EU – Vereinfachter SA-CCR (für Derivate)								
1	SA-CCR (für Derivate)	408	314		1.4	1.012	1.012	1.012	38
2	IMM (für Derivate und SFTs)								
2a	Davon Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften								
2b	Davon Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist								
2c	Davon aus vertraglichen produktübergreifenden Netting-Sätzen								
3	Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)								
4	Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)								
5	VAR für SFTs								
6	Insgesamt					1.012	1.012	1.012	38

## ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR DAS CVA-RISIKO (EU CCR2)

in Mio. EUR		a	b
		Risikopositions-wert	RWEA
1	Gesamtgeschäfte nach der fortgeschrittenen Methode		
2	(i) VaR-Komponente (einschließlich Dreifach-Multiplikator)		
3	(ii) VaR-Komponente unter Stressbedingungen (sVaR) (einschließlich Dreifach-Multiplikator)		
4	Geschäfte nach der Standardmethode	-	-
EU-4	Geschäfte nach dem alternativen Ansatz (auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode )		
5	<b>Gesamtgeschäfte mit Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko</b>	-	-

## ANGABEN ZU CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH REGULATORISCHER RISIKOPOSITIONSKLASSE UND RISIKOGEWICHT – STANDARDANSATZ

In der nachfolgenden Tabelle werden gemäß Art. 439 S. 1 Buchstabe I CRR in Verbindung mit Art. 444 Buchstabe e CRR die Risikopositionen für das Gegenparteiausfallrisiko, aufgegliedert nach aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen und Risikogewichten im Standardansatz, offen gelegt.

**MELDEBOGEN EU CCR3 – STANDARDANSATZ – CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH  
REGULATORISCHER RISIKOPOSITIONSKLASSE UND RISIKOGEWICHT**

in Mio. EUR	Risikopositionsklassen	Risikogewicht												Wert der Risiko- position insgesamt
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	
		0%	2%	4%	10%	20%	50%	70%	75%	100%	150%	Others		
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken													
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	79												79
3	Öffentliche Stellen													
4	Multilaterale Entwicklungsbanken													
5	Internationale Organisationen													
6	Institute	802												802
7	Unternehmen									-				-
8	Mengengeschäft													
9	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung													
10	Sonstige Positionen													
11	<b>Wert der Risikoposition insgesamt</b>	<b>881</b>								-				<b>881</b>

**ANGABEN ZU CCR-RISIKOPOSITIONEN IM IRB-ANSATZ NACH  
RISIKOPOSITIONSKLASSE UND PD-SKALA**

Die Gegenparteiausfallrisikopositionen unter dem IRB-Ansatz werden in der nachfolgenden Tabelle nach Risikopositionsklasse und PD-Skala gemäß Art. 439 S. 1 Buchstabe I CRR in Verbindung mit Art. 444 Buchstabe e und Art. 452 Buchstabe g CRR offen gelegt.

**MELDEBOGEN EU CCR4 - IRB-ANSATZ – CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH  
RISIKOPOSITIONSKLASSE UND PD-SKALA**

Exposure class X = Zentralstaaten oder Zentralbanken (F-IRB)

	in Mio. EUR	PD-Skala	Risikopositions-wert	Risikopositions-gewichtete durchschnittliche Ausfall-wahrscheinlichkeit (PD) (%)	Anzahl der Schuldner	Risikopositions-gewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) (%)	Risikopositions-gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Jahre)	RWEA	Dichte der risiko-gewichteten Positions-beträge
1 ... x	Risiko-positions-klasse X								
1		0.00 to <0.15	12	0,03	2	45,00	3	2	0,17
2		0.15 to <0.25							
3		0.25 to <0.50							
4		0.50 to <0.75							
5		0.75 to <2.50							
6		2.50 to <10.00							
7		10.00 to <100.00							
8		100.00 (Default)							
x		Sub-total (Exposure class X)	12	0,03	2	45,00	3	2	0,17

Exposure class X = Institute (F-IRB)

	in Mio. EUR	a	b	c	d	e	f	g	
	in Mio. EUR	PD-Skala	Risikopositions-wert	Risikopositions-gewichtete durchschnittliche Ausfall-wahrscheinlichkeit (PD) (%)	Anzahl der Schuldner	Risikopositions-gewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) (%)	Risikopositions-gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Jahre)	RWEA	Dichte der risiko-gewichteten Positions-beträge
1 ... x	Risiko-positions-klasse X								
1		0.00 to <0.15	10	0,04	10	45,00	3	2	0,18
2		0.15 to <0.25							
3		0.25 to <0.50							
4		0.50 to <0.75							
5		0.75 to <2.50							
6		2.50 to <10.00							
7		10.00 to <100.00							
8		100.00 (Default)							
x		Sub-total (Exposure class X)	10	0,04	10	45,00	3	2	0,18

Exposure class X = Unternehmen (F-IRB)

	in Mio. EUR	a	b	c	d	e	f	g
in Mio. EUR	PD-Skala	Risikopositions-wert	Risikopositions-gewichtete durchschnittliche Ausfall-wahrscheinlichkeit (PD) (%)	Anzahl der Schuldner	Risikopositions-gewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) (%)	Risikopositions-gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Jahre)	RWEA	Dichte der risiko-gewichteten Positions-beträge
1 ... x	Risiko-positions-kategorie X							
1	0.00 to <0.15	77	0,07	54	90,00	6	13	0,33
2	0.15 to <0.25	6	0,36	14	90,00	6	2	0,82
3	0.25 to <0.50	10	0,67	27	90,00	6	5	1,13
4	0.50 to <0.75	14	1,23	11	90,00	6	11	1,62
5	0.75 to <2.50	1	3,33	8	135,00	9	1	2,59
6	2.50 to <10.00	-	9,66	2	90,00	6	-	2,81
7	10.00 to <100.00	-	26,00	3	45,00	3	1	2,62
8	100.00 (Default)							
x	Sub-total (Exposure class X)	109	4,62	119	135,00	9	34	1,78

Hinweis: Für die Angaben zu Unternehmen sind die Angaben für die Spalten b, d und e gemäß aufsichtsrechtlich definierter Vorgaben ermittelt - auch wenn das Ergebnis nicht intuitiv erscheint.

## ANGABEN ZUR ZUSAMMENSETZUNG DER SICHERHEITEN FÜR CCR-RISIKOPOSITIONEN

Gemäß den Anforderungen aus Art. 439 S. 1 Buchstabe e CRR sind die im Rahmen derivativer Geschäfte oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften gestellte oder empfangene Sicherheiten zur Reduktion des Gegenparteiausfallrisikos offenzulegen. Eine Anwendung der Kreditrisikominde rungstechniken nach CRR fand für derivative Adressenausfallrisikopositionen im Berichtsjahr nicht statt, so dass keine Offenlegung der Vorlage EU CCR5 erfolgt.

## ANGABEN ZU RISIKOPOSITIONEN IN KREDITDERIVATEN

Gemäß den Anforderungen aus Art. 439 S. 1 Buchstabe j CRR sollen in der Vorlage EU CCR6 die Nominal- und Zeitwerte von Risikopositionen in Kreditderivaten, aufgegliedert nach erworbenen und veräußerten Kreditbesicherungen, offen gelegt werden. Die SaarLB hat zum Stichtag 31. Dezember 2023 keine Kreditderivate im Bestand, so dass keine Offenlegung notwendig ist. In der Regel ergibt sich das Kontrahentenausfallrisiko der SaarLB aus zinsbezogenen Kontrakten, währungsbezogene Kontrakten sowie Aktien- und Indexbezogenen Kontrakten.

## ANGABEN ZU RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER ZENTRALEN GEGENPARTEIEN (CCPS)

Gemäß den Anforderungen aus Art. 439 Satz 1 Buchstabe i CRR sollen in der Vorlage EU CCR8 die Risikopositionswerte sowie die risikogewichteten Positions beträge (RWEAs) gegenüber zentralen Gegenparteien, gesondert für qualifizierte und nicht qualifizierte zentrale Gegenparteien, offen gelegt werden. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 hat die SaarLB keine solcher Geschäfte im Bestand.

# OFFENLEGUNG DES RISIKOS AUS VERBRIEFUNGSPOSITIONEN (ART. 449 CRR)

## ANGABEN ZU VERBRIEFUNGSPOSITIONEN

### EU SECA ART. 449 A) - ZIELE, UMFANG UND ÜBERNOMMENE FUNKTIONEN BEI VERBRIEFUNGSPOSITIONEN

Das Verbriefungsgeschäft kann in drei Segmente aufgeteilt werden: zum einen in die betriebene Strukturierung von Transaktionen für Kunden (Kundentransaktionen), Investments in Asset Backed Securities (ABS-Wertpapiere) sowie Auflegung von ABS-Transaktionen zur Risikominderung.

Die SaarLB hat keine Kundentransaktionen in obigem Sinne betrieben und tritt weder als Originator, Arranger oder Sponsor auf. Zudem hat die SaarLB keine Verbriefungstransaktion aufgelegt, um Risiken abzusichern. Seit Ende der 90-iger Jahre erfolgen Investments in ABS-Wertpapiere mit dem ursprünglichen Ziel, eine Portfoliodiversifizierung und Renditeerhöhung zu erreichen.

Mit dem Auftreten der Subprime-Krise und der damit einhergehenden kritischen Bewertung des Verbriefungsmarktes insgesamt wurde der Ankauf von ABS-Wertpapieren Anfang 2008 eingestellt und das Portfolio in der Folge weitgehend abgebaut.

Die Buchwerte nach HGB per 31. Dezember 2023 belaufen sich für die als Investor übernommenen ABS-Wertpapiere, bei denen es sich ausschließlich um True Sale Transaktionen handelt, auf EUR 3 Mio. (Buchwert HGB).

Das ABS-Portfolio der Bank umfasst mittlerweile ausschließlich RMBS (wohnwirtschaftliche Hypothekendarlehen). Das Verbriefungsportfolio der Bank ist als Exit-Portfolio dem Nichtkernbankgeschäft der SaarLB zugeordnet. Neuengagements in ABS-Wertpapiere werden daher weiterhin nicht getätigten. Absicherungsgeschäfte zur Risikominderung bei Verbriefungspositionen wurden bisher nicht abgeschlossen.

### EU SECA ART. 449 B) - LIQUIDITÄTS- UND OPERATIONELLE RISIKEN BEI VERBRIEFUNGSTRANSAKTIONEN

Von der SaarLB gehaltene Verbriefungspositionen begründen Liquiditätsrisiken sowie operationelle Risiken. Verbriefungspositionen werden – analog anderer Wertpapiere – in Liquiditätsablaufbilanz und Fundingpotenzial berücksichtigt. Operationellen Risiken begegnet die SaarLB durch die fortwährende Qualifizierung der damit betrauten Mitarbeiter.

### EU SECA ART. 449 C) - DARSTELLUNG DER VERFAHREN ZUR BESTIMMUNG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSWERTE

Die SaarLB verwendet für die Bestimmung der risikogewichteten Positionswerte den SEC-ERBA Ansatz. Hierbei sind die Risikogewichte in Abhängigkeit von dem externen Rating und der Restlaufzeit abzuleiten, ggf. unter Verwendung einer linearen Interpolation und letztlich mit einem Korrekturfaktor bei nicht vorrangigen Tranchen zu versehen.

Die Meldevordrucke EU SEC2, EU SEC3, EU SEC4 und EU SEC5 sind für die SaarLB nicht relevant.

## ANGABEN ZU VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN IM ANLAGEBUCH

### MELDEBOGEN EU-SEC1 – VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN IM ANLAGEBUCH

in Mio. EUR	a	b	c	d	e	f	g
	Institut tritt als Originator auf						
	Traditionelle Verbriefung				Synthetische Verbriefung		Zwischen-summe
	STS		Nicht-STS		davon Übertragung eines signifikanten Risikos (SRT)		
		davon SRT		davon SRT			
1 Gesamtrisikoposition							
2 Mengengeschäft (insgesamt)							
3 Hypothekenkredite für Wohnimmobilien							
4 Kreditkarten							
5 Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft							
6 Wiederverbriefung							
7 Großkundenkredite (insgesamt)							
8 Kredite an Unternehmen							
9 Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien							
10 Leasing und Forderungen							
11 Sonstige Großkundenkredite							
12 Wiederverbriefung							

in Mio. EUR	h	i	j	k	l	m	n	o
	Institut tritt als Sponsor auf				Institut tritt als Anleger auf			
	Traditionelle Verbriefung		Synthetische Verbriefung	Zwischen- summe	Traditionelle Verbriefung		Synthetische Verbriefung	Zwischen- summe
	STS	Nicht-STS			STS	Nicht-STS		
1 Gesamtrisikoposition							3	3
2 Mengengeschäft (insgesamt)							3	3
3 Hypothekenkredite für Wohnimmobilien							3	3
4 Kreditkarten								
5 Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft								
6 Wiederverbriefung								
7 Großkundenkredite (insgesamt)								
8 Kredite an Unternehmen								
9 Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien								
10 Leasing und Forderungen								
11 Sonstige Großkundenkredite								
12 Wiederverbriefung								

# OFFENLEGUNG DER VERWENDUNG DES STANDARDANSATZES UND DER INTERNEN MARKTRISIKOMODELLE (ART. 445 CRR UND ART. 455 CRR)

Die SaarLB hat keine internen Modelle für das Marktrisiko im Einsatz, so dass die Meldevordrucke EU MR2-A, EU MR2-B, EU MR3, EU MR4 und EU MRB nicht relevant sind.

## EU MR1 – OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MARKTRISIKO

Die SaarLB wendet für die Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Marktpreisrisiken in allen Geschäftsfeldern die Standardmethode an. Lediglich die Bestimmung des allgemeinen Risikos von Schuldtiteln erfolgt mit Hilfe der durationsbasierten Berechnung nach Art. 340 CRR. Warenpositionsrisiken werden grundsätzlich nicht eingegangen. Im Berichtszeitraum wurden keine relevanten Aktien- oder Zinsnettopositionen eingegangen. Darüber hinaus lagen im Berichtsjahr ausschließlich Marktrisikopositionen aus Fremdwährungsrisiken vor, welche jedoch gemäß Art. 351 CRR nicht eigenmittelunterlegungspflichtig waren.

## EU MRA – WEITERE QUALITATIVE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MARKTRISIKO

### DEFINITION

Das Marktpreisrisiko wird definiert als Verlust in einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welche sich aus der Veränderung von Risikofaktoren ergibt. Als Risikofaktoren gelten hier Zinsen, Spreads, Immobilienpreise und Währungen. Optionen werden bei der Ermittlung innerhalb der betroffenen Risikokategorien berücksichtigt. Marktpreisrisiken können auch durch Nachhaltigkeitsrisiken entstehen. Diese wirken sich vor allem auf die Entwicklung von Spreads und Wertpapierkursen aus.

### ORGANISATION

Die Aufbauorganisation des Handelsgeschäfts orientiert sich an den Anforderungen der MaRisk. Die Einheiten Treasury und Syndizierung umfassen das Handelsgeschäft in Zinsprodukten und Devisen sowie das Aktiv-Passiv-Management, das die Zinsrisiken aus dem Bankbuch aktiv steuert; die Einheit Syndizierung und Institutionelle verantwortet das Sales-Geschäft in Zinsprodukten. Die Abwicklung der Handelsgeschäfte erfolgt in der Einheit Handels-Management. Für die Überwachung und Steuerung der Marktpreisrisiken sowie für die methodische Entwicklung des hierzu erforderlichen Instrumentariums ist das Risikocontrolling verantwortlich.

## RISIKOMESSUNG UND -LIMITIERUNG UND ÜBERWACHUNG

Im Rahmen der Messung von Marktpreisrisiken stellt für die SaarLB die barwertige Sicht die Führende dar. Dabei wird sowohl für die Marktpreisrisiken des Handelsbuches als auch für die des Anlagebuches, insbesondere Zinsänderungsrisiken, ein einheitlicher Value at Risk (VaR)-Ansatz verwendet. Die barwertige Risikomessung wird durch periodische Messgrößen ergänzt, um ein umfassendes Bild der Risikosituation sowie der Steuerungsaktivitäten zu erhalten.

Die Validität der verwendeten Modelle und Parameter wird regelmäßig überprüft.

Die Risikomessung, Überwachung und Berichterstattung über Marktpreisrisiken erfolgt in der SaarLB auf monatlicher sowie quartalsweiser Basis durch das Risikocontrolling und das Erfolgscontrolling. Für die Steuerung des Marktpreisrisikos ist die Einheit Treasury verantwortlich.

## MONATLICHE RISIKOMESSUNG UND -LIMITIERUNG

Im Rahmen der monatlichen Risikomessung werden die wertorientierten **Zinsänderungsrisiken**, inklusive Zinsbasis- sowie Spread-Risiken berechnet. Die Risikoermittlung erfolgt im Rahmen einer integrierten Marktpreisrisikorechnung auf Basis eines Varianz-Kovarianz-Ansatzes. Die Ermittlung der Limitauslastungen erfolgt ebenso wie die Überwachung der Risiken und das Reporting durch das Risikocontrolling.

Des Weiteren werden die Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos auf den Vermögenswert des Anlagebuches (barwertiges Risiko) betrachtet. In dieser Sichtweise stellt der **Baseler Zinsrisikokoeffizient (Supervisory Outlier Test Gesamtkapital (GK))** die wesentliche Steuerungsgröße dar. Dabei wird die Auswirkung eines ad hoc („über Nacht“) wirkenden Zinsschocks (Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um +/-200 BP) auf den Barwert der zinssensitiven Aktiv- und Passivpositionen des Bankbuchs ermittelt. Dieses barwertige Verlustpotenzial wird in Relation zum Eigenkapital gesetzt.

Neben den Effekten aus einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve werden gemäß denaufsichtsrechtlichen Vorgaben ebenfalls Auswirkungen aus **weiteren Zinsszenarien<sup>4</sup>** monatlich ermittelt. Der größte barwertige Verlust aus diesen Szenarien wird im Supervisory Outlier Test (SOT) dem Gesamt- und Kernkapital gegenübergestellt und überwacht.

Die SaarLB agiert als Institut mit Handelsbuchtätigkeiten in geringem Umfang gemäß Artikel 64 CRR II. Die Einhaltung der relevanten Schwellenwerte gemäß Artikel 94 CRR II werden monatlich überwacht. Bei Einhaltung dieser, werden von einer täglichen Risikomessung, -limitierung und -berichterstattung abgesehen, da es sich unter Risikogesichtspunkten um überschaubare Positionen im Handelsbuch handelt.

---

<sup>4</sup> Bei diesen Szenarien handelt es sich um die durch die MaRisk vorgegebenen sechs Zinsszenarien, die u. a. Drehungen und Versteilerungen der Zinsstrukturkurve unterstellen.

## QUARTALSWEISE RISIKOMESSUNG UND -LIMITIERUNG

Neben der monatlichen Risikomessung werden vierteljährlich die Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos auf das periodische Zinsergebnis (**periodisches Zinsänderungsrisiko**) quantifiziert. Dabei wird jeweils das Delta aus dem Basisszenario zum vorgegebenen Zinsszenario ermittelt. Diese Simulationen liegen ebenfalls die im Kapitel „Monatliche Risikomessung und -limitierung“ genannten Zinsszenarien zugrunde. Darüber hinaus wird vierteljährlich gemäß den Vorgaben zum aufsichtlichen Ausreißertest (SOT) auch das periodische Zinseinkommensrisiko (Net Interest Income = NII) überprüft. Dabei werden die Auswirkungen eines ad hoc („über Nacht“) wirkenden Zinsschocks (Parallelverschiebung der Zinskurve um +/- 200 BP) bei einer konstanten Bilanzsumme über einen 12-Monats-Horizont ermittelt und jeweils dem Basisszenario (Baseline-Szenario) gegenübergestellt. Die Zielgröße ergibt sich als Quotient aus dem niedrigsten Wert der beiden Deltabetrachtungen und dem Kernkapital. Dabei darf die Zielgröße die Meldeschwelle von -5% nicht unterschreiten.

Zusätzlich gelten in der RTF-Rechnung die Limitierungen durch das Risikoprofil der SaarLB.

Das beschriebene Instrumentarium wird laufend den sich verändernden Gegebenheiten angepasst. Insbesondere werden die verwendeten Risikoquantifizierungsmethoden im Rahmen eines Backtesting-Verfahrens wenigstens jährlich validiert und entsprechend fortentwickelt. Die Risikoparameter werden turnusgemäß und ad hoc aktualisiert. Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung werden die Verlustpotenziale auf SaarLB-einheitliche Werte von Konfidenzniveau und Haltedauer ermittelt. Über die Quantifizierung des ökonomischen Risikokapitalbedarfs hinaus erfolgen hier auch zukunftsorientierte Analysen unter Annahme außergewöhnlicher Marktpreisänderungen (Stressszenarien).

# OFFENLEGUNG DES OPERATIONELLEN RISIKOS (ART. 446 CRR)

## EU ORA – QUALITATIVE ANGABEN ZUM OPERATIONELLEN RISIKO

EU ORA A) OFFENLEGUNG VON RISIKOMANGEMENTZIELEN UND -POLITIK (ART. 435 B) BIS D) CRR)

### Risikomessung und -limitierung

Das zur Überwachung der operationellen Risiken verwendete Instrumentarium umfasst derzeit drei Komponenten:

Szenarioanalysen: In Szenariofragebögen werden zukunftsgerichtete Schadenhäufigkeiten und Schadenhöhen erhoben. Ziel ist die Modellierung einer Verlustverteilung für operationelle Risiken der SaarLB und letztlich die Berechnung eines Operational Value at Risk (OpVaR).

Schadenfalldatenbank: Operationelle Schadensfälle werden systematisch in einer Schadenfalldatenbank erfasst. Um eine möglichst vollständige Erhebung zu gewährleisten, wurde in jedem Bereich ein Operational Risk Manager benannt. Dieser ist für die Meldung aller in diesem Bereich auftretenden operationellen Schadensfälle oberhalb einer Bagatellgrenze (Schadenhöhe von EUR 2.000) nach einem schriftlich fixierten Prozess verantwortlich.

Self Assessments: Durch eine strukturierte Expertenbefragung auf Abteilungs-Ebene werden interne Kontrollsysteme, Arbeitsprozesse und Organisation im Hinblick auf operationelle Risiken analysiert und bewertet. Die Ergebnisse des Assessment bilden die Basis für die Feststellung von Stärken und Schwächen der Bank in Bezug auf operationelle Risiken.

In der (ökonomischen) Risikotragfähigkeitsrechnung werden operationelle Risiken auf Basis der Ergebnisse aus der Szenarioanalyse in ICAAP- und Stressszenarien quantifiziert. Aufsichtsrechtlich werden operationelle Risiken entsprechend den Vorschriften des Standardansatzes nach CRR gemessen.

Die Validität der verwendeten Modelle und Parameter wird regelmäßig überprüft.

Eine unmittelbare Limitierung von Verlusten aus operationellen Risiken ist nicht möglich. Die Zuweisung von Risikodeckungsmasse in der Risikotragfähigkeitsanalyse basiert auf den im ICAAP quantifizierten Verlustpotenzialen. Diese werden auf die einzelnen Risikounterarten heruntergebrochen und daraus Schwellenwerte zur Beurteilung der tatsächlichen Schäden abgeleitet. In erster Linie gilt es jedoch, Verluste so weit wie möglich durch angemessene Maßnahmen zu vermeiden, zu mindern oder zu übertragen (Versicherung). Bestimmte operationelle Risiken müssen (nicht versicherbare Katastrophen u. ä.) oder können (wie bei Bagatelfällen ökonomisch geboten) bewusst hingenommen werden.

Bei jeder Schadenfallmeldung sowie bei im Self Assessment, im Rahmen der Szenarioanalysen oder durch die Risikounterartenverantwortlichen erkannten, wesentlichen operationellen Risiken sind geeignete Maßnahmen zu erarbeiten.

Im Risikobericht wird der Vorstand über die Schadensfälle der jeweiligen Berichtsperiode, sowie über Ergebnisse aus Szenarioanalysen und Self Assessments unterrichtet. Darüber hinaus werden Fälle, deren Schadenhöhe voraussichtlich EUR 100.000 übersteigt, unmittelbar an den Gesamtvorstand gemeldet. Darüber hinaus sind für sehr hohe Schadensfälle Prozesse zur ad hoc-Berichterstattung an

Risikoausschuss und Verwaltungsrat implementiert. Auch über das Berichtswesen werden angemessene Maßnahmen zur Beherrschung operationeller Risiken sichergestellt.

Es gelten (ökonomisch) die Limitierungen durch das Risikoprofil der SaarLB sowie (aufsichtsrechtlich) durch die Eigenmittel der SaarLB.

Die Überwachung der operationellen Risiken auf Gesamtbankenbene obliegt dem Risikocontrolling. Die Leitung des Risikocontrolling ist gem. AT 4.4.1 Tz. 4 MaRisk unmittelbar dem Risikovorstand der SaarLB unterstellt.

#### EU ORA B) OFFENLEGUNG DER VORGEHENSWEISEN BEI DER BEURTEILUNG DER MINDESTEIGENMITTELANFORDERUNGEN

Die SaarLB ermittelt den bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko mit Hilfe des Standardansatzes.

#### ANGABEN ZU EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR DAS OPERATIONELLE RISIKO UND RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE

Die folgende Tabelle EU OR1 zeigt gemäß Art. 446 CRR die Eigenmittelanforderungen und den Risikopositionsbetrag für die operationellen Risiken, die sich aus der Anwendung des Standardansatzes ergeben. Der Tabelle liegt das aufsichtsrechtliche Zahlenwerk gemäß COREP-Meldung zu Grunde.

#### MELDEBOGEN EU OR1 - EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR DAS OPERATIONELLE RISIKO UND RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE

	in Mio. EUR	a	b	c	d	e
		Maßgeblicher Indikator			Eigenmittel-anforderungen	Risikopositionsbetrag
		Banktätigkeiten	Jahr-3	Jahr-2	Vorjahr	
1	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Basisindikatoransatz (BIA) verfahren wird					
2	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Standardansatz (SA)/dem alternativen Standardansatz (ASA) verfahren wird	143	142	152	22	269
3	<u>Anwendung des Standardansatzes</u>	143	142	152		
4	<u>Anwendung des alternativen Standardansatzes</u>					
5	Banktätigkeiten, bei denen nach fortgeschrittenen Messansätzen (AMA) verfahren wird					

# OFFENLEGUNG DER VERGÜTUNGSPOLITIK (ART. 450 CRR)

## ANGABEN ZUR VERGÜTUNGSPOLITIK

Der Vergütungsbericht ist in der Anlage beigefügt.

## **OFFENLEGUNG VON BELASTETEN UND UNBELASTETEN VERMÖGENSWERTEN (ART. 443 CRR)**

Unter Asset Encumbrance ist im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 die Belastung von Vermögenswerten zu verstehen. Ein Vermögenswert gilt demnach als belastet (encumbered), wenn er als Sicherheit hinterlegt wurde oder wenn er Gegenstand irgendeiner Form von Vereinbarung über die Stellung von Sicherheiten, die Besicherung oder die Gewährung einer Kreditsicherheit für eine Transaktion ist, aus der er nicht ohne Weiteres abgezogen werden kann.

## **ERKLÄRENDE ANGABEN ZUR BELASTUNG VON VERMÖGENSWERTEN (EU AE4)**

Die Höhe der belasteten Vermögenswerte wird grundsätzlich vom Geschäftsmodell eines Instituts beeinflusst. Die SaarLB verfolgt eine diversifizierte Refinanzierungsstrategie. Wie in den Vorjahren resultiert ein wesentlicher Teil der belasteten Vermögenwerte aus der Emission von Pfandbriefen. Daneben bestehen nach wie vor auch weitere Formen der Belastung wie die Zentralbank-Refinanzierung und Weiterleitungskredite.

### **PFANDBRIEFE (COVERED BONDS)**

Die SaarLB begibt regelmäßig nach dem deutschen Pfandbriefgesetz (PfandBG) Hypothekenpfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe. Im Geschäftsjahr 2022 wurde erstmalig ein öffentlicher Pfandbrief als sozialer Pfandbrief ausgestaltet und als Teil des Nachhaltigkeitsprogrammes der SaarLB emittiert. Neben diesen Emissionen existiert immer noch ein weitergeführter Alt-Bestand nach § 51 PfandBG für öffentliche Pfandbriefe. Die in den jeweiligen Deckungsmassen eingestellten Vermögenswerte übersteigen in ihrer Höhe signifikant die gesetzlich geforderte Überdeckung. Dadurch sind großzügige Emissionsspielräume sichergestellt. Zudem wird auch ratinggetriebenen Anforderungen Rechnung getragen. Das Volumen der belasteten Aktiva für die Pfandbrief-Deckungsmassen beträgt knapp 72 % der belasteten Aktiva.

### **WEITERLEITUNGSKREDITE**

Die SaarLB leitet Förderdarlehen von Förderbanken an ihre Kunden weiter. Diese Weiterleitungskredite sind im Rahmen der Asset Encumbrance als belastet anzusehen. Das Volumen der belasteten Kredite beträgt ca. 24 % der belasteten Aktiva.

### **INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN (GREEN BONDS, SOCIAL BONDS)**

Als Teil des Nachhaltigkeitsprogrammes der SaarLB emittiert die SaarLB seit dem Geschäftsjahr 2020 sogenannte Green Bonds. Im Jahr 2022 wurde darüber hinaus ein öffentlicher Pfandbrief als sozialer Pfandbrief ausgestaltet. Diese Schuldverschreibungen sind gemäß den Emissionsbedingungen hinsichtlich der Mittelverwendung nur eingeschränkt nutzbar und tragen dazu bei, die Positionen bei Erneuerbaren Energien, Klimaschutz sowie weitere Nachhaltigkeitsaspekte kontinuierlich auszubauen.

## ENTLEIHEGESCHÄFTE UND REPOGESCHÄFTE

Die SaarLB führt Entleihegeschäfte für Wertpapiere durch. Außerdem werden bilaterale Repogeschäfte sowie Repogeschäfte über die Plattform EUREX durchgeführt. Die Besicherung ist in standardisierten Rahmenverträgen geregelt.

## MARGINVERPFLICHTUNGEN

Für die Erfüllung von Margin-Verpflichtungen aus EUREX-Geschäften sowie über ausländische Börsen abgewickelte Termingeschäfte sind Wertpapiere hinterlegt.

## QUANTITATIVE ANGABEN

Grundlage der quantitativen Offenlegung der Asset Encumbrance ist die vierteljährliche Meldung. Die offengelegten Daten in den nachfolgenden Tabellen stellen Medianwerte auf Basis der jeweiligen Werte aus den Quartalsstichtagen des Berichtsjahres 2023 dar. Es ist zu beachten, dass demnach die offengelegten Summenpositionen von den Summen der Unterpositionen abweichen können.

Bei der SaarLB stehen belasteten Vermögenswerten in Höhe von rund EUR 8,7 Mrd. (Vorjahr: EUR 8,3 Mrd.) insgesamt rund EUR 9,5 Mrd. (Vorjahr: EUR 9,3 Mrd.) unbelastete Vermögenswerte gegenüber.

## MELDEBOGEN EU AE1 - BELASTETE UND UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE

in Mio. EUR		Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
		davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar		davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar		davon: EHQLA und HQLA		davon: EHQLA und HQLA	
10	30	40	50	60	80	90	100		
10	Vermögenswerte des offenlegenden Instituts	8.719	165			9.519	390		
30	Eigenkapitalinstrumente					222		231	
40	Schuldverschreibungen	315	158	274	141	743	339	717	317
50	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	10	10	9	9	127	102	117	91
60	davon: Verbriefungen					3		16	
70	davon: von Staaten begeben	122	122	108	108	91	91	81	81
80	davon: von Finanzunternehmen begeben	192	38	167	36	627	246	610	233
90	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben					36	13	34	11
120	Sonstige Vermögenswerte	8.422	7			8.669	36		

**MELDEBOGEN EU AE2 – ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN UND BEGEBENE EIGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

in Mio. EUR		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	Unbelastet		
			davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	
			10	30	40
130	Vom offenlegenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	7	7	372	278
140	Jederzeit kündbare Darlehen				
150	Eigenkapitalinstrumente				
160	Schuldverschreibungen	7	7	372	278
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen			38	36
180	davon: Verbriefungen				
190	davon: von Staaten begeben	7	7	161	161
200	davon: von Finanzunternehmen begeben			220	117
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben				
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen				
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten				
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen			77	
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen			15	
250	<b>SUMME DER ENTGEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN UND BEGEBENEN EIGENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b>	8.726	172		

MELDEBOGEN EU AE3 – BELASTUNGSQUELLEN

in Mio. EUR	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, belastete entgegengenommene Sicherheiten und belastete begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen undforderungsunterlegten Wertpapieren
	10	30
10 Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	6.202	8.385

# OFFENLEGUNG DER ZINSRISIKEN AUS NICHT IM HANDELSBUCH GEHALTENEN POSITIONEN (ART. 448 CRR)

## QUALITATIVE ANGABEN

### EU IRRBBA ART. 448 ABS. 1 BUCHSTABE A BIS G UND ABS. 2 – ZINSÄNDERUNGSRISIKO IM ANLAGEBUCH

Bei der Risikobewertung werden die Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos sowohl auf den Vermögenswert (barwertiges Risiko) als auch auf den Ertrag (periodisches Risiko) ermittelt und im Rahmen der Steuerung berücksichtigt. Grundlage für das Management der Zinsänderungsrisiken ist die Risikostrategie der SaarLB, inklusive der dort definierten risikopolitischen Leitlinien. Aufbau und Umfang des Managements erfolgt angemessen und proportional zur Geschäftstätigkeit und damit verbundener Komplexität der Geschäfte.

Die Validierung der verwendeten Annahmen, Parameter und Modelle erfolgt jährlich mit dem Ziel, deren Adäquanz und Aktualität sicher zu stellen. Dabei wird auch die Zielgenauigkeit der resultierenden Steuerungsimpulse geprüft.

Das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch der SaarLB wird im Treasury gesteuert und im Risikocontrolling überwacht. Es wird als barwertiges Risiko ermittelt und ist in die tägliche MaRisk-Risikoüberwachung im Marktpreisrisiko-Controlling integriert. Die SaarLB steuert die Aktiv-/ Passivstruktur innerhalb von vorgegebenen Risikolimiten unter ökonomischen Aspekten mittels Derivate. Das Hauptziel der Steuerungsaktivitäten der SaarLB besteht darin, die Risiken, die sich aus strukturellen Ungleichgewichten ihrer Aktiva und Passiva ergeben, in Übereinstimmung mit der Risikobereitschaft zu halten. Das wichtigste Risiko, das abgesichert wird, ist das Zinsrisiko. Dieses wird durch den Abschluss von Zinsswaps gesteuert.

Die Änderungen des wirtschaftlichen Wertes des Eigenkapitals sowie die Änderungen der Nettozinsrträge werden unter den von der BaFin definierten Zinsschock-Szenarien ermittelt und überwacht:

Aufsichtliche Schockszenarien	Änderung des wirtschaftlichen Wertes des Eigenkapitals in Mio. EUR		Änderungen der Nettozinsrträge in Mio. EUR*	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
Parallelverschiebung +200 BP	-111	-103	-8	-5
Parallelverschiebung -200 BP	138	116	2	-16
Versteilerung	-25	-17		
Verflachung	8	-1		
Kurzfristschock aufwärts	-29	-31		
Kurzfristschock abwärts	31	33		

\*Die Stichtagsbetrachtung umfasst die Veränderung der kommenden 12 Monate.

Aktiva und Passiva gehen grundsätzlich mit ihrer vertraglich vereinbarten Tilgungsstruktur in die Barwertrechnung ein, es werden aber vorzeitige Rückzahlungen durch Ausübung von Kündigungsrechten bei Darlehen berücksichtigt. Variable Positionen auf Aktiv- und Passivseite werden gemäß den bankinternen Modellen und Verfahren zur Steuerung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken modelliert. Eigenkapitalbestandteile, die der SaarLB zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen, werden analog BTR 2.3 Tz. 7 MaRisk nicht im Cashflow berücksichtigt.

Die Steuerung der variablen Einlagen erfolgt in der SaarLB mit Hilfe der Zuteilung von Mischungsverhältnissen und Sockelbeträgen. Wesentlichen Einflussfaktoren sind die Volatilität der Einlagenhöhe sowie die Entwicklung des Kundenverhaltens. Im Betrachtungszeitraum beträgt die durchschnittliche Frist 2,85 Jahre. Die längste Frist liegt bei 10 Jahren.

Frühwarnindikatoren deuten frühzeitig auf eine mögliche Ausweitung des Risikopotenzials hin.

## RISIKOMESSUNG UND -LIMITIERUNG

In der barwertigen Zinsänderungsrisikomessung kommt in ökonomischer Sicht eine integrierte Rechnung mit einem Gesamt-Value at Risk-Ansatz zum Einsatz. Die Risikoermittlung erfolgt im Rahmen einer integrierten Marktpreisrikorechnung auf Basis eines Varianz-Kovarianz-Ansatzes. Es werden insbesondere der Barwert des Zinsbuches sowie die wesentliche Kennzahl Zins-Value at Risk betrachtet.

Im Rahmen der monatlichen Betrachtung liegt der Fokus auf den Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos auf den Vermögenswert des Anlagebuches (barwertiges Risiko). In dieser Sichtweise stellt der Baseler Zinsrisikoeffizient (Supervisory Outlier Test Gesamtkapital (GK)) die wesentliche Steuerungsgröße dar. Dabei wird die Auswirkung eines ad hoc („über Nacht“) wirkenden Zinsschocks (Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um +/-200 BP) auf den Barwert der zinssensitiven Aktiv- und Passivpositionen des Bankbuchs ermittelt. Dieses barwertige Verlustpotenzial wird in Relation zum Eigenkapital gesetzt. Neben den Effekten aus einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve werden gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben ebenfalls Auswirkungen aus weiteren Zinsszenarien monatlich ermittelt. Der größte barwertige Verlust aus diesen Szenarien wird im Supervisory Test Kernkapital (T1) dem Kernkapital gegenübergestellt und überwacht.

Vierteljährlich werden die Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos ebenfalls quantifiziert. Dieser Simulation liegen die genannten Zinsszenarien der monatlichen Risikomessung und -limitierung zugrunde.

Die SaarLB verwendet für die IRRBB-Messgrößen die Modellannahmen nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Abweichungen zur Offenlegung sind nicht vorhanden.

# ANLAGE ZU DEN HAUPTMERKMALEN DER KAPITALINSTRUMENTE GEM. ART. 437 ABS. 1 BUCHSTABE B UND C CRR

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - hartes Kernkapital Instrument: Stammkapital Merkmal		
1	Emittent	SaarLB
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	multilateraler Vertrag
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht	Saarländisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 8. Dezember 2022 i.V.m. der Satzung der SaarLB
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	nein
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo 1)
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Stammkapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	254,6
9	Nennwert des Instruments	254,6
EU-9a	Ausgabepreis	diverse
EU-9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	diverse
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	letztrangig
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	

1) keine Verpflichtung zur Erstellung einer Gruppenmeldung

Anlage zu den Hauptmerkmalen der Kapitalinstrumente gem. Art. 437 Abs. 1 Buchstabe b und c CRR

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Ergänzungskapital Instrument: nachrangige Namensschuldverschreibungen				
Merkmal	Instrument 1	Instrument 2	Instrument 3	
1 Emittent	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Namenschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namenschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namenschuldverschreibung ohne externe Referenz	
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	
3 Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	nein	nein	ja	
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>				
4 CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo 1)	Solo 1)	Solo 1)	
7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	
8 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)		0,1	0,2	5,0
9 Nennwert des Instruments		3,0	5,0	5,0
EU-9a Ausgabepreis		3,0	5,0	5,0
EU-9b Tilgungspreis		3,0	5,0	5,0
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	
11 Ursprüngliches Ausgabedatum		30.01.2014	14.03.2014	20.11.2018
12 Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin		30.01.2024	14.03.2024	20.11.2031
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	frühestens 31.12.2019 oder jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis	frühestens 31.12.2019 oder jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.	
<i>Coupons / Dividenden</i>				
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,18% p.a.	4,07% p.a.	3,13% p.a.	
19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein	Nein	
EU-20a Vollsständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
EU-20b Vollsständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
21 Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Wandelbar	
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	ganz	
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	1	
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	hartes Kernkapital	
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	Bank oder ein sog. Brückeinstitut	
30 Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Ja	
31 Bei Herabschreibung: Auslöser der Herabschreibung	k.A.	k.A.	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	ganz	
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	dauerhaft	
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	n/a	n/a	n/a	
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils höherer Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)				

1) keine Verpflichtung zur Erstellung einer Gruppenmeldung

Anlage zu den Hauptmerkmalen der Kapitalinstrumente gem. Art. 437 Abs. 1 Buchstabe b und c CRR

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Ergänzungskapital Instrument: nachrangige Namensschuldverschreibungen			
Merkmal	Instrument 4	Instrument 5	Instrument 6
1 Emittent	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
3 Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	ja	ja	ja
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4 CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo 1)	Solo 1)	Solo 1)
7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
8 Aufaufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)		10	0,3
9 Nennwert des Instruments	10	0,3	3
EU-9a Ausgabepreis	10	0,3	3
EU-9b Tilgungspreis	10	0,3	3
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	21.11.2018	26.11.2018	26.11.2018
12 Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	21.11.2031	26.11.2030	26.11.2030
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.
<i>Coupons / Dividenden</i>			
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,14% p.a.	3,01% p.a.	3,01% p.a.
19 Bestehen eines "Dividenden-Stops"	Nein	Nein	Nein
EU-20a Vollsständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b Vollsständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	1	1	1
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Bank oder ein sog. Brückeinstitut	Bank oder ein sog. Brückeinstitut	Bank oder ein sog. Brückeinstitut
30 Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31 Bei Herabschreibung: Auslöser der Herabschreibung	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	dauerhaft	dauerhaft	dauerhaft
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	n/a	n/a	n/a
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils höherer Instrument nennen)	Nachrangig zu Insovenzgläubigern	Nachrangig zu Insovenzgläubigern	Nachrangig zu Insovenzgläubigern
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	1) keine Verpflichtung zur Erstellung einer Gruppenmeldung		

Anlage zu den Hauptmerkmalen der Kapitalinstrumente gem. Art. 437 Abs. 1 Buchstabe b und c CRR

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Ergänzungskapital Instrument: nachrangige Namensschuldverschreibungen				
Merkmal	Instrument 7	Instrument 8	Instrument 9	
1 Emittent	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	
3 Für das instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	ja	ja		
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>				
4 CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo 1)	Solo 1)	Solo 1)	
7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	
8 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)		1,0	5,0	2,5
9 Nennwert des Instruments		1,0	5,0	2,5
EU-9a Ausgabepreis		1,0	5,0	2,5
EU-9b Tilgungspreis		1,0	5,0	2,5
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	05.12.2018	14.12.2018	14.12.2018	
12 Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	05.12.2030	18.12.2028	16.12.2033	
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.	
<i>Coupons / Dividenden</i>				
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,00% p.a.	2,72% p.a.	3,175% p.a.	
19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein	Nein	
EU-20a Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
EU-20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
21 Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin gelgenden Abwicklungs-vorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin gelgenden Abwicklungs-vorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin gelgenden Abwicklungs-vorschriften	
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate		100%	100%	100%
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	
30 Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	
31 Bei Herabschreibung: Auslöser der Herabschreibung	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin gelgenden Abwicklungs-vorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin gelgenden Abwicklungs-vorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin gelgenden Abwicklungs-vorschriften	
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	dauerhaft	dauerhaft	dauerhaft	
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	n/a	n/a	n/a	
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils höherer Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)				
1) keine Verpflichtung zur Erstellung einer Gruppenmeldung				

Anlage zu den Hauptmerkmalen der Kapitalinstrumente gem. Art. 437 Abs. 1 Buchstabe b und c CRR

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Ergänzungskapital Instrument: nachrangige Namensschuldverschreibungen			
Merkmal	Instrument 10	Instrument 11	Instrument 12
1 Emittent	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
3 Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden <i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	ja	ja	ja
4 CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo 1)	Solo 1)	Solo 1)
7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
8 Aufaufsichtsrechtliche Eigentum anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichttag)		2,5	10,0
9 Nennwert des Instruments	2,5	10,0	2,0
EU-9a Ausgabepreis	2,5	10,0	2,0
EU-9b Tilgungspreis	2,5	10,0	2,0
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführt Einstandswert	Passivum - fortgeführt Einstandswert	Passivum - fortgeführt Einstandswert
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	14.12.2018	14.12.2018	12.04.2019
12 Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	16.12.2033	16.12.2033	12.04.2039
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.
<i>Coupons / Dividenden</i>			
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzzindex	3,175% p.a.	3,175% p.a.	3,21% p.a.
19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein	Nein
EU-20a Vollsständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b Vollsständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate		100%	100%
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Bank oder ein sog. Brückeinstitut	Bank oder ein sog. Brückeinstitut	Bank oder ein sog. Brückeinstitut
30 Herabschreibungmerkmale	Ja	Ja	Ja
31 Bei Herabschreibung: Auslöser der Herabschreibung	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	dauerhaft	dauerhaft	dauerhaft
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	n/a	n/a	n/a
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils höherer Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)			

1) keine Verpflichtung zur Erstellung einer Gruppenmeldung

Anlage zu den Hauptmerkmalen der Kapitalinstrumente gem. Art. 437 Abs. 1 Buchstabe b und c CRR

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Ergänzungskapital Instrument: nachrangige Namensschuldverschreibungen			
Merkmal	Instrument 13	Instrument 14	Instrument 15
1 Emittent	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
3 Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	ja	ja	ja
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4 CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo 1)	Solo 1)	Solo 1)
7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
8 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	5,0	10,0	3,0
9 Nennwert des Instruments	5,0	10,0	3,0
EU-9a Ausgabepreis	5,0	10,0	3,0
EU-9b Tilgungspreis	5,0	10,0	3,0
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführt Einstandswert	Passivum - fortgeführt Einstandswert	Passivum - fortgeführt Einstandswert
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	12.04.2019	18.04.2019	26.04.2019
12 Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	12.04.2039	18.04.2034	26.04.2032
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zust. Aufsichtsbehörde des Weiteren einmaliges Kündigungsrecht zum 12.04.2029	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zust. Aufsichtsbehörde des Weiteren einmaliges Kündigungsrecht zum 18.04.2024	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar <i>Coupons / Dividenden</i>	k.A.	k.A.	k.A.
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,21% p.a.	3,18% p.a.	2,88% p.a.
19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein	Nein
EU-20a Vollsständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b Vollsständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21 Bestehen einer Kostenansteigeklausel oder eines Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	100%	100%	100%
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	Bank oder ein sog. Brückeninstitut
30 Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31 Bei Herabschreibung: Auslöser der Herabschreibung	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	dauerhaft	dauerhaft	dauerhaft
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	n/a	n/a	n/a
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils höherer Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)			
1) keine Verpflichtung zur Erstellung einer Gruppenmeldung			

Anlage zu den Hauptmerkmalen der Kapitalinstrumente gem. Art. 437 Abs. 1 Buchstabe b und c CRR

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Ergänzungskapital Instrument: nachrangige Namensschuldverschreibungen				
Merkmal	Instrument 16	Instrument 17	Instrument 18	
1 Emittent	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	
3 Für das instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	ja	ja	ja	
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>				
4 CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo 1)	Solo 1)	Solo 1)	
7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	
8 Aufaufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)		7,0	10,0	5,0
9 Nennwert des Instruments		7,0	10,0	5,0
EU-9a Ausgabepreis		7,0	10,0	5,0
EU-9b Tilgungspreis		7,0	10,0	5,0
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	
11 Ursprüngliches Ausgabedatum		26.04.2019	26.04.2019	26.04.2019
12 Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin		26.04.2032	26.04.2032	26.04.2032
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar <i>Coupons / Dividenden</i>	k.A.	k.A.	k.A.	
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,88% p.a.	2,88% p.a.	2,88% p.a.	
19 Bestehen eines "Dividenden-Stops"	Nein	Nein	Nein	
EU-20a Vollsständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
EU-20b Vollsständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
21 Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate		100%	100%	100%
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	
30 Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	
31 Bei Herabschreibung: Auslöser der Herabschreibung	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	dauerhaft	dauerhaft	dauerhaft	
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	n/a	n/a	n/a	
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils höherer Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)				

Anlage zu den Hauptmerkmalen der Kapitalinstrumente gem. Art. 437 Abs. 1 Buchstabe b und c CRR

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Ergänzungskapital Instrument: nachrangige Namensschuldverschreibungen				
Merkmal	Instrument 19	Instrument 20	Instrument 21	
1 Emittent	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	
3 Für das instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	ja	ja	ja	
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>				
4 CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo 1)	Solo 1)	Solo 1)	
7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	
8 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)		5,0	10,0	3,0
9 Nennwert des Instruments		5,0	10,0	3,0
EU-9a Ausgabepreis		5,0	10,0	3,0
EU-9b Tilgungspreis		5,0	10,0	3,0
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	02.05.2019	03.07.2019	11.07.2019	
12 Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	02.05.2034	03.07.2029	11.07.2034	
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zust. Aufsichtsbehörde des Weiteren einmaliges Kündigungsrecht zum 02.05.2024	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.	
<i>Coupons / Dividenden</i>				
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,10% p.a.	3,50% p.a.	3,5% p.a.	
19 Bestehen eines "Dividenden-Stops"	Nein	Nein	Nein	
EU-20a Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
EU-20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	100%	100%	100%	
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	
30 Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	
31 Bei Herabschreibung: Auslöser der Herabschreibung	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	dauerhaft	dauerhaft	dauerhaft	
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	n/a	n/a	n/a	
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	nachrangig gegenüber allen nichtrangierenden Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtrangierenden Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtrangierenden Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils höherer Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	1) keine Verpflichtung zur Erstellung einer Geschäftsbedingung			

Anlage zu den Hauptmerkmalen der Kapitalinstrumente gem. Art. 437 Abs. 1 Buchstabe b und c CRR

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Ergänzungskapital Instrument: nachrangige Namensschuldverschreibungen				
Merkmal	Instrument 22	Instrument 23	Instrument 24	
1 Emittent	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	
3 Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	ja	ja	ja	
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>				
4 CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo 1)	Solo 1)	Solo 1)	
7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	
8 Aufaufsichtsrechtliche Eigennmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)		5,0	5,0	5,0
9 Nennwert des Instruments		5,0	5,0	5,0
EU-9a Ausgabepreis		5,0	5,0	5,0
EU-9b Tilgungspreis		5,0	5,0	5,0
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	
11 Ursprüngliches Ausgabedatum		11.07.2019	11.07.2019	11.07.2019
12 Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin		11.07.2034	11.07.2034	11.07.2034
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.	
<i>Coupons / Dividenden</i>				
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,5% p.a.	3,5% p.a.	3,5% p.a.	
19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein	Nein	
EU-20a Vollsständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
EU-20b Vollsständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
26 Wenn wandelbar: Wandlungsraten		100%	100%	100%
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	
30 Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	
31 Bei Herabschreibung: Auslöser der Herabschreibung	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	dauerhaft	dauerhaft	dauerhaft	
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	n/a	n/a	n/a	
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils höherer Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)				

Anlage zu den Hauptmerkmalen der Kapitalinstrumente gem. Art. 437 Abs. 1 Buchstabe b und c CRR

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Ergänzungskapital Instrument: nachrangige Namensschuldverschreibungen				
Merkmal	Instrument 25	Instrument 26	Instrument 27	
1 Emittent	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	
3 Für das instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	nein	ja	ja	
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>				
4 CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo 1)	Solo 1)	Solo 1)	
7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	
8 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)		10,0	6,0	6,0
9 Nennwert des Instruments	10,0	6,0	6,0	
EU-9a Ausgabepreis	10,0	6,0	6,0	
EU-9b Tilgungspreis	10,0	6,0	6,0	
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	02.08.2019	30.08.2019	30.08.2019	
12 Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	02.08.2029	30.08.2029	30.08.2029	
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.	
<i>Coupons / Dividenden</i>				
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,70% p.a.	2,215% p.a.	2,215% p.a.	
19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein	Nein	
EU-20a Vollsständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
EU-20b Vollsständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate		100%	100%	100%
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Bank oder ein sog. Brückeinstitut	Bank oder ein sog. Brückeinstitut	Bank oder ein sog. Brückeinstitut	
30 Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	
31 Bei Herabschreibung: Auslöser der Herabschreibung	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	dauerhaft	dauerhaft	dauerhaft	
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	n/a	n/a	n/a	
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils höherer Instrument nennen)	Nachrangig zu Insovenzgläubigern	Nachrangig zu Insovenzgläubigern	Nachrangig zu Insovenzgläubigern	
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	1) keine Verpflichtung zur Erstellung einer			

Anlage zu den Hauptmerkmalen der Kapitalinstrumente gem. Art. 437 Abs. 1 Buchstabe b und c CRR

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Ergänzungskapital Instrument: nachrangige Namensschuldverschreibungen				
Merkmal	Instrument 28	Instrument 29	Instrument 30	
1 Emittent	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	
3 Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	ja	ja	ja	
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>				
4 CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo 1)	Solo 1)	Solo 1)	
7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	
8 Aufaufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)		6,0	2,0	5,0
9 Nennwert des Instruments		6,0	2,0	5,0
EU-9a Ausgabepreis		6,0	2,0	5,0
EU-9b Tilgungspreis		6,0	2,0	5,0
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführt Einstandswert	Passivum - fortgeführt Einstandswert	Passivum - fortgeführt Einstandswert	
11 Ursprüngliches Ausgabedatum		30.08.2019	30.08.2019	27.11.2020
12 Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin		30.08.2029	30.08.2029	27.11.2030
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar <i>Coupons / Dividenden</i>	k.A.	k.A.	k.A.	
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,215% p.a.	2,215% p.a.	2,005% p.a.	
19 Bestehen eines "Dividenden-Stops"	Nein	Nein	Nein	
EU-20a Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
EU-20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
21 Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate		100%	100%	100%
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	
30 Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	
31 Bei Herabschreibung: Auslöser der Herabschreibung	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	dauerhaft	dauerhaft	dauerhaft	
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	n/a	n/a	n/a	
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils höherer Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)				

Anlage zu den Hauptmerkmalen der Kapitalinstrumente gem. Art. 437 Abs. 1 Buchstabe b und c CRR

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Ergänzungskapital Instrument: nachrangige Namensschuldverschreibungen				
Merkmal	Instrument 31	Instrument 32	Instrument 33	
1 Emittent	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	
3 Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	ja	ja	ja	
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>				
4 CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo 1)	Solo 1)	Solo 1)	
7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	
8 Aufaufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)		3,0	4,5	1,0
9 Nennwert des Instruments		3,0	4,5	1,0
EU-9a Ausgabepreis		3,0	4,5	1,0
EU-9b Tilgungspreis		3,0	4,5	1,0
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	
11 Ursprüngliches Ausgabedatum		27.11.2020	14.01.2021	14.01.2021
12 Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin		27.11.2030	14.01.2036	14.01.2036
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.	
<i>Coupons / Dividenden</i>				
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	k.A.	
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,005% p.a.	2,170% p.a.		
19 Bestehen eines "Dividenden-Stops"	Nein	Nein	Fest	
EU-20a Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
EU-20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
21 Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate		100%	100%	100%
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	Bank oder ein sog. Brückeninstitut	
30 Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	
31 Bei Herabschreibung: Auslöser der Herabschreibung	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften	
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	dauerhaft	dauerhaft	dauerhaft	
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	n/a	n/a	n/a	
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils höherer Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	
38 Liegt eine Kündigung für die Überführung in ein anderes Kapital vor?				

Anlage zu den Hauptmerkmalen der Kapitalinstrumente gem. Art. 437 Abs. 1 Buchstabe b und c CRR

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Ergänzungskapital Instrument: nachrangige Namensschuldverschreibungen				
Merkmal	Instrument 34	Instrument 35	Instrument 36	
1 Emittent	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	
3 Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	ja	ja	ja	
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>				
4 CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo 1)	Solo 1)	Solo 1)	
7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	
8 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)		1,5	6,5	0,5
9 Nennwert des Instruments		1,5	6,5	0,5
EU-9a Ausgabepreis		1,5	6,5	0,5
EU-9b Tilgungspreis		1,5	6,5	0,5
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	
11 Ursprüngliches Ausgabedatum		14.01.2021	13.04.2022	13.04.2022
12 Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin		14.01.2036	13.04.2037	13.04.2037
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.	
<i>Coupons / Dividenden</i>				
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,170% p.a.	3,250% p.a.	3,250% p.a.	
19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein	Nein	
EU-20a Vollsständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
EU-20b Vollsständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate		100%	100%	100%
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Bank oder ein sog. Brückenklinikum	Bank oder ein sog. Brückenklinikum	Bank oder ein sog. Brückenklinikum	
30 Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	
31 Bei Herabschreibung: Auslöser der Herabschreibung	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	dauerhaft	dauerhaft	dauerhaft	
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	n/a	n/a	n/a	
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils höherer Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)				

1) keine Verpflichtung zur Erstellung einer Gruppenmeldung

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Ergänzungskapital Instrument: nachrangige Namensschuldverschreibungen				
Merkmal	Instrument 37	Instrument 38	Instrument 39	
1 Emittent	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	SaarLB, Anstalt des öffentlichen Rechts	
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	Namensschuldverschreibung ohne externe Referenz	
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	
3 Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	ja	ja	ja	
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>				
4 CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	
6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo 1)	Solo 1)	Solo 1)	
7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	
8 Aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)		0,5	2,0	10,0
9 Nennwert des Instruments		0,5	2,0	10,0
EU-9a Ausgabepreis		0,5	2,0	10,0
EU-9b Tilgungspreis		0,5	2,0	10,0
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	
11 Ursprüngliches Ausgabedatum		13.04.2022	13.04.2022	23.05.2022
12 Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin		13.04.2037	13.04.2037	23.05.2035
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	jederzeit bei Steuer- und/oder regulatorischem Ereignis nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar <i>Coupons / Dividenden</i>	k.A.	k.A.	k.A.	
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,250% p.a.	3,250% p.a.	3,500% p.a.	
19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein	Nein	
EU-20a Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
EU-20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	
21 Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Wandelbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate		100%	100%	100%
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	obligatorisch durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	hartes Kernkapital	
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Bank oder ein sog. Brückenkonsortium	Bank oder ein sog. Brückenkonsortium	Bank oder ein sog. Brückenkonsortium	
30 Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	
31 Bei Herabschreibung: Auslöser der Herabschreibung	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	Herabschreibbar auf Basis der für die Emittentin geltenden Abwicklungs vorschriften	
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz	ganz	ganz	
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	dauerhaft	dauerhaft	dauerhaft	
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	n/a	n/a	n/a	
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	nachrangig gegenüber allen nichtnachrangigen Gläubigern, gleichrangig gegenüber allen Nachranggläubigern	
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils höherer Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)				

1) keine Verpflichtung zur Erstellung einer Gruppenmeldung





# Vergütungsbericht

Informationen zum Vergütungssystem nach InstitutsVergV (Vergütungsbericht) für das Geschäftsjahr 2023



*Die im nachfolgenden Text gewählte männliche Form „Mitarbeiter“ oder „Risikoträger“ dient der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind hiermit immer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Risikoträgerinnen und Risikoträger.*

**Gliederung**

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>VERGÜTUNGSSTRATEGIE.....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>GOVERNANCE-STRUKTUR.....</b>	<b>4</b>
3.1.	EINORDNUNG DER SAARLB ALS BEDEUTENDES INSTITUT .....	4
3.2.	SAARLB KEIN ÜBERGEORDNETES UNTERNEHMEN .....	4
3.3.	GESCHÄFTSBEREICHE.....	4
3.4.	VERGÜTUNGSBEZOGENE GREMIENSTRUKTUR .....	5
3.4.1.	<i>Präsidialausschuss</i> .....	5
3.4.2.	<i>Vergütungskontrollausschuss</i> .....	5
3.4.3.	<i>Vergütungsbeauftragter</i> .....	6
3.5.	RISIKOTRÄGER .....	6
3.6.	VERGÜTUNGSRICHTLINIE.....	7
3.7.	EINBINDUNG EXTERNER BERATER.....	7
<b>4.</b>	<b>DARSTELLUNG VON VERGÜTUNGSKOMPONENTEN UND VERGÜTUNGSPROZESS.....</b>	<b>7</b>
4.1.	VERGÜTUNGSBESTANDETEILE DER SAARLB.....	7
4.1.1.	<i>Fixe Vergütung</i> .....	7
4.1.2.	<i>Variable Vergütung</i> .....	9
4.2.	AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND DEFERRAL .....	11
4.2.1.	<i>Nicht aufgeschobene und aufgeschobene Anteile der variablen Vergütung</i> .....	11
4.2.2.	<i>Leistungsbewertung ex-ante und ex-post</i> .....	12
4.2.3.	<i>Grundsätze zum Clawback</i> .....	13
4.3.	ABFINDUNGEN .....	14
4.4.	GARANTIERTE VARIABLE VERGÜTUNG .....	14
4.5.	HALTEPRÄMIEN.....	15
<b>5.</b>	<b>VERBOT VON ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN.....</b>	<b>15</b>
<b>6.</b>	<b>OFFENLEGUNG DER VERGÜTUNGEN 2023 .....</b>	<b>16</b>

## 1. Einleitung

Die SaarLB ist als bedeutendes Institut gemäß § 1 Abs. 3c KWG verpflichtet, Informationen zum Vergütungssystem zu veröffentlichen.

Die Inhalte dieses Vergütungsberichts für Vorstand, Mitarbeiter und Risikoträger für das Jahr 2023 erfüllen die Anforderungen zur qualitativen und quantitativen Offenlegung der Vergütung gemäß Artikel 450 Nr. 1 (a) bis (k) der Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) in Verbindung mit § 16 Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV).

Im Kapitel „Offenlegung der Vergütungen 2023“ sind die Informationen gemäß der Mustertabellen „EU REMA“ und „EU REM 1-5“ dargestellt. Aufgrund der geringen Anzahl an Mitarbeitern bei der SaarLB (< 500) und des wenig komplexen Vergütungssystems wurde ein durchschnittlicher Detaillierungsgrad für den Vergütungsbericht gewählt. Unterscheidungen zwischen dem Vergütungssystem für Mitarbeiter und Risikoträger und dem Vergütungssystem des Vorstandes werden in den abweichenden Punkten benannt und beschrieben.

## 2. Vergütungsstrategie

Die Vergütungsstrategie der SaarLB ist als Teil der Personalstrategie auf die Erreichung der in den jeweiligen Geschäfts- und Risikostrategie hinterlegten Ziele ausgerichtet. Durch die von der Bank festgelegten Vergütungsparameter für die variable Vergütung wird die nachhaltige Erreichung der Ziele unterstützt. Das Vergütungssystem ist risikoadjustiert ausgerichtet.

Die Kontrolleinheiten werden im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Gestaltung bzw. Umsetzung des Vergütungssystems angemessen eingebunden.

Die Ausgestaltung des Vergütungssystems ist angemessen und entspricht den Vorgaben der InstitutsVergV:

- Das Vergütungssystem der SaarLB ist auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet, die sich aus der Strategie der Bank ergeben. Im Rahmen von Bereichszielen kann die Fokussierung auf die Geschäftsstrategie weiter konkretisiert werden.
- Die Vergütung basiert im Wesentlichen auf dem fixen Grundgehalt und enthält variable Anteile, weit unterhalb deraufsichtsrechtlich zulässigen Obergrenze von 100 % (bzw. grundsätzlich 50 % bei Mitarbeitern in Kontrolleinheiten). Über definierte Gehaltsbänder ist sichergestellt, dass auch bei Ansatz der maximal zulässigen Zielerreichung von 150 % der Anteil der variablen Vergütung deutlich unterhalb der zulässigen 100 % verbleibt.
- Das Vergütungssystem der SaarLB bietet keine Anreize unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, da keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung aufgrund der Relationen zum Grundgehalt besteht. Gleichwohl gewährleistet die Höhe der variablen Vergütung einen wirksamen Verhaltensanreiz.
- Negative Erfolgsbeiträge werden im Rahmen der Zielerreichung angemessen berücksichtigt.
- Die Höhe der variablen Vergütung von Kontrolleinheiten bestimmt sich nicht nach den gleichen Parametern wie die Höhe der kontrollierten Einheiten. Es bestehen keine Interessenskonflikte zwischen den Kontrolleinheiten und den zu kontrollierenden Einheiten. Die Vergütung der Mitarbeiter der Kontrolleinheiten ist so ausgestaltet, dass eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung ermöglicht wird. Der Schwerpunkt der Vergütung liegt auch bei den Kontrolleinheiten auf dem Grundgehalt. Die Obergrenze für die variable Vergütung der Kontrolleinheiten wird gemäß der Vergütungsleitlinie der SaarLB auf maximal ein Drittel der Fixvergütung festgelegt. Das

Vergütungssystem läuft nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten zuwider.

- Durch die Verwendung der strategischen KPI als Vergütungskomponenten und der Verzahnung zwischen Geschäfts- und Risikostrategie einerseits sowie der Leitlinie „Vergütungssystem für Mitarbeiter und Risikoträger“ andererseits ist eine Ausrichtung der Vergütungsparameter auf die Erreichung der strategischen Ziele der Bank sichergestellt. Die Zusammensetzung der KPI berücksichtigt sowohl GuV- als auch Kapital-Ziele.
- Das Vergütungssystem der SaarLB ist geschlechtsneutral ausgestaltet.

### **3. Governance-Struktur**

#### **3.1. Einordnung der SaarLB als bedeutendes Institut**

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten sind im Wesentlichen in der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) festgelegt. Die InstitutsVergV unterscheidet zwischen allgemeinen Anforderungen für alle Institute und besonderen Anforderungen für bedeutende Institute.

Nach § 1 Abs. 3c KWG ist ein Institut bedeutend, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahre EUR 15 Mrd. erreicht oder überschritten hat.

Die SaarLB wurde aufgrund der durchschnittlichen Bilanzsumme erstmals mit Jahresabschluss 2021 bedeutendes Institut. Im Jahr 2022 wurde daraufhin ein Projekt für die Umsetzung der Anforderungen für bedeutende Institute (§§ 18 – 26 InstitutsVergV) durchgeführt. Die besonderen Anforderungen sind erstmals für das Geschäftsjahr 2023 anzuwenden.

Auf Basis der Bilanzsumme zum Geschäftsjahr 2023 ist die SaarLB mit einer durchschnittlichen Bilanzsumme von EUR 16,8 Mrd. (4-Jahresdurchschnitt) weiterhin als bedeutendes Institut einzustufen.

#### **3.2. SaarLB kein übergeordnetes Unternehmen**

Die SaarLB ist kein übergeordnetes Unternehmen i. S. d. § 2 Abs. 12 InstitutsVergV, das über nachgeordnete Unternehmen verfügt und somit eine Gruppe bildet. Somit finden die Anforderungen aus § 27 InstitutsVergV (Gruppenweite Regelungen der Vergütung) keine Anwendung

#### **3.3. Geschäftsbereiche**

Die SaarLB verfügt über folgende Ressorts (Geschäftsbereiche lt. InstitutsVergV) (Stand 31.12.2023):

- a) Ressort Steuerung und Entwicklung
- b) Ressort Markt 1
- c) Ressort Markt 2

Den Geschäftsbereichen ist jeweils das zuständige Vorstandsmitglied zugeordnet.

### 3.4. Vergütungsbezogene Gremienstruktur

Die Festlegung des Vergütungssystems für die Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand. Im Rahmen des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes (SPersVG) wird der Personalrat bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter einbezogen. Zudem sind als maßgebliche Interessenträger bei der Festlegung der Vergütungspolitik, der Verwaltungsrat sowie die Hauptversammlung mit dem Präsidialausschuss und dem Vergütungskontrollausschuss, als vergütungsrelevante Ausschüsse zu nennen. Die Rechte und Pflichten der beiden Ausschüsse ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsordnungen.

Zudem wurde, den Anforderungen der InstitutsVergV für bedeutende Institute folgend, ein Vergütungsbeauftragter für die SaarLB benannt.

Darüber hinaus findet ein Austausch zwischen dem Vergütungskontrollausschuss, dem Präsidialausschuss und dem Risikoausschuss bezüglich der Angemessenheit der Vergütungssystem statt.

#### 3.4.1. Präsidialausschuss

Der Präsidialausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Dem Saarland stehen 4 Sitze, dem Verband 2 Sitze zu.

Die dem Präsidialausschuss übertragenen Aufgaben werden in der Geschäftsordnung konkretisiert und bilden für die Mitglieder der Geschäftsleitung seine gemäß § 25d Abs. 12 KWG sowie § 15 InstitutsVergV vorgesehenen Aufgaben ab.

Zu den originären Aufgaben des Präsidialausschusses gehören u. a.:

- Die Überwachung der angemessenen Ausgestaltung des Vergütungssystems für den Vorstand
- Beratung über die Gewährung der variablen Vergütung für die Vorstandsmitglieder
- Entscheidung über die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder sowie über die Verlängerung und Kündigung von Vorstandsverträgen

Im Geschäftsjahr 2023 haben 2 reguläre Sitzungen des Präsidialausschusses stattgefunden.

#### 3.4.2. Vergütungskontrollausschuss

Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Dem Saarland stehen 3 Sitze, dem Verband 1 Sitz und den Mitarbeitern der SaarLB 2 Sitze zu.

Die dem Vergütungskontrollausschuss übertragenen Aufgaben werden in der Geschäftsordnung konkretisiert und bilden für die Mitarbeiter unterhalb der Geschäftsleitung seine gemäß § 25d Abs. 12 KWG sowie § 15 InstitutsVergV vorgesehenen Aufgaben ab.

Zu den originären Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses gehören u. a.:

- Überwachung der angemessenen Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitarbeiter, insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungen für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie der solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben (Risikoträger)
- Beratung über die Gewährung der variablen Vergütung für Führungskräfte und Mitarbeiter.

Im Geschäftsjahr 2023 haben 2 reguläre Sitzungen des Vergütungskontrollausschusses stattgefunden.

### **3.4.3. Vergütungsbeauftragter**

Die SaarLB hat seit dem 27. September 2022, nach Anhörung des Aufsichtsorgans im Einklang mit § 23 InstitutsVergV, einen Vergütungsbeauftragten sowie dessen Vertreter berufen.

Die Bestellung des Vergütungsbeauftragten sowie seines Vertreters erfolgt für einen Zeitraum von 2 Jahren und unter nachvollziehbarer Berücksichtigung der für die Ausübung der Funktion notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 InstitutsVergV.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten des Vergütungsbeauftragten und seines Stellvertreters sind in einer internen Leitlinie abgebildet und entsprechen den Anforderungen der §§ 23 bis 25 InstitutsVergV. Die Leitlinie ist im internen Anweisungswesen veröffentlicht.

Zu den Aufgaben des Vergütungsbeauftragten gehören u. a.:

- Prüfung der Angemessenheit der Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter, die keine Geschäftsleiter sind.
- Laufende Einbindung in die vergütungsrelevanten Prozesse. Dies umfasst sowohl die konzeptionelle Neu- und Weiterentwicklung als auch für die laufende Anwendung der Vergütungssysteme.
- Unterstützung des Verwaltungsorgans und dessen Vergütungskontrollausschuss bei deren Überwachungs- und Ausgestaltungsaufgaben hinsichtlich aller Vergütungssysteme.
- Überwachung der Risikoträgerermittlung.
- Überprüfung der Einhaltung des Verbots zur Einschränkung oder Aufhebung der Risikoadjustierung der variablen Vergütung gem. § 8 InstitutsVergV.
- Überwachung der Erfüllung der Offenlegungsanforderungen.

Die Einbindung des Vergütungsbeauftragten sowie die durchgeführten Kontrollhandlungen werden in einem jährlichen sowie darüber hinaus ggfs. anlassbezogenen Bericht (sog. Vergütungskontrollbericht) zusammengefasst. Dieser wird dem Vorstand, sowie dem Vergütungskontrollausschuss und dem Verwaltungsrat vorgelegt.

### **3.5. Risikoträger**

Gemäß den besonderen Anforderungen an bedeutende Institute muss unter anderem, sowohl jährlich als auch anlassbezogen, die Risikoanalyse zur Ermittlung derjenigen durchgeführt werden, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der SaarLB auswirkt.

Das Erfordernis zur Durchführung einer Risikoanalyse ergibt sich aus der Regelung des § 25a Abs. 5b KWG i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923.

Die von der Bank durchgeführte Risikoträgeranalyse wurde aufgrund der nun anzuwendenden Regelungen als bedeutendes Institut für 2023 neu aufgesetzt.

Unter den klassifizierten Risikoträgern sind keine Tarif-Mitarbeiter.

Im Ergebnis wurden 54 Personen (einschließlich Vorstand und Mitglieder des Verwaltungsrates) als Risikoträger identifiziert (Stand 31.12.2023). Hiervon wurden 54 Mitarbeiter aufgrund qualitativer Kriterien und keine Mitarbeiter ausschließlich aufgrund quantitativer Kriterien identifiziert.

### **3.6. Vergütungsrichtlinie**

Die SaarLB hat in ihrer Vergütungsrichtlinie eine einheitliche Vergütungsstrategie festgesetzt, die in der „Leitlinie Vergütung für Mitarbeiter und Risikoträger“ („**Vergütungsleitlinie**“) geregelt ist. Die Vergütungsleitlinie beschreibt das Vergütungssystem der SaarLB für die Mitarbeiter der Bank, den Prozess bei der Neukonzeption sowie bei Änderungen des Vergütungssystems sowie die Voraussetzungen für die Ermittlung und Auszahlung des Bonuspools.

Durch die erstmalige Anwendung der besonderen Anforderungen für bedeutende Institute wurde die Vergütungsleitlinie für das Geschäftsjahr 2023 unter Einbindung externer Beratung überarbeitet und um die besonderen Anforderungen für Risikoträger ergänzt.

Das Regelwerk ist Teil des Anweisungswesens der Bank, wird im Intranet der Bank veröffentlicht und ist somit für alle Mitarbeiter einsehbar.

Die Einhaltung der Leitlinie wird durch den Bereich Personal der SaarLB sowie durch den Vergütungsbeauftragten überwacht. Zudem erfolgt in regelmäßiger Rhythmus eine Prüfung durch die interne Revision.

Das Vergütungssystem der SaarLB weist keine erhöhte Komplexität auf und gilt sowohl für inländische als auch ausländische Mitarbeiter. Das Vergütungssystem umfasst Tarif-Mitarbeiter, außertarifliche Mitarbeiter als auch Risikoträger und ist, mit Ausnahme der besonderen Anforderungen für Risikoträger, für alle Mitarbeitergruppen einheitlich ausgestaltet.

Für den Vorstand der SaarLB ist die Vergütungsstrategie in der Leitlinie „Vergütungssystem für den Vorstand der SaarLB („**Vergütungsleitlinie Vorstand**“) geregelt. Die Vergütungsleitlinie beschreibt die Ausgestaltung des Vergütungssystems für den Vorstand der SaarLB sowie die Voraussetzungen für die Ermittlung und Auszahlung der variablen Vergütung.

Im Falle von Strategieänderungen ist die Ausgestaltung des Vergütungssystems zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Dem Präsidialausschuss wird jährlich ein Bericht über das Vergütungssystem für den Vorstand vorgelegt.

### **3.7. Einbindung externer Berater**

Bei der ursprünglichen Ausgestaltung des Vergütungssystems wurde die SaarLB vom Sparkassenverband Saar sowie von Willis Towers Watson beraten. Zudem erfolgte im vergangenen Geschäftsjahr eine Beratung zu ausgewählten vergütungsrechtlichen Fragen und im Rahmen der Umsetzung der besonderen Anforderungen für bedeutende Institute durch die Wirtschaftskanzlei GSK Stockmann.

## **4. Darstellung von Vergütungskomponenten und Vergütungsprozess**

### **4.1. Vergütungsbestandteile der SaarLB**

Die Vergütung besteht aus einer fixen Vergütung und einer variablen Vergütung, die zusammen die Gesamtvergütung bilden. Die Zuordnung einzelner Gehaltsbestandteile zu fixer und variabler Vergütung ist in der Vergütungsleitlinie geregelt.

#### **4.1.1. Fixe Vergütung**

Die fixe Vergütung bildet den Schwerpunkt der Gesamtvergütung. In Anwendung der Regelungen aus der InstitutsVergV werden bei der SaarLB folgende Gehaltsbestandteile als fixe Vergütung eingestuft:

- Grundgehälter
- Leistungen für die Altersvorsorge der Mitarbeiter
- aktuell noch bestehende Gehaltszulagen (Fälle mit Bestandsschutz)
- Vermögenswirksame Leistungen (nur für Tarifmitarbeiter)
- von staatlichen Stellen empfohlene zusätzliche zweckgebundene Zahlungen (z.B. Corona-Prämie/Inflationsausgleich)
- die Gewährung eines Dienstwagens
- Pensionszusagen
- Geldzuwendungen gem. Arbeits- und Sozialordnung
- Befristete Übernahme der Aufwendungen für (berufsbedingten) doppelten Haushalt

Die Einordnung der Vergütungsbestandteile wird jährlich überprüft.

#### **4.1.1.1. Tarifmitarbeiter**

Das Fix-Gehalt (Grundgehalt) für Tarifmitarbeiter setzt sich grundsätzlich aus nachfolgenden Bestandteilen zusammen:

- Tarifgehalt (jährlich 12 Monatsgehälter) gemäß dem jeweils geltenden Tarifvertrag für die öffentlichen Banken.
- Sonderzahlung für Tarifmitarbeiter gemäß dem jeweils geltenden Tarifvertrag für die öffentlichen Banken

Tariflich eingestufte Mitarbeiter werden nach der von ihnen ausgeübten Tätigkeit in Tarifgruppen des Tarifvertrags für die öffentlichen Banken (Tarifgruppen 1 bis 9) eingruppiert. Dabei bemisst sich das Tarifgehalt nach der Zuordnung der Stelle gemäß Tätigkeitsmerkmalen zu den Tarifgruppen sowie der Einstufung nach Berufsjahren (maximal 11 Berufsjahre bei Tarifgruppe 9). Die Zuordnung erfolgt geschlechtsneutral.

Die Vergütung von Werkstudenten richtet sich nach dem Manteltarifvertrag für die öffentlichen Banken. Für Praktikanten wird eine Vergütung einzelvertraglich vereinbart.

#### **4.1.1.2. Außertarifliche Mitarbeiter**

Außertarifliche Mitarbeiter (AT-Mitarbeiter) sind alle Mitarbeiter, die eine übertarifliche Vergütung erhalten. Bei AT-Mitarbeitern bestehen einzelvertragliche Regelungen, sie beziehen ein Jahresgehalt, das in 12 Monatsgehältern ausbezahlt wird.

Die Vergütung wird aus definierten Vergütungsbändern abgeleitet, die unter Marktgesichtspunkten entwickelt und regelmäßig überprüft werden. Die konkrete Vergütung des einzelnen Mitarbeiters innerhalb der Vergütungsbänder erfolgt nach den Kriterien Stellenanforderung, Wertigkeit der Position, Aufgabenerfüllung, Fach- und gegebenenfalls Führungskompetenz, Marktgegebenheiten sowie festgesetzter Gehaltsbudgets. Sowohl die Ausgestaltung als auch die Zuordnung der Vergütungsbänder erfolgt geschlechtsneutral.

Ab bestimmten Vergütungsbändern kann dem Mitarbeiter gegen Reduktion des Grundgehaltes ein Dienstwagen gemäß der jeweils aktuellen Dienstwagenrichtlinie der Bank gewährt werden.

Die Entwicklung der Grundgehälter ist in Höhe der höchsten Tarifgruppe des Tarifvertrags für die öffentlichen Banken entsprechend dem jeweils gültigen Tarifabschluss dynamisiert.

#### 4.1.2. Variable Vergütung

Neben der Tarifvergütung bzw. der ggfs. vertraglich vereinbarten außer- oder übertariflichen Vergütung erhalten die Mitarbeiter eine variable Vergütung, für die angemessene Obergrenzen festgelegt wurden. Die Bemessung der variablen Vergütung ist grundsätzlich für alle Mitarbeiter gleich. Lediglich für Risikoträger gelten abweichende Regelungen, die sich aus den besonderen Anforderungen der InstitutsVergV ergeben. Die variable Vergütung für Mitarbeiter, die keine Risikoträger sind, bemisst sich zu 50 % an der Erreichung der Institutziele und zu 50 % an der Erreichung der Bereichsziele, soweit nicht negative Erfolgsbeiträge gem. § 5 Abs. 2 InstitutsVergV zu verzeichnen sind.

Für Risikoträger bemisst sich die variable Vergütung zu je 1/3 an der Erreichung der Instituts-, der Bereichs- und der Individualziele. Die individuellen Ziele und Zielerreichungen für Risikoträger werden im Rahmen des jährlichen Zielgespräches vereinbart, die Zielerreichung wird nachvollziehbar dokumentiert.

Für den Vorstand bemisst sich die variable Vergütung zu 70 % an der Erreichung der Institutziele und zu 30 % an der Erreichung der Ressort- und Individualziele.

Neben den Regelungen der Vergütungsleitlinie und dem Leitfaden „Mitarbeitergespräch“ sind im Zusammenhang mit den Zielvereinbarungen von Risikoträgern gemäß InstitutsVergV folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Zielvereinbarungen sollen sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte berücksichtigen.
- b) Zielvereinbarungen müssen dem nachhaltigen Erfolg der SaarLB als Ziel Rechnung tragen.
- c) Zielvereinbarungen müssen gemäß § 4 InstitutsVergV einen Bezug zu den strategischen Zielen der SaarLB aufweisen (Geschäfts- und Risikostrategie) und sollen zudem darauf ausgerichtet sein, für die jeweilige Organisationseinheit den Erfolgsbeitrag sicherzustellen (Bereichsziele).
- d) Zielvereinbarungen müssen den adäquaten Umgang mit Risiken berücksichtigen.
- e) Zielvereinbarungen mit Mitarbeitern der Kontrolleinheiten im Sinne des § 2 Abs. 11 InstitutsVergV müssen im Schwerpunkt qualitative Leistungskriterien berücksichtigen, die individuell festgelegt werden.

Bereichsziele sind für Markteinheiten die Ziele der jeweiligen Segmente gem. der jeweils gültigen Segmentdefinition, für Marktfolgeeinheiten und Stabsstellen gelten die Bereichsziele gemäß organisatorischer Zuordnung. Die LBS gilt unabhängig von der Aufteilung Markt-/ Marktfolge als Segment.

Sowohl für das Gesamtbankziel, das Bereichsziel als auch für das Individualziel kann jeweils maximal eine Zielerfüllung von 150 % erreicht werden.

##### 4.1.2.1. Höhe der variablen Vergütung

Bezugsgröße für die variable Vergütung bei 100 % Zielerreichung und unter der Prämisse der Bereitstellung eines 100 % Bonustopf ist grundsätzlich der individuell vereinbarte variable Bestandteil des Gesamtgehaltes.

Die variable Vergütung für Tarifmitarbeiter entspricht grundsätzlich einem Bruttomonatsgehalt.

Die variable Vergütung für AT-Mitarbeiter wird abhängig von der Funktion des Mitarbeiters individuell festgelegt und orientiert sich analog der fixen Vergütung grundsätzlich an den von der Bank definierten Vergütungsbändern für AT-Mitarbeiter.

Bei AT-Mitarbeitern in Kontrolleinheiten darf die erreichbare variable Vergütung maximal ein Drittel der Gesamtvergütung betragen, in besonders gerechtfertigten Ausnahmefällen ist ein höherer Anteil von unter 50 % der Gesamtvergütung zulässig.

Die Höhe der variablen Vergütung des Vorstandes entspricht einem festgelegten Prozentsatz seines Festgehaltes.

#### **4.1.2.2. Bonustopf**

Für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird jährlich ein Bonustopf festgelegt und in die Planung aufgenommen (**Topfbefüllung**).

Der Bonustopf umfasst den Betrag der variablen Vergütung für die Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitarbeiter. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Höhe der Topfbefüllung, die Hauptversammlung über die Höhe der Topfausschüttung.

Dabei wurde für die Gesamtbank für das Geschäftsjahr 2023 insbesondere auf nachfolgende Kriterien abgestellt. Die Bereichs- bzw. Individualziele werden jeweils zu Beginn eines jeden Jahres neu definiert und den Mitarbeitern kommuniziert.

Zielgrößen	Definition
<b>CET1-Quote</b>	Harte Kernkapitalquote: Quotient aus dem aufsichtsrechtlichen harten Kernkapital (CET1) und den Gesamtrisikopositionen.
<b>RoE (vor Steuern)</b>	Ergebnis vor Steuern, bereinigt um Zuführungen (Auflösungen) zu den versteuerten Vorsorgereserven gem. HGB §340 f/g im Verhältnis zum durchschnittlichen harten Kernkapital des Berichtszeitraumes (Mittelwert aus dem harten Kernkapital zum Stichtag und dem harten Kernkapital zum 31.12. des Vorjahres).
<b>Operative Erträge</b>	Die operativen Erträge sind definiert als die Summe aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Nettoergebnis aus Finanzgeschäften, zzgl. sonstigem betrieblichen Ergebnis (exkl. a. o. Ergebnis).
<b>Kosten</b>	Summe aus Personal- und Sachaufwand inkl. Abschreibung auf immaterielle Anlagegüter und Sachanlagen (Afa)
<b>CIR</b>	Verwaltungsaufwendungen (inkl. Afa) im Verhältnis zur Summe der operativen Erträge. Die operativen Erträge sind definiert als die Summe aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Nettoergebnis aus Finanzgeschäften, zzgl. sonstigem betrieblichen Ergebnis (exkl. a. o. Ergebnis).
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	Ergebnis vor Steuern, bereinigt um Zuführungen (Auflösungen) zu den versteuerten Vorsorgereserven gem. HGB §340 f/g
<b>Risikoprofilnote</b>	Von der BaFin der Bank gegenüber mitgeteilte Einwertung zum Risikoprofil. Diese beinhaltet u.a. die Kapitalausstattung, die

Zielgrößen	Definition
	verschiedenen Risikoarten, die Geschäftsmodellanalyse sowie WpHG und Geldwäsche

Die Kriterien werden für die Zielerreichung sowohl in der kurzfristigen als auch langfristigen Perspektiven bewertet. Kurz- und langfristige Perspektive werden zu je 50 % in die Gesamtbewertung eingerechnet.

Die kurzfristige Perspektive stellt die Geschäftsplanung des laufenden Geschäftsjahres dar. Die langfristige Perspektive stellt das strategische Anspruchsniveau der Bank dar, durch das die Bank langfristig ein Wachstum aus eigener Kraft gewährleisten kann. Das strategische Anspruchsniveau ist in der jeweils gültigen Geschäfts- und Risikostrategie verankert.

Soweit dies die Kriterien der Ertragskraft, Kapitalsituation und Risikotragfähigkeit erlauben, kann eine Topfbefüllung und -ausschüttung von 100 %, gegebenenfalls auch darüber erfolgen. Soweit dies die Kriterien nicht ermöglichen, ist ein geringeres adäquates Niveau zu ermitteln.

Wenn eines der nachfolgende K.O.-Kriterien anschlägt, entfällt die variable Vergütung.

- Unterschreitung der aufsichtsrechtlich geforderten Kapitalquote (inkl. SREP-Zuschlag und einem Managementpuffer von 1%)
- ökonomischer Kapitalbedarf in der Risikotragfähigkeit größer oder gleich der allokierten Deckungsmasse
- vollständiger Ausfall der Dividendenzahlung
- Nichteinhaltung der in § 7 InstitutsVergV definierten Nebenbedingungen für die Auszahlung der variablen Vergütung

Für die **Topfausschüttung** gelten die gleichen Kriterien wie für die Topfbefüllung.

Für Leistungsträger der Bank kann zusätzlich ein **Sondertopf** zur Verfügung gestellt werden, die Kriterien sind in der Vergütungsleitlinie festgelegt.

## 4.2. Auszahlungsbedingungen und Deferral

Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt nach der Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und Beschluss der zuständigen Gremien bezüglich der Höhe des Gesamttopfes der variablen Vergütung der Bank grundsätzlich in bar.

### 4.2.1. Nicht aufgeschobene und aufgeschobene Anteile der variablen Vergütung

Für die variable Vergütung von Risikoträgern gelten zusätzliche Anforderungen an die Auszahlung der variablen Vergütung. Sofern die festgesetzte variable Vergütung die Freigrenze gem. § 18 Abs. 1 InstitutsVergV überschreitet (EUR 50.000), wird die variable Vergütung in einen nicht aufgeschobenen Anteil und einen aufgeschobenen Anteil unterteilt.

Der nicht aufgeschobene Anteil ist der Teil der variablen Vergütung, der gegenüber den Risikoträgern im Anschluss an die Leistungsbewertung nach Abschluss des Bemessungszeitraums errechnet und im auf den Bemessungszeitraum folgenden Geschäftsjahr ausbezahlt wird, soweit er keiner Sperrfrist unterliegt.

Als aufgeschobener Anteil wird der Teil der variablen Vergütung bezeichnet, bei dem der Erwerb eines Anspruchs oder einer Anwartschaft erst nach Ablauf eines zusätzlichen Zeitraums im Anschluss an den Bemessungszeitraum möglich ist. Der Anspruch auf den aufgeschobenen Anteil entsteht somit frühestens nach Ablauf dieses Zurückbehaltungszeitraums (Deferral Period) und nur, soweit nach Ablauf dieses Zeitraums im Rahmen der nachträglichen Leistungsbewertung keine Hinderungsgründe festgestellt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Zurückbehaltungszeitraums in dem Umfang, in dem der aufgeschobene Anteil keiner Sperrfrist unterliegt.

Abhängig von der Führungsebene und der Gesamtvergütung des jeweiligen Risikoträgers werden zwei Kategorien von Risikoträgern unterschieden, für die der nicht aufgeschobene Anteil entweder 40 % (Kategorie 1) oder 60 % (Kategorie 2) der festgesetzten variablen Vergütung ausmacht. Für den aufgeschobenen Anteil der variablen Vergütung erfolgt eine Auszahlung in gleichhohen Beträgen über entweder 5 Jahre (Kategorie 1) oder 4 Jahre (Kategorie 2).

Zudem erfolgt für den aufgeschobenen und den nicht aufgeschobenen Anteil eine jeweils hälf tige Aufteilung in einen Baranteil und einen Anteil mit Wertsteigerungsrecht (Nachhaltigkeitskomponente). Dessen Auszahlungshöhe hängt von der nachhaltigen Wertentwicklung der SaarLB zum Zeitpunkt der Auszahlung ab.

Da die SaarLB nicht über eigene Aktien oder aktienähnliche Instrumente verfügt, wurde für die Nachhaltigkeitskomponente auf eine vertragliche Konstruktion zurückgegriffen. Das nachhaltige Instrument stellt eine Kombination aus einer Kapitalkennzahl sowie einer Risikokennziffer dar. Die Wertentwicklung der Nachhaltigkeitskomponente wird dabei in einem ersten Schritt nach einem Kennzahlenansatz (Kapitalkennzahl) bemessen, der den Wert des Unternehmens nachhaltig widerspiegelt. In einem zweiten Schritt erfolgt eine zusätzliche risikoorientierte Würdigung und ggfs. Risikoadjustierung (Risikokennziffer).

Für das Jahr 2023 gibt es keine Risikoträger unterhalb der Geschäftsleitung, die die Freigrenze von EUR 50.000 überschreiten. Somit muss die Anwendung der Deferral-Regelung für die Mitarbeiter nicht erfolgen (Kategorie 2). Die Deferral-Regelung findet in der SaarLB nur für die Mitglieder des Vorstandes Anwendung (Kategorie 1).

#### 4.2.2. Leistungsbewertung ex-ante und ex-post

Die Ermittlung der variablen Vergütung erfolgt jährlich auf Basis einer Leistungsbewertung. Die SaarLB unterscheidet zwischen der Leistungsbewertung unmittelbar nach Abschluss des Bemessungszeitraums (1 Jahr für Mitarbeiter und Risikoträger und 3 Jahre für Vorstand) im Rahmen des entsprechenden Zielerreichungsprozesses (**Ex-ante-Risikoadjustierung** nach § 19 InstitutsVergV) und der nachträglichen Leistungsbewertung in den auf den Bemessungszeitraum folgenden Geschäftsjahren (**Ex-post-Risikoadjustierung** nach § 20 InstitutsVergV).

Die ex-ante-Risikoadjustierung erfolgt im Rahmen der Gesamteinschätzung der Leistung eines Risikoträgers durch Zielerreichung und Leistungsbewertung für den Bemessungszeitraum auf Grundlage der mit dem Mitarbeiter abgeschlossenen Zielvereinbarung.

Die ex-ante Risikoadjustierung kann zu einer Verringerung der festzusetzenden variablen Vergütung oder auch zu deren vollständigem Verlust führen (§ 18 Abs. 5 InstitutsVergV).

Feststellungen im Rahmen der ermittelten Zielerreichung sowie das Vorliegen negativer Erfolgsbeiträge sowie Auswirkungen im Zusammenhang mit der Risikoausrichtung können zu einer Verringerung der ursprünglich festgesetzten variablen Vergütung oder auch deren vollständigem Verlust führen.

Im Rahmen der ex-post-Risikoadjustierung wird hinsichtlich der Anspruchsentstehung und der zurückbehaltenen variablen Vergütung (i) ein Zurückbleiben der Zielerreichung der jeweils zu grunde liegenden Leistungsbewertung hinter der im Rahmen der ex-ante-Risikoadjustierung ursprünglich ermittelten Zielerreichung einschließlich der Berücksichtigung von sitten- oder pflichtwidrigem Verhalten (Backtesting) sowie (ii) das (Nicht-) Vorliegen von negativen Erfolgsbeiträgen geprüft (Malus-Prüfung) und iii) geprüft, eine Bereinigung und Anpassung auf Grund von aktuellen und zukünftigen Risiken erforderlich ist (Risikoausrichtungs-Prüfung). Feststellungen im Rahmen des Backtestings sowie das Vorliegen negativer Erfolgsbeiträge sowie Auswirkungen im Zusammenhang mit der Risikoausrichtung können zu einer Verringerung der ursprünglich festgesetzten variablen Vergütung oder auch deren vollständigem Verlust führen.

Die Risikoadjustierung der variablen Vergütung im Rahmen der (nachträglichen) Leistungsbewertung erfolgt periodengerecht (Grundsatz der Periodengerechtigkeit).

#### 4.2.2.1. *Backtesting*

Grundlage für das Backtesting sind alle im Rahmen der Zielvereinbarungen verwendeten Ziele (quantitative und qualitative Ziele auf sämtlichen Bemessungsebenen) und Zielerreichungsgrade der Bemessungszeiträume, für die Teile der variablen Vergütung des Mitarbeiters noch aufgeschoben sind oder (im Hinblick auf negative Erfolgsbeiträge) innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt des Backtestings waren.

#### 4.2.2.2. *Malus-Prüfung*

Negative Erfolgsbeiträge eines Risikoträgers oder seiner Organisationseinheit und ein negativer Gesamterfolg der SaarLB müssen im Rahmen einer (nachträglichen) Leistungsbewertung berücksichtigt werden und können zu einer Reduktion bis hin zu einem vollständigen Verlust der variablen Vergütung bzw. der jeweils aufgeschobenen Anteile führen. Dies gilt auf Basis einer periodengerechten Zuordnung des negativen Erfolgsbeitrags zu einem Bemessungszeitraum sowohl im Rahmen der ex-ante als auch im Rahmen der ex post-Risikoadjustierung.

Je nach Zeitpunkt der Aufdeckung des negativen Erfolgsbeitrags vor oder nach dem Ende des Bemessungszeitraums ist zwingend entweder (i) im Rahmen der Leistungsbewertung (ex-ante) eine variable Vergütung in Höhe von 0 % des Ziel-Bonus festzusetzen oder (ii) es hat eine nachträgliche vollständige Abschmelzung der aufgeschobenen Anteile (Verfall) zu erfolgen.

Da die Regelungen zum Deferral erstmals für 2023 maßgeblich sind und aus früheren Jahren keine Bestandteile aus variabler Vergütung gestreckt wurden, sind die Regelungen zum Malus für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht relevant.

#### 4.2.3. *Grundsätze zum Clawback*

Die besonderen Anforderungen der InstitutsVergV sieht für bedeutende Institute (§20 Abs. 6 InstitutsVergV) eine Zurückforderung bereits ausgezahlter variabler Vergütung auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit den risikorelevanten Mitarbeitern vor, sog. Clawback-Regelung. Dieser Regelung unterliegen alle bereits erdienten und/oder ausgezahlten Bonuskomponenten. Entsprechende Regelungen sind in der Vergütungsleitlinie enthalten.

Liegt während dieses Zeitraums ein Clawback relevanter Verstoß vor, so kann der Vorstand der SaarLB nach billigem Ermessen über die vollständige oder teilweise Rückforderung der der Clawback-Regelung unterliegenden Bonuskomponenten für das betreffende Geschäftsjahr (Grundsatz der Periodengerechtigkeit) entscheiden.

Die Anforderungen des Clawback sind für die variable Vergütung vor 2023 noch nicht relevant, da die SaarLB erst mit dem Geschäftsjahr 2023 die Anforderungen für bedeutende Institute erfüllen muss.

#### **4.3. Abfindungen**

Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Arbeitsvertrags sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Davon unberührt sind Zahlungen aufgrund rechtlicher Ansprüche aus individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen, gesetzlichen Abfindungsansprüchen bzw. aus arbeitsrechtlichen Verfahren.

Ergänzend zur Vergütungsleitlinie werden Abfindungen im „Rahmenkonzept und Grundsätze zu Abfindungen“ („**Abfindungskonzept**“) geregelt.

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Abfindung richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- Betriebszugehörigkeit zur Bank
- Vergütung
- Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor wird abhängig vom Einzelfall festgelegt. Zur Ermittlung des Faktors werden insbesondere die Dauer der Betriebszugehörigkeit, Sozialkriterien, die Leistung des Mitarbeiters im Zeitverlauf und die wirtschaftliche Situation der Bank berücksichtigt. In begründeten, dokumentierten Ausnahmefällen (z. B. bei extremen Härtefällen auf Seiten des Mitarbeiters) kann davon abgewichen werden.

Der Personalrat und die Frauenbeauftragte werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach dem SPersVG bzw. dem LGG eingebunden.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 wurden keine Abfindungen gezahlt.

#### **4.4. Garantierte variable Vergütung**

Garantierte variable Vergütungen sind gemäß § 5 Abs. 5 InstitutsVergV nur zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die variable Vergütung darf maximal für die Dauer der ersten 12 Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses garantiert werden,
- die unmittelbar vorangegangene Tätigkeit des Mitarbeiters darf nicht in derselben Gruppe erfolgt sein, der das Institut angehört,
- zum Zeitpunkt der Auszahlung der garantierten variablen Vergütung müssen die Anforderungen gem. § 7 InstitutsVergV erfüllt sein. Dies betrifft im Wesentlichen eine hinreichende Kapital- und Liquiditätsausstattung in mehrjähriger Perspektive sowie die Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderungen gem. § 10i KWG.

Gemäß der Vergütungsleitlinie der SaarLB ist festgelegt, dass unabhängig von der grundsätzlichen Möglichkeit, keine garantierte variable Vergütung vereinbart werden darf.

#### **4.5. Halteprämien**

Halteprämien werden i. d. R. dann vereinbart, wenn durch den Weggang von Mitarbeitern ein operationelles Risiko hinsichtlich einer ausreichenden oder ausreichend qualifizierten Personalausstattung entstehen könnte.

Gemäß § 5 Abs. 7 InstitutsVergV sind variable Vergütungskomponenten, die unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Mitarbeiter für einen vorab festgelegten Zeitraum weiterhin für das Institut tätig sind, nur ausnahmsweise zulässig, sofern die Bank ihr legitimes Interesse an der Gewährung von Halteprämien begründen kann.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden in der SaarLB keine Halteprämien bezahlt.

### **5. Verbot von Absicherungsgeschäften**

Die Institute müssen gemäß InstitutsVergV § 8 Abs. 2 angemessene Compliance-Strukturen zur Unterbindung von Umgehungsmaßnahmen zur Risikoadjustierung der variablen Vergütung implementieren. Hierzu zählt insbesondere die Verpflichtung der Risikoträger in bedeutenden Instituten gemäß § 1 Abs. 3c KWG keine persönlichen Absicherungs- oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, welche die Risikoorientierung ihrer Vergütung einschränken oder aufheben.

Die Einhaltung der Verpflichtungserklärung zum Absicherungsverbot ist unabhängig von der Rechtsform des Instituts und zumindest stichprobenartig durch die Compliance-Funktion bzw. den Vergütungsbeauftragten zu überprüfen. Die vorgenannten Maßnahmen gelten grundsätzlich auch im Fall eines nichtbörsennotierten Unternehmens, wie der SaarLB.

Zur Vermeidung von Absicherungsgeschäften oder sonstigen Gegenmaßnahmen hat die SaarLB in der Vergütungsleitlinie ein entsprechendes Absicherungsverbot aufgenommen, das Mitarbeiter verpflichtet, keine persönlichen Absicherungsgeschäfte oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, die Risikoorientierung der von der SaarLB gewährten variablen Vergütungselemente einzuschränken oder aufzuheben. In den Arbeitsverträgen wird auf die Vergütungsleitlinie in ihrer jeweils veröffentlichten Version referenziert.

Risikoträger erhalten zusätzlich bei Benennung als Risikoträger ein Informationsschreiben, das explizit auf das Absicherungsverbot hinweist und den Risikoträger dazu verpflichtet, beim Compliance Center der SaarLB entsprechende Depotkonten anzugeben.

Gem. aktueller Auslegung der BaFin zur Institutsvergütungsverordnung (FAQ-Entwurf Juni 2023 zur Konsultation) sind Ausnahmen von der Stichprobenpflicht denkbar, u.a. wenn eine aktuelle Bestätigung (nicht älter als 12 Monate) seitens des Institutes bzw. eines geeigneten Dritten vorliegt, wonach auf dem Markt kein derivatives Instrument existiert, welches an die Bonität des Institutes anknüpft und damit eine Absicherung ermöglichen würde.

Die vom persönlichen, dem Bereichs- und Gesamtbank-relevanten Zielerreichungsgrad abhängige variable Vergütung wird für die Risikoträger unterhalb der Geschäftsleitung aufgrund der Freigrenze ausschließlich in bar geleistet. Eine Entlohnung in Instrumenten (z.B. in eigenen Aktien), deren Kursrisiko durch entsprechende Gegen- bzw. Derivatgeschäfte neutralisiert werden könnte, findet nicht statt und ist schon aufgrund der öffentlich-rechtlichen Rechtsform der SaarLB ausgeschlossen.

Zudem hat die SaarLB bestätigt, dass keine Absicherungsmöglichkeiten bekannt sind, die an die Bonität der SaarLB anknüpfen und somit eine Risikoadjustierung ermöglichen würden.

**6. Offenlegung der Vergütungen 2023**

Geschäftsbereiche lt. InstitutsVergV	Gesamtbetrag der fixen Vergütungen inkl. Pensionszusagen in TEUR	Gesamtbetrag der variablen Vergütungen in TEUR	Anzahl der Befragten einer variablen Vergütung
a) Ressort Steuerung und Entwicklung	16.248	1.343	206
b) Ressort Markt 1	7.176	906	87
c) Ressort Markt 2	12.808	1.311	183

Hinweis: Den Geschäftsbereichen ist jeweils auch das zuständige Vorstandsmitglied zugeordnet.

Für die bestehenden Pensionszusagen bereits ausgeschiedener Vorstandsmitglieder erfolgte eine Auflösung zur Rückstellung in Höhe von 1.340 TEUR.

**Meldebogen EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung Risikoträger in TEUR**

			Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion***	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter*	13	3	16	22
2		Feste Vergütung insgesamt in TEUR	<b>215</b>	<b>2.596</b>	<b>2.327</b>	<b>2.349</b>
3		Davon: monetäre Vergütung	215	1.521	2.224	2.183
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU-4a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen				
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente				
EU-5x		Davon: andere Instrumente				
6		(Gilt nicht in der EU)				
7		Davon: sonstige Positionen**		1.076	103	166
8		(Gilt nicht in der EU)				
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter*		3	16	22
10		Variable Vergütung insgesamt in TEUR		<b>341</b>	<b>441</b>	<b>348</b>
11		Davon: monetäre Vergütung		191	441	348
12		Davon: zurückbehalten		90		
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen				
EU-14a		Davon: zurückbehalten				
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente				
EU-14b		Davon: zurückbehalten				
EU-14x		Davon: andere Instrumente		149		
EU-14y		Davon: zurückbehalten		149		
15		Davon: sonstige Positionen				
16		Davon: zurückbehalten				
17		Vergütung insgesamt (2 + 10)	<b>215</b>	<b>2.937</b>	<b>2.768</b>	<b>2.698</b>

\* Anzahl Stand 31.12.2023

\*\* Altersvorsorgebeiträge inkl. Pensionszusagen

\*\*\* Reduzierung im Jahresverlauf von 4 auf 3

**Meldebogen EU REM2 – garantierte variable Vergütung und Abfindungen – Fehlanzeige**

		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
<b>Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag</b>					
1	Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
2	Gewährte garantierte variable Vergütung - Gesamtbetrag				
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen				
<b>Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden</b>					
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Gesamtbetrag				
<b>Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen</b>					
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Gesamtbetrag				
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt				
9	Davon: zurückbehalten				
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden				
11	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde				

**Meldebogen EU REM3 – aufgeschobene Vergütung in TEUR – Fehlanzeige**

	Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung	Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen	Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahrs (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zurückbehaltenen Vergütungen, die erdient sind, aber Sperrfristen unterliegen
1	Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion								
2	Monetäre Vergütung								
3	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								
4	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente								
5	Sonstige Instrumente								
6	Sonstige Formen								
7	Leitungsorgan - Leitungsfunktion								
8	Monetäre Vergütung								
9	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								
10	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente								
11	Sonstige Instrumente								
12	Sonstige Formen								
13	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung								
14	Monetäre Vergütung								
15	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								
16	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente								
17	Sonstige Instrumente								
18	Sonstige Formen								
19	Sonstige identifizierte Mitarbeiter								
20	Monetäre Vergütung								
21	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								
22	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente								
23	Sonstige Instrumente								
24	Sonstige Formen								
25	Gesamtbetrag	0	0	0	0	0	0	0	0

## Meldebogen EU REM4 – Vergütung einkommensstarker Mitarbeiter – Fehlanzeige

	EUR	Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1	1 000 000 bis unter 1 500 000	0
2	1 500 000 bis unter 2 000 000	0
3	2 000 000 bis unter 2 500 000	0
4	2 500 000 bis unter 3 000 000	0
5	3 000 000 bis unter 3 500 000	0
6	3 500 000 bis unter 4 000 000	0
7	4 000 000 bis unter 4 500 000	0
8	4 500 000 bis unter 5 000 000	0
9	5 000 000 bis unter 6 000 000	0
10	6 000 000 bis unter 7 000 000	0
11	7 000 000 bis unter 8 000 000	0

## Meldebogen EU REM5 – Gesamtvergütung für 2023 – Risikoträger in TEUR

	Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion <sup>*1</sup>	Leitungsorgan - Leitungsfunktion <sup>*2</sup>	Gesamtsumme Leitungsorgan	Geschäftsfelder			Gesamtsumme
				Unternehmens-funktionen <sup>*3</sup>	Unabhängige interne Kontroll-funktionen <sup>*4</sup>	Alle Sonstigen <sup>*5</sup>	
<b>1</b>	Gesamtzahl der identifizierten Mitarbeiter	13	3	16	5	11	54
<b>2</b>	Davon: Mitglieder des Leitungsorgans	13	3	16			
<b>3</b>	Davon: sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung				2	3	11
<b>4</b>	Davon: sonstige identifizierte Mitarbeiter				3	8	11
<b>5</b>	Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter in TEUR	215	2.937	3.152	719	1.447	3.298
<b>6</b>	Davon: variable Vergütung in TEUR		341	341	83	172	532
<b>7</b>	Davon: feste Vergütung in TEUR	215	2.596	2.811	636	1.274	2.766
							7.488

<sup>\*1</sup> Verwaltungsrat - in 2023 gezahlte Gremienvergütung an Verwaltungsratsmitglieder<sup>\*2</sup> Vorstand Anzahl Stand 31.12.2023; Reduzierung im Jahresverlauf von 4 auf 3<sup>\*3</sup> Stabstellen: Bereichsleiter Strategie & Stab, Bereichsleiter Personal & Kommunikation, Leiter Finanzen & Meldewesen, Leiter Controlling & Steuerung, Leiter Vorstandsstab<sup>\*4</sup> Bereichsleiter Interne Revision, Bereichsleiter Recht & Regulatorik, Bereichsleiter Kredit, Leiter Risikocontrolling, Leiter Compliance und ISM, Experte Validierung, Leiter Kredit Erneuerbare Energien, Leiter Restrukturierung und Abwicklung, Leiter Kredit Firmenkunden, Leiter Kredit Kommunen und kommunalnahe Unternehmen, Leiter Kredit Immobilien<sup>\*5</sup> Bereichsleiter Pôle Franco-Allemand, Bereichsleiter Firmenkunden D, Bereichsleiter Firmenkunden F, Bereichsleiter Projektfinanzierung, Bereichsleiter Immobilienfinanzierung, Bereichsleiter Treasury, Bereichsleiter LBS Markt, Bereichsleiter LBS Marktfolge, Leiter Anwendungsmanagement und IT-Controlling, Leiter IT Service Management und Cyber Security, Leiter IT Infrastruktur und Sicherheit, Leiter Treasury, Leiter Kommunalkunden Deutschland, Leiter Firmenkunden Saar-Westpfalz, Marktleiter Firmenkunden Rhein-Main-Neckar, Experte Firmenkunden Frankreich, Experte Firmenkunden Frankreich PPP, Senior Experte Immobilienfinanzierung, Leiter Projektfinanzierung Frankreich, Experte Firmenkunden Frankreich Lyon, Marktleiter Firmenkunden Koblenz, Informationssicherheitsbeauftragter

**Landesbank Saar, Saarbrücken**

ADRESSE Ursulinenstraße 2  
POSTFACHADRESSE 66111 Saarbrücken  
FON 66104 Saarbrücken  
INTERNET +49 681 383-01  
E-MAIL [www.saarlbg.de](http://www.saarlbg.de)  
BIC/SWIFT service@saarlbg.de  
BANKLEITZAHL SALADE55  
590 500 00

**Landesbank Saar, Vertriebsbüro Koblenz**

ADRESSE Peter-Klöckner-Straße 5  
FON 56073 Koblenz  
E-MAIL +49 261 9521-8461  
service@saarlbg.de

**Landesbank Saar, Vertriebsbüro Mannheim**

ADRESSE Willy-Brandt-Platz 5 - 7  
FON 68161 Mannheim  
E-MAIL +49 621 124769-10  
service@saarlbg.de

**Landesbank Saar, Vertriebsbüro Trier**

ADRESSE Nikolaus-Koch-Platz 4  
FON 54290 Trier  
E-MAIL +49 651 9946-6138  
service@saarlbg.de

**La Banque Franco-Allemande, Succursale de la Landesbank Saar – Strasbourg**

ADRESSE Résidence Le Premium  
FON 17 - 19, rue du Fossé des Treize  
E-MAIL 67000 Strasbourg  
RCS STRASBOURG Frankreich  
+33 3 88 37 58 70  
[info@banque-franco-allemande.fr](mailto:info@banque-franco-allemande.fr)  
450 468 996

**La Banque Franco-Allemande, Centre d'affaires – Paris**

ADRESSE 203, rue du Faubourg Saint-Honoré  
FON 75008 Paris  
E-MAIL Frankreich  
RCS PARIS +33 1 45 63 63 52  
[info@banque-franco-allemande.fr](mailto:info@banque-franco-allemande.fr)  
450 468 996

**La Banque-Franco-Allemande, Centre d'affaires – Lyon**

ADRESSE 2, rue Grolée  
FON 69002 Lyon  
E-MAIL Frankreich  
RCS LYON +33 3 88 37 58 70  
[info@banque-franco-allemande.fr](mailto:info@banque-franco-allemande.fr)  
450 468 996

**LBS Landesbausparkasse Saar**

ADRESSE Beethovenstraße 35 - 39  
POSTFACHADRESSE 66111 Saarbrücken  
FON Postfach 10 19 62  
INTERNET 66019 Saarbrücken  
E-MAIL +49 681 383-290  
[www.lbs-saar.de](http://www.lbs-saar.de)  
service@lbs-saar.de